

Amtsblatt

der Verwaltungsgemeinschaft

Gramme-Vippach

Jahrgang 02

Donnerstag, den 5. August 2021

Nummer 7/2021

Die Schlossinsel in Schloßvippach



**Drohnenaufnahme des Thüringer Landesamt für Denkmalpflege
und Archäologie (TLDA) vom Mai 2021**

Sprech- und Öffnungszeiten sowie Ansprechpartner/innen

Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach mit Sitz in Schloßvippach

Erfurter Straße 6
99195 Schloßvippach

Standort Schloßvippach:		Standort Großrudstedt:	
Telefon:	036371 540-0	Telefon:	036204 570-0
Telefax:	036371 54029	Telefax:	036204 57016
E-Mail:	poststelle@gramme-vippach.de	E-Mail:	poststelle@gramme-vippach.de
Internet:	www.gramme-vippach.de	Internet:	www.gramme-vippach.de
<u>Sprechzeiten</u>		<u>Sprechzeiten</u>	
Montag, Donnerstag und Freitag:	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr	Montag und Freitag:	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Dienstag:	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr	Dienstag:	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr (nur Einwohnermeldeamt und Standesamt)
Mittwoch:	- geschlossen -	Mittwoch:	- geschlossen -
		Donnerstag:	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Ansprechpartner und Kontaktmöglichkeiten:

Name	Funktion	Telefon	E-Mail
Herr Ulrich Georgi	Gemeinschaftsvorsitzender	036371 540-0 (Standort Schloßvippach (S)) oder 036204 570-0 (Standort Großrudstedt (G))	ulrich.georgi@gramme-vippach.de
Amt für Hauptverwaltung			
Frau Claudia Graupeter (S)	Sachbearbeiterin Hauptverwaltung	036371 540-0, -11	claudia.graupeter@gramme-vippach.de
Frau Anja Tiffert (S)	Sachbearbeiterin Hauptverwaltung	036371 540-10	anja.tiffert@gramme-vippach.de
Frau Vanessa Sohn (S)	Sachbearbeiterin Hauptverwaltung	036371 540-10	vanessa.sohn@gramme-vippach.de
Frau Martina Scholz (S)	Sachbearbeiterin Hauptverwaltung, Kindertagesstätten, Personal, Leiterin Standesamtsbezirk Gramme-Vippach	036371 540-12	martina.scholz@gramme-vippach.de
Amt für Finanzverwaltung			
Frau Margit Döring (G)	stellv. Amtsleiterin	036204 570-22	margit.doering@gramme-vippach.de
Frau Monika Brümmel (G)	Sachbearbeiterin Steuern, Abgaben, Personal	036204 570-24	monika.bruemmel@gramme-vippach.de
Frau Anja Dannehl (G)	Sachbearbeiterin Kasse	036204 570-12	anja.dannehl@gramme-vippach.de
Herr Florian Fritsche (G)	Sachbearbeiter Kämmerei	036204 570-28	florian.fritsche@gramme-vippach.de
Frau Claudia Graupeter (S)	Sachbearbeiterin Steuern, Abgaben, Wasserbetrieb Schloßvippach	036371 540-15	claudia.graupeter@gramme-vippach.de
Frau Kristin Richter (G)	Sachbearbeiterin Kämmerei	036204 570-21	kristin.richter@gramme-vippach.de
Frau Anja Schlöffel (G)	Sachbearbeiterin Kasse	036204 570-29	anja.schloeffel@gramme-vippach.de
Frau Marina Wenkel (G)	Sachbearbeiterin Kämmerei	036204 570-22	marina.wenkel@gramme-vippach.de
Frau Melanie Wodarz (G)	Sachbearbeiterin Kassenverwalterin	036204 570-20	melanie.wodarz@gramme-vippach.de
Amt für Bürgerangelegenheiten			
Frau Nancy Heerwagen (S)	Amtsleiterin	036371 540-33	nancy.heerwagen@gramme-vippach.de
Frau Beate Hanke (G)	Sachbearbeiterin Einwohnermeldeangelegenheiten	036204 570-25	beate.hanke@gramme-vippach.de
Herr Karsten Rudolph (S)	Sachbearbeiter, allgemeine Ordnungsangelegenheiten	036371 540-32	karsten.rudolph@gramme-vippach.de
Frau Andrea Schmidt (S)	Sachbearbeiterin Einwohnermeldeangelegenheiten	036371 540-23	andrea.schmidt@gramme-vippach.de
Amt für Bau			
Frau Sandra Noldin (G)	Amtsleiterin	036204 570-19	sandra.noldin@gramme-vippach.de
Frau Christina Börner (S)	Sachbearbeiterin Bauamt	036371 540-26	christina.boerner@gramme-vippach.de
Frau Nicole Schmidt (G)	Sachbearbeiterin Wasser/Abwasser	036204 570-23	nicole.schmidt@gramme-vippach.de
Frau Petra Stockmann (S)	Sachbearbeiterin Bauamt	036371 540-25	petra.stockmann@gramme-vippach.de
Herr Mark Weißhuhn (G)	Sachbearbeiter Bauamt	036371 540-14	mark.weissshuhn@gramme-vippach.de

Sprechzeiten der Bürgermeister und Öffnungszeiten der Gemeindebibliotheken

Gemeinde Alperstedt

Neuer Anger 2

Herr Bürgermeister Torsten Richardt

Dienstag 17:00 bis 18:00 Uhr
oder nach Vereinbarung
Telefon: 036204 50039
Fax: 036204 52615

Gemeinde Eckstedt

Ollendorfer Weg 2

Frau Bürgermeisterin Sabine Schnabel

Montag 19:00 bis 20:00 Uhr
oder nach Vereinbarung
Telefon: 036371 52220
Fax: 036371 555973
E-Mail: mail@eckstedt.de
Internet: www.eckstedt.de

Gemeindebibliothek Eckstedt

Ollendorfer Weg 2, 99195 Eckstedt (Gemeindezentrum)

Öffnungszeiten:

Montag 15:00 Uhr bis 17:00 Uhr
Donnerstag 17:00 Uhr bis 18:30 Uhr

Gemeinde Großmölsen

Hauptstraße 3

Herr Bürgermeister Tobias Ballin

Dienstag 17:00 bis 18:00 Uhr
oder nach Vereinbarung
Telefon/Fax: 036203 90817
E-Mail: www.gemeindegrossmoelsen@web.de

Gemeinde Großrudstedt

Karl-Marx-Platz 3 (im „Deutschen Haus“)

Herr Bürgermeister Andreas Müller

Dienstag 16:00 bis 18.00 Uhr
oder nach Vereinbarung
Telefon: 036204 72783
Fax: 036204 72785
E-Mail: info@grossrudstedt.com
Internet: www.grossrudstedt.com

Gemeindebibliothek Großrudstedt

Öffnungszeiten:

Montag: 14:00 bis 17:00 Uhr
Mittwoch: 14:00 bis 17:00 Uhr

Gemeinde Markvippach

Hauptstraße 75

Frau Bürgermeisterin Jeannine Zeuner

jede ungerade Woche 17:00 bis 18:00 Uhr.
Donnerstag
Telefon/Fax: 036371 50083
E-Mail: gemeinde@markvippach.net
Internet: www.markvippach.net

Gemeinde Nöda

Krautgasse 91

Herr Bürgermeister Stefan Berth

Dienstag 15:30 bis 18:00 Uhr
Sprechzeiten des Bürgermeisters
Dienstag 16:30 bis 18:00 Uhr
oder nach Vereinbarung
Telefon: 036204 70265
Fax: 036204 71764
E-Mail: info@noeda.de
Internet: www.noeda.de

Öffnungszeiten der Bibliothek (Bürgerhaus) in der Gemeinde Nöda:

Donnerstag 17:00 bis 18:00 Uhr

Gemeinde Kleinmölsen

Kirchplatz 22

Frau Bürgermeisterin Monika Poppitz

Dienstag 15:30 bis 18:00 Uhr
Sprechzeiten der Bürgermeisterin
Dienstag 16:00 bis 18:00 Uhr
oder nach Vereinbarung
Telefon/Fax: 036203 90840

Gemeinde Ollendorf

Angergasse 105

Herr Bürgermeister Volker Reifarth

Montag 17:00 bis 18:00 Uhr
Telefon/Fax: 036203 90832
E-Mail: ollendorf@gramme-vippach.de

Gemeinde Schloßvippach

Erfurter Straße 11

Herr Bürgermeister Uwe Köhler

Dienstag 17:00 bis 18:00 Uhr
Telefon/Fax: 036371 558833
E-Mail: mail@schlossvippach.de
Internet: www.schlossvippach.de

Öffnungszeiten der Gemeindebibliothek

Erfurter Straße 17, 99195 Schloßvippach

Montag 15:00 Uhr bis 19:00 Uhr

Gemeinde Spröttau

Straße des Friedens 14

Frau Bürgermeisterin Sabine Redam

Mittwoch 19:00 bis 20:00 Uhr
Telefon: 036371 52390
Fax: 036371 55066
E-Mail: poststelle@gramme-vippach.de
Internet: www.gemeinde-sproetau.de

Öffnungszeiten Bücherstube:

Straße des Friedens 14 a, 99610 Spröttau

Die Bücherstube bleibt vorläufig geschlossen.

Gemeinde Udestedt

Wilhelm-Pieck-Straße 28

Herr Bürgermeister Dr. Gunnar Dieling

Dienstag 15:30 bis 18:00 Uhr
Sprechzeiten des Bürgermeisters
Dienstag 16:00 bis 18:00 Uhr
oder nach Vereinbarung
Telefon: 036203 50222
Fax: 036203 51222
E-Mail: gemeindeuedstedt@gmail.com

Gemeinde Vogelsberg

Neue Straße 3

Herr Bürgermeister Norbert Schmidt

Sprechzeiten des Bürgermeisters

Montag 17:00 bis 18:30 Uhr
Telefon: 036372 90340
Fax: 036372 97558
E-Mail: post@vogelsberg-thueringen.de
Internet: www.vogelsberg-thueringen.de

Bankverbindungen der Gemeinden und der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach

Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach

IBAN: DE35 8205 1000 0130 0236 39

Gemeinde Alperstedt

IBAN: DE63 8205 1000 0130 0236 20

Gemeinde Eckstedt

IBAN: DE20 8205 1000 0130 0379 74

Gemeinde Großmölsen

IBAN: DE09 8205 1000 0130 0968 57

Gemeinde Großrudstedt

IBAN: DE66 8205 1000 0130 0492 71

Gemeinde Kleinmölsen

IBAN: DE47 8205 1000 0130 0400 10

Gemeinde Markvippach

IBAN: DE54 8205 1000 0130 0607 39

Gemeinde Nöda

IBAN: DE63 8205 1000 0130 0951 09

Gemeinde Ollendorf

IBAN: DE41 8205 1000 0130 1185 91

Gemeinde Schloßvippach

IBAN: DE88 8205 1000 0130 0492 63

Gemeinde Spröttau

IBAN: DE53 8205 1000 0140 0440 94

Gemeinde Udestedt

IBAN: DE74 8205 1000 0130 0742 50

Gemeinde Vogelsberg

IBAN: DE66 8205 1000 0140 0442 48

Kreditinstitut Sparkasse Mittelthüringen
BIC: HELADEF1WEM

Wichtige Rufnummern

Polizei, Feuerwehr und Rettungs- und Gefahrendienste

Polizei-Notruf Tel.: 110
Polizeiinspektion Sömmerda Tel.: 03634 3360
Kontaktbereichsbeamtin (KoBB)

- für die Mitgliedsgemeinden Eckstedt, Markvippach, Schloßvippach, Spröttau und Vogelsberg
Frau Schulz Tel.: 036371 52957
Erfurter Straße 11 (Ratskeller, 1. Etage), Schloßvippach
Sprechzeiten: Dienstag von 16:00 Uhr bis 18:00 Uhr
E-Mail: claudia.schulz@polizei.thueringen.de
- für die Mitgliedsgemeinden Alperstedt, Großmölsen, Großrudstedt, Kleinmölsen, Nöda, Ollendorf
Herr Pergelt Tel.: 036204 71207
Neue Straße 3a, Großrudstedt
Sprechzeiten: Dienstag von 16:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Notruf Tel.: 112
Ärztlicher Bereitschaftsdienst Tel.: 116 117
Gift-Notruf Erfurt Tel.: 0361 730730

Energie

- **Havarienummer der TEN Thüringer Energienetze GmbH:**
 - Störungsnummer für Strom: 0800 6861166 (24h)
 - Störungsnummer für Erdgas: 0800 6661177
- **Service-Hotline der TEAG Thüringer Energie AG:**
Kundenservice: 03641 817 1111

Wasser und Abwasser

- Havarienummer Wasser der ThüWa ThüringenWasser GmbH, Erfurt: 0361 564-1818
- **Havarienummer der Betriebsgesellschaft Wasser und Abwasser mbH Sömmerda**
 - Trinkwasser: 0800 0725 175
 - Abwasser: 0800 3634 800
- **Abwasserzweckverband Gramme-Vippach**
Rufnummer im Havariefall
Klärsysteme Westberg-System GmbH: 0170 5328215
- **Zweckverband Wasserversorgung Gramme-Aue** (für die Gemeinden Großmölsen, Kleinmölsen, Ollendorf und Udestedt)
Rufnummer im Havariefall
Rufbereitschaft: Tiefbau- und Umweltservice GmbH „Unstrut-Lossa“, Bahnhofstraße 49, 99625 Köllda (Herr Heine) 0162 9951204 (Herr Stark) 0173 6779422
- **Fäkalschlamm Entsorgung (für die Gemeinden Großmölsen, Kleinmölsen, Ollendorf, Nöda und die Mitgliedsgemeinden des AZV Gramme-Vippach: Alperstedt, Großrudstedt mit den Ortsteilen Kleinrudstedt, Kranichborn und Schwansee, Udestedt)**
Rufbereitschaft: SWE Stadtwirtschaft GmbH, Magdeburger Allee 34, 99086 Erfurt: 0361 5643456

Finanzamt Erfurt

August-Röbling-Straße 10
99091 Erfurt

Telefon: 0361 3782410
Fax: 0361 3782800
poststelle@finanzamt-erfurt.thueringen.de

Servicestelle des Finanzamtes Erfurt geschlossen

Aus Gründen der Gesundheitsvorsorge der Bediensteten und mit Rücksicht auf die Gesundheit der Besucherinnen und Besucher sind die Servicestellen des Finanzamtes Erfurt ab sofort bis auf weiteres geschlossen. Sie erreichen Ihr Finanzamt jedoch telefonisch. Ihre Fragen und Anliegen werden weiter wie gewohnt bearbeitet.

Servicebereich: 0361 - 378 2900
Telefonzentrale: 0361 - 378 2410

Hinweise zur telefonischen Erreichbarkeit:
<https://finanzamt.thueringen.de/standort/finanzamt-erfurt/ansprechpartner/>
Wir bitten um Verständnis!

Nächster Redaktionsschluss

für das Amtsblatt August-Ausgabe 08/2021 ist der 20. August 2021.

Erscheinungstag für das Amtsblatt ist Donnerstag, der 02. September 2021.

Die Beiträge sind als **Word-Dokumente und Fotos als JPG-Datei, und nicht eingefasst im Word-Dokument**, rechtzeitig bis zu den o.g. Redaktionsschluss der jeweiligen Ausgabe an amtsblatt@gramme-vippach.de zu mailen.

Termine des Redaktionsschlusses sowie Erscheinungstermine des Amtsblattes der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach für das Jahr 2021

Nachstehend werden die Termine des Redaktionsschlusses sowie die Erscheinungstermine des Amtsblattes der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach zur Kenntnisnahme und Beachtung bekannt gegeben. Beachten Sie bitte in diesem Zusammenhang, dass die Termine des Redaktionsschlusses aufgrund technischer Gegebenheiten jeweils für den dem Erscheinungstermin vorvorgehenden Freitag, 14:00 Uhr, anberaumt werden.

Ausgabe (.../2021)	Erscheinungstermin (xx. yyyy 2021)	Termin Redaktionsschluss (xx. yyyy 2021, 14:00 Uhr)
08	2. September	20. August
09	30. September	17. September
10	4. November	22. September
11	2. Dezember	19. November
12	23. Dezember	10. Dezember

Eine Veröffentlichung nach den angeführten Redaktionsschlussterminen ist aus technischen Gründen nicht möglich, so dass empfohlen wird, sämtliche zu veröffentlichenden Informationen, Manuskripte, Ankündigungen etc. im Word-Format (*.doc/*.docx) und Bilder als *.jpeg zum pünktlichen Erscheinen zu den angeführten Redaktionsschlussterminen dem Amt für Hauptverwaltung der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach unter der E-Mail-Adresse

amtsblatt@gramme-vippach.de

zukommen zu lassen.

gez. Georgi
Gemeinschaftsvorsitzender

Wichtiger Hinweis über die Verarbeitung von Daten im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach unter Einhaltung der neuen Datenschutzrichtlinien in der Öffentlichkeitsarbeit

Treten Sie zur Veröffentlichung eines Beitrages im Amtsblatt per E-Mail mit uns in Kontakt, werden die von Ihnen gemachten Angaben (Beiträge) zum Zwecke der Bearbeitung gemäß Art. 6 Satz 1 der DSGVO gespeichert. Wir weisen darauf hin, dass die Einsender von Beiträgen zur Veröffentlichung im Amtsblatt sich verpflichten, die Datenschutz-Grundverordnung zu berücksichtigen und automatisch in die Datenverarbeitung einwilligen, sowie das Recht auf Datenübertragbarkeit gem. Art. 20 DSGVO vorliegt.

Einreichen von Fotos zur Veröffentlichung im Amtsblatt

Auf Grund der datenschutzrechtlichen Vorschriften macht es sich bei der Veröffentlichung von Fotos, auf denen Personen erkennbar abgebildet sind, erforderlich, dass hierzu bei der Übermittlung vom Einreicher versichert wird, dass die abgebildeten Personen mit der Veröffentlichung im Amtsblatt einverstanden sind.

Unsere Verwaltung geht davon aus, dass mit der Einreichung der Beiträge das Einverständnis bereits vorliegt.

Amtlicher Teil

Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach

Bekanntmachung der in der 6. Sitzung der Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach am 13. Juli 2021 gefassten Beschlüsse

In der 6. Sitzung der Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach am 13. Juli 2021 wurde Folgendes beraten und beschlossen, was hiermit gemäß § 52 Abs. 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 2021 (GVBl. S. 113), i. V. m. § 29 Abs. 4 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194), und § 40 Abs. 2 ThürKO öffentlich bekannt gemacht wird.

Die Einsichtnahme in den Wortlaut der gefassten Beschlüsse im Einzelnen sowie in die Niederschriften des öffentlichen Teils kann im Hauptamt der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach, Standort Schloßvippach, Erfurter Straße 6, 99195 Schloßvippach, zu den Amtsstunden erfolgen.

öffentlicher Teil:

finanzielle Auswirkungen:

Leistung		einmalige Kosten		
		Gesamtkosten	Maximal-Förderbetrag	Eigenanteil
		- in EUR -		
1.	Beschaffung der erforderlichen Lizenzen	42.332,75	21.166,38	21.156,37
2.	Schulungen und Dienstleistungen	58.722,50	46.978,00	11.744,50
3.	Projektbegleitung	7.200,00	5.760,00	1.440,00
Summe (netto)		108.255,25	73.904,38	34.340,87
Umsatzsteuer 19%		20.568,50	14.041,83	6.526,67
Summe (brutto)		128.823,75	87.946,21	40.877,54

laufende Kosten/Monat	
- in EUR -	
Wartung und Softwarepflege H&H proDoppik	709,60
Bereitstellung PKI	85,06
Zugang KIV-RZ Basis	45,00
Hostinggebühr	75,00
Citrix-Zugang für 21 Nutzer	304,50
eRechnung Basis Langzeitspeicher	92,50
Bereitstellung KIV Scan-Cloud	24,80
Summe (netto)	1.336,46
Umsatzsteuer 19%	253,93
Summe (brutto)	1.590,39

Abstimmungsergebnis:

gesetzliche Anzahl der Mitglieder: 27
davon anwesend: 26
Ja-Stimmen: 22
Nein-Stimmen: 0
Stimmenthaltungen: 4

Bemerkung:

Auf Grundlage des § 52 Abs. 2 ThürKO, § 30 Abs. 4 ThürKGG i. V. m. § 38 Abs. 1 ThürKO war kein Mitglied von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Beschluss Nr. 02/06/2021

Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach für das Haushaltsjahr 2021 samt ihrer Anlagen

Aufgrund des § 48 Abs. 1 Satz 1, des § 50 Abs. 2 und des § 52 Abs. 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 2021 (GVBl. S. 113), i. V. m. § 36 Abs. 1 Satz 1 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194), und der §§ 55 und 57 ThürKO hat die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach im öffentlichen Teil ihrer 6. Sitzung am 13. Juli 2021 das Folgende beschlossen:

Beschluss Nr. 01/06/2021

Teilnahme am Förderprojekt „Vereinheitlichung der Fachverfahren im HKR-Bereich“ (ThürEGovRL) durch Einführung des HKR-Programms „H&H-ProDoppik“

Aufgrund des § 48 Abs. 1 Satz 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 2021 (GVBl. S. 113), hat die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach im öffentlichen Teil ihrer 6. Sitzung am 13. Juli 2021 das Folgende beschlossen:

- Die Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach nimmt Förderprojekt „Vereinheitlichung der Fachverfahren im HKR-Bereich“ nach der Thüringer E-Government-Richtlinie (ThürEGovRL) vom 1. Juli 2020 (ThürStAnz Nr. 33/2020, S. 1001) durch Einführung des HKR-Programms „H&H-ProDoppik“ teil.
- Der Gemeinschaftsvorsitzende wird beauftragt und ermächtigt, für die Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach beim Thüringer Finanzministerium, Kompetenzzentrum Verwaltung 4.0, die Gewährung einer Zuwendung gemäß der Thüringer E-Government-Richtlinie für das unter Ziffer 1 angeführte Projekt zu beantragen.

- Die Gemeinschaftsversammlung erlässt zur Haushaltsführung für das Jahr 2021 die vorgelegte Haushaltssatzung mit ihren Anlagen.
- Die Satzung ist Anlage und Bestandteil dieses Beschlusses.
- Der Gemeinschaftsvorsitzende wird beauftragt, die Satzung samt ihrer Anlagen der Rechtsaufsichtsbehörde zur Würdigung vorzulegen.

Abstimmungsergebnis:

gesetzliche Anzahl der Mitglieder: 27
davon anwesend: 26
Ja-Stimmen: 15
Nein-Stimmen: 0
Stimmenthaltungen: 11

Bemerkung:

Auf Grundlage des § 52 Abs. 2 ThürKO sowie des § 30 Abs. 4 ThürKGG i. V. m. § 38 Abs. 1 ThürKO war kein Mitglied von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Beschluss Nr. 03/06/2021

Finanzplan und Investitionsprogramm der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 48 Abs. 1 Satz 1 und des § 52 Abs. 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 2021 (GVBl. S. 113), i. V. m. § 36 Abs. 1 Satz 1 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Be-

kanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194) und § 62 ThürKO hat die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach im öffentlichen Teil ihrer 6. Sitzung am 13. Juli 2021 das Folgende beschlossen:

1. Die Gemeinschaftsversammlung erlässt als gesonderte Pflichtanlage zur Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 den vorgelegten Finanzplan und das Investitionsprogramm für das Haushaltsjahr 2021.
2. Der Finanzplan und das Investitionsprogramm sind Anlage und Bestandteil dieses Beschlusses.
3. Der Gemeinschaftsvorsitzende wird beauftragt, diese Pflichtanlagen zusammen mit der Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach für das Haushaltsjahr 2021 der Rechtsaufsichtsbehörde zur Würdigung vorzulegen.

Abstimmungsergebnis:

gesetzliche Anzahl der Mitglieder:	27
davon anwesend:	26
Ja-Stimmen:	17
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	9

Bemerkung:

Auf Grundlage des § 52 Abs. 2 ThürKO, § 30 Abs. 4 ThürKGG i. V. m. § 38 Abs. 1 ThürKO war kein Mitglied von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Beschluss Nr. 04/06/2021

Änderung des Beschlusses der Gemeinschaftsversammlung Nr. 19/04/20 vom 15. September 2020

Aufgrund des § 48 Abs. 1 Satz 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 2021 (GVBl. S. 113), hat die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach im öffentlichen Teil ihrer 6. Sitzung am 13. Juli 2021 das Folgende beschlossen:

Der Beschluss der Gemeinschaftsversammlung Nr. 19/04/20 vom 15. September 2020 wird insoweit geändert, als dass dieser folgende neue Fassung erhält:

- „1. Die Gemeinschaftsversammlung beschließt, zum nächst möglichen Zeitpunkt der Arbeitsgemeinschaft Kommunale Informations- und Datendienste Sömmerda - KIDS beizutreten. Der Beitritt erfolgt mit der Maßgabe, dass sich hieraus für die Verwaltungsgemeinschaft keine Kosten ergeben.
2. Die Gemeinschaftsversammlung beschließt, den Gemeinschaftsvorsitzenden zu beauftragen und zu ermächtigen, der Arbeitsgemeinschaft nach Ziffer 1 zum nächst möglichen Termin beizutreten.“

Abstimmungsergebnis:

gesetzliche Anzahl der Mitglieder:	27
davon anwesend:	26
Ja-Stimmen:	26
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

Bemerkung:

Auf Grundlage des § 52 Abs. 2 ThürKO, § 30 Abs. 4 ThürKGG i. V. m. § 38 Abs. 1 ThürKO war kein Mitglied von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

nicht öffentlicher Teil:

(Gemäß § 52 Abs. 2 ThürKO i. V. m. § 29 Abs. 4 ThürKGG i. V. m. § 40 Abs. 2 Satz 2 ThürKO werden die in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse in gleicher Weise, wie die in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse bekannt gemacht, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind; die Entscheidung hierüber trifft die Gemeinschaftsversammlung. Der Wortlaut der Beschlüsse wird daher nur in verkürzter bzw. anonymisierter Form bekannt gemacht.)

Es wurden keine zu veröffentlichenden Beschlüsse gefasst.

Schloßvippach, den 14. Juli 2021

gez. Georgi

Gemeinschaftsvorsitzender

Bekanntmachung der Gemeindebehörde über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Deutschen Bundestag am 26. September 2021

1.

Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für die Gemeinde Alperstedt, die Gemeinde Eckstedt, die Gemeinde Großmölsen, die Gemeinde Großrudstedt, die Gemeinde Kleinmölsen, die Gemeinde Markvippach, die Gemeinde Nöda, die Gemeinde Ollendorf, die Gemeinde Schloßvippach, die Gemeinde Spröttau, die Gemeinde Udestedt und die Gemeinde Vogelsberg wird in der Zeit

vom 6. September 2021 bis zum 10. September 2021

(20. bis 16. Tag vor der Wahl)

während der allgemeinen Öffnungszeiten

am Standort Schloßvippach

Montag: 09:00 bis 12:00 Uhr

Dienstag: 09:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 18:00 Uhr

Donnerstag: 09:00 bis 12:00 Uhr

Freitag: 09:00 bis 12:00 Uhr

am Standort Großrudstedt

Montag: 09:00 bis 12:00 Uhr

Dienstag: 09:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 16:00 Uhr

Donnerstag: 09:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 18:00

Freitag: 09:00 bis 12:00 Uhr

in der

Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach

**Erfurter Straße 6
99195 Schloßvippach**

**Außenstelle Großrudstedt
Bahnhofstraße 19
99195 Großrudstedt**

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß den § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2.

Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl,

spätestens am 16. September 2021

(16. Tag vor der Wahl)

bei der Gemeindebehörde

Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach

Erfurter Straße 6

99195 Schloßvippach

Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten **bis spätestens zum 5. September 2021**

(21. Tag vor der Wahl)

eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4.

Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis 191 „Jena - Sömmerda - Weimarer Land“ durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

5.

Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1

ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

5.2

ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 5. September 2021) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 16. September 2021) versäumt hat,
- b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,
- c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten

bis zum 24. September 2021, 18:00 Uhr,

(2. Tag vor der Wahl)

bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch

bis zum Wahltag, 15:00 Uhr,

gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen. Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6.

Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelmuschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen. Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform **ausschließlich** von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Schloßvippach, den 5. August 2021

Die Gemeindebehörde
Im Auftrage

gez. Georgi
Gemeinschaftsvorsitzender
der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach

Öffentliche Bekanntmachung

Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation (TLBG)

Flurbereinigungsgebiet Gotha
Hans-C.-Wirz-Straße 2
99867 Gotha

Flurbereinigungsverfahren: Markvippach
Az.: 1-2-0314

Bekanntgabe des Nachtrages I zum Flurbereinigungsplan Markvippach und Ladung zum Anhörungstermin der Beteiligten

1. Bekanntgabe (Offenlegung) des Nachtrages zum Flurbereinigungsplan Markvippach

Gemäß § 59 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794) wird der Nachtrag I des Flurbereinigungsplanes den Beteiligten

vom 01. September 2021 bis 02. September 2021

in der Zeit von 08:00 Uhr bis 17:00 Uhr

in Markvippach im Versammlungsraum der Feuerwehr (Hauptstraße 75a) nach vorheriger telefonischer Terminabsprache (siehe Schutzkonzept) bekannt gegeben.

Terminvereinbarungen werden in der Zeit vom 16. bis 19. August 2021 unter Telefonnummer 0361/574158287 (Herr Müller) erbeten.

Der Nachtrag I zum Flurbereinigungsplan liegt in dieser Zeit zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus. Währenddessen stehen Beauftragte des TLBG zur Erläuterung und Auskunftserteilung zur Verfügung. Den Beteiligten ist auf ihren Wunsch an Ort und Stelle die neue Feldeinteilung zu erläutern. Diesbezügliche Termine können während der Offenlegung des Flurbereinigungsplanes vereinbart werden.

2. Ladung zum Anhörungstermin

Im Flurbereinigungsverfahren Markvippach findet die Anhörung der Beteiligten über den Inhalt des Nachtrages I zum Flurbereinigungsplanes gemäß § 59 Abs. 2 FlurbG

**am Donnerstag, dem 02. September 2021,
von 17:00 Uhr bis 18:00 Uhr
in Markvippach im Versammlungsraum
der Feuerwehr (Hauptstraße 75a)**

statt.

Die Beteiligten werden hiermit geladen als

- a) Eigentümer ihrer dem Flurbereinigungsverfahren unterliegenden Grundstücke,
- b) Inhaber von Rechten an Grundstücken, die dem Flurbereinigungsverfahren unterliegen,
- c) Landempfänger im Neuen Bestand.

Widersprüche gegen den Inhalt des Nachtrages zum Flurbereinigungsplan Markvippach, insbesondere gegen die Abfindung und die Vermarkung der Grenzen des Flurbereinigungsgebietes, **müssen** die Beteiligten im Anhörungstermin vorbringen. Gegen den Nachtrag I zum Flurbereinigungsplan kann gemäß §§60, 59 Abs. 2 Flurbereinigungsgesetz ausschließlich im Anhörungstermin Widerspruch erhoben werden.

Eine Auskunftserteilung oder Erläuterung der Abfindung kann im Anhörungstermin nicht mehr erfolgen.

Beteiligte, die keinen Widerspruch erheben wollen, brauchen zum Anhörungstermin nicht erscheinen.

3. Zusendung von Auszügen aus dem Flurbereinigungsplan

Jeder Teilnehmer erhält einen Auszug aus dem Flurbereinigungsplan, der seine neuen Grundstücke nach Fläche und Wert sowie das Verhältnis seiner Gesamtabfindung zu dem von ihm Eingebachten nachweist. Dieser Auszug soll den Teilnehmern unabhängig von der Erläuterung des Flurbereinigungsplanes im Bekanntgabetermin (Ziffer 1) ermöglichen, ihre Abfindung tatsächlich und rechnerisch nachzuprüfen.

Es wird gebeten diesen Auszug zu den Terminen nach Ziffer 1 und 2 mitzubringen.

4. Vertretungsbefugnis

Wer an der Wahrnehmung des Anhörungstermins verhindert ist, kann sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Der Bevollmächtigte **muss** seine Vertretungsbefugnis durch eine ordnungsgemäße Vollmacht nachweisen, die auch nachgereicht werden kann. Dies gilt auch für den Ehemann, falls er seine Frau vertritt und umgekehrt. Vollmachtvordrucke können beim Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation, Flurbereinigungsgebiet Gotha, Hans-C.-Wirz-Straße 2, 99867 Gotha kostenlos in Empfang genommen werden.

Die Vollmacht muss von einer dienstsiegelführenden Stelle (z.B. Stadt- oder Verbandsgemeindeverwaltung, Gerichts- oder Polizeibehörde) beglaubigt sein. Die Beglaubigung ist gebührenfrei.

Die Gebührenbefreiung bezieht sich nicht auf eine **notarielle** Beglaubigung.

Ohne Beglaubigung kann die Vollmacht vorerst anerkannt werden. Die Beglaubigung ist aber nachzuholen.

5. Datenschutzrechtlicher Hinweis

Im oben genannten Verfahren werden auf der Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Buchstabe c und e DS-GVO personenbezogene Daten von Teilnehmern, sonstigen Beteiligten und Dritten verarbeitet.

Nähere Informationen zu Art und Verwendung dieser Daten, den zuständigen Ansprechpartnern sowie Ihren Rechten als betroffene Person können Sie auf der Internetseite www.ds-tlbg.thueringen.de abrufen. Auf Wunsch wird Ihnen auch eine Papierfassung zugesandt.

6. Schutzkonzept zur Sicherstellung allgemeiner Hygienevorschriften

Teilnehmer, die innerhalb der vergangenen 14 Tage Kontakt zu einer mit dem Virus SARS-CoV-2 infizierten Person oder zu einem Ansteckungsverdächtigen im Sinne des § 2 Nr. 7 IfSG hatten, sind von der Veranstaltung ausgeschlossen. Dies gilt auch für Teilnehmer mit Symptomen einer COVID-19-Erkrankung sowie für Teilnehmer mit jeglichen Erkältungssymptomen.

Der Mindestabstand von 1,5 m ist grundsätzlich einzuhalten.

Die Händehygiene und die Husten- und Niesetikette (siehe u. a.: <https://www.infektionsschutz.de/hygienetipps/>) sind vorbereitend und während der Versammlung einzuhalten.

Das Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen (Fremdschutz) wird sowohl den Bediensteten des TLBG als auch den übrigen Teilnehmern empfohlen. Sofern der Mindestabstand von 1,5 m nicht eingehalten werden kann, ist das Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen verpflichtend.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Thomas Warstat

Gemeinde Alperstedt

Bekanntmachung der in der 22. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Alperstedt am 28. Juni 2021 gefassten Beschlüsse

In der 22. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Alperstedt am 28. Juni 2021, zu der die Mitglieder vorschriftsmäßig geladen und in beschlussfähiger Zahl erschienen waren, wurde Folgendes beraten und beschlossen, was hiermit gemäß § 40 Abs. 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 2021 (GVBl. S. 113), öffentlich bekannt gemacht wird.

Die Einsichtnahme in den Wortlaut der gefassten Beschlüsse im Einzelnen sowie in die Niederschriften des öffentlichen Teils kann im Amt für Hauptverwaltung der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach am Standort Schloßvippach, Erfurter Straße 6, 99195 Schloßvippach, zu den Amtsstunden erfolgen.

öffentlicher Teil:**Beschluss Nr. 01/22/2021****Gewährung eines Ehrensoldes**

Auf Grundlage des § 22 Abs. 3 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 2021 (GVBl. S. 113), i. V. m. § 8 Abs. 1 Satz 1 des Thüringer Gesetzes über kommunale Wahlbeamte (ThürKWBG) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 540), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 30. Juli 2019 (GVBl. S. 298), hat der Gemeinderat der Gemeinde Alperstedt im öffentlichen Teil seiner 22. Sitzung am 28. Juni 2021 beschlossen, Herrn Peter Hehne ab 1. Juli 2021 einen Ehrensold für die Tätigkeit als Bürgermeister der Gemeinde Alperstedt in Höhe der durch § 8 Abs. 2 Satz 1 ThürKWBG getroffenen Regelung zu gewähren.

Abstimmungsergebnis:

gesetzliche Anzahl der Mitglieder:	9
davon anwesend:	8
Ja-Stimmen:	7
Nein-Stimmen:	1
Stimmenthaltungen:	0

Bemerkung:

Auf Grundlage des § 38 Abs. 1 ThürKO war kein Mitglied von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

nicht öffentlicher Teil:

(Gemäß § 40 Abs. 2 Satz 2 ThürKO werden die in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse in gleicher Weise, wie die in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse bekannt gemacht, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind; die Entscheidung hierüber trifft der Gemeinderat. Der Wortlaut der Beschlüsse wird daher nur in verkürzter bzw. anonymisierter Form bekannt gemacht.)

Es wurden keine zu veröffentlichenden Beschlüsse gefasst.

Alperstedt, den 29. Juni 2021

gez. Richardt
Bürgermeister

Bekanntmachung der Gemeindebehörde über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Deutschen Bundestag am 26. September 2021

1.

Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für die Gemeinde Alperstedt wird in der Zeit

vom 6. September 2021 bis zum 10. September 2021

(20. bis 16. Tag vor der Wahl)

während der allgemeinen Öffnungszeiten

am Standort Schloßvippach

Montag:	09:00 bis 12:00 Uhr
Dienstag:	09:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 18:00 Uhr
Donnerstag:	09:00 bis 12:00 Uhr
Freitag:	09:00 bis 12:00 Uhr

am Standort Großrudstedt

Montag:	09:00 bis 12:00 Uhr
Dienstag:	09:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 16:00 Uhr
Donnerstag:	09:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 18:00
Freitag:	09:00 bis 12:00 Uhr

in der

Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach

**Erfurter Straße 6
99195 Schloßvippach**

**Außenstelle Großrudstedt
Bahnhofstraße 19
99195 Großrudstedt**

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß den § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2.

Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl,

spätestens am 16. September 2021

(16. Tag vor der Wahl)

bei der Gemeindebehörde

**Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach
Erfurter Straße 6
99195 Schloßvippach**

Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten **bis spätestens zum 5. September 2021**
(21. Tag vor der Wahl)

eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4.

Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis 191 „Jena - Sömmerda - Weimarer Land“ durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

5.

Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1

ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

5.2

ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

- wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 5. September 2021) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 16. September 2021) versäumt hat,
- wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,
- wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten

bis zum 24. September 2021, 18:00 Uhr,

(2. Tag vor der Wahl)

bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch

bis zum Wahltag, 15:00 Uhr,

gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage **vor** der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen. Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6.

Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform **ausschließlich** von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Schloßvippach, den 5. August 2021

Die Gemeindebehörde

Im Auftrage

gez. Georgi

Gemeinschaftsvorsitzender

der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach

Gemeinde Eckstedt

Bekanntmachung der in der 15. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Eckstedt am 14. Juni 2021 gefassten Beschlüsse

In der 15. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Eckstedt am 14. Juni 2021, zu der die Mitglieder vorschriftsmäßig geladen und in beschlussfähiger Zahl erschienen waren, wurde Folgendes beraten und beschlossen, was hiermit gemäß § 40 Abs. 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 2021 (GVBl. S. 113), öffentlich bekannt gemacht wird.

Die Einsichtnahme in den Wortlaut der gefassten Beschlüsse im Einzelnen sowie in die Niederschriften des öffentlichen Teils kann im Amt für Hauptverwaltung der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach am Standort Schloßvippach, Erfurter Straße 6, 99195 Schloßvippach, zu den Amtsstunden erfolgen.

öffentlicher Teil:

Beschluss Nr. 01/15/2021

Genehmigung über- und außerplanmäßiger Ausgaben im Haushaltsjahr 2020

Auf der Grundlage des § 58 Abs. 1 Satz 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 2021 (GVBl. S. 113), hat der Gemeinderat der Gemeinde Eckstedt im öffentlichen Teil seiner 15. Sitzung am 14. Juni 2021 beschlossen, im Haushaltsjahr 2020 erfolgte über-/außerplanmäßige Ausgaben nach § 58 Abs. 1 Satz 2 ThürKO zu genehmigen. Mit der erfolgten Deckung besteht Einverständnis.

Abstimmungsergebnis:

gesetzliche Anzahl der Mitglieder:	9
davon anwesend:	8
Ja-Stimmen:	8
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

Bemerkung:

Auf Grundlage des § 38 Abs. 1 ThürKO war kein Mitglied von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Beschluss Nr. 02/15/2021

Verwendung von Mitteln nach § 1 Abs. 1 ThürGemStärkG

Auf Grundlage des § 22 Abs. 3 Satz 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 2021 (GVBl. S. 113), i. V. m. § 2 Abs. 1 Satz 2 des Thüringer Gesetzes zur Stärkung kreisangehöriger Gemeinden (ThürGemStärkG) vom 22. Dezember 2020 (GVBl. S. 680) hat der Gemeinderat der Gemeinde Eckstedt im öffentlichen Teil seiner 15. Sitzung am 14. Juni 2021 beschlossen, die Zuweisung nach § 1 Abs. 1 ThürGemStärkG in Höhe von 50.000 Euro für Ausgaben in den Bereichen Kindertageseinrichtung, Spielplätze, Straßensanierung und weitere investive Maßnahmen zu verwenden.

Abstimmungsergebnis:

gesetzliche Anzahl der Mitglieder:	9
davon anwesend:	8
Ja-Stimmen:	8
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

Bemerkung:

Auf Grundlage des § 38 Abs. 1 ThürKO war kein Mitglied von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Beschluss Nr. 03/15/2021

Beantragung einer finanziellen Zuwendung für die Anschaffung einer Geschwindigkeitsmess- und Anzeigetafel (Dialog-Display)

Auf Grundlage des § 22 Abs. 3 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 2021 (GVBl. S. 113), hat der Gemeinderat der Gemeinde Eckstedt im öffentlichen Teil seiner 15. Sitzung am 14. Juni 2021 das Folgende beschlossen:

- Für die Anschaffung einer Geschwindigkeitsmess- und Anzeigetafel wird beim Thüringer Landesamt für Bau und Verkehr ein Antrag auf Gewährung einer Zuwendung für Dialog-Displays nach den Bestimmungen der Richtlinie zur Förderung kommunaler Verkehrsinfrastruktur in Thüringern (RL-KVI) gestellt.
- Die Bürgermeisterin wird zur Antragstellung nach Ziffer 1 dieses Beschlusses beauftragt und ermächtigt.

Abstimmungsergebnis:

gesetzliche Anzahl der Mitglieder:	9
davon anwesend:	8
Ja-Stimmen:	8
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

Bemerkung:

Auf Grundlage des § 38 Abs. 1 ThürKO war kein Mitglied von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

nicht öffentlicher Teil:

(Gemäß § 40 Abs. 2 Satz 2 ThürKO werden die in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse in gleicher Weise, wie die in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse bekannt gemacht, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind; die Entscheidung hierüber trifft der Gemeinderat. Der Wortlaut der Beschlüsse wird daher nur in verkürzter bzw. anonymisierter Form bekannt gemacht.)

Es wurden keine zu veröffentlichenden Beschlüsse gefasst.

Eckstedt, den 18. Juni 2021
gez. Schnabel
Bürgermeisterin

Bekanntmachung der Gemeindebehörde über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Deutschen Bundestag am 26. September 2021

1.

Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für die Gemeinde Eckstedt wird in der Zeit

vom 6. September 2021 bis zum 10. September 2021

(20. bis 16. Tag vor der Wahl)

während der allgemeinen Öffnungszeiten

am Standort Schloßvippach

Montag:	09:00 bis 12:00 Uhr
Dienstag:	09:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 18:00 Uhr
Donnerstag:	09:00 bis 12:00 Uhr
Freitag:	09:00 bis 12:00 Uhr

am Standort Großrudstedt

Montag:	09:00 bis 12:00 Uhr
Dienstag:	09:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 16:00 Uhr
Donnerstag:	09:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 18:00
Freitag:	09:00 bis 12:00 Uhr

in der

Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach

**Erfurter Straße 6
99195 Schloßvippach**

**Außenstelle Großrudstedt
Bahnhofstraße 19
99195 Großrudstedt**

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß den § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2.

Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl,

spätestens am 16. September 2021

(16. Tag vor der Wahl)

bei der Gemeindebehörde

Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach

Erfurter Straße 6

99195 Schloßvippach

Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten

bis spätestens zum 5. September 2021

(21. Tag vor der Wahl)

eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4.

Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis 191 „Jena - Sömmerda - Weimarer Land“ durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

5.

Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1

ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

5.2

ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

- wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 5. September 2021) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 16. September 2021) versäumt hat,
- wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,
- wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten

bis zum 24. September 2021, 18:00 Uhr,
(2. Tag vor der Wahl)

bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch

bis zum Wahltag, 15:00 Uhr,

gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage **vor** der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6.

Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform **ausschließlich** von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Schloßvippach, den 5. August 2021
Die Gemeindebehörde

Im Auftrage
gez. Georgi
Gemeinschaftsvorsitzender
der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach

Ankündigung zur Änderung der Entgeltordnung für die DRK-Kindertagesstätte „Sonnenschein“ in Eckstedt ab dem 1. September 2021

Der DRK-Kreisverband Sömmerda/Artern e.V. hat im Einvernehmen mit der Gemeinde Eckstedt aufgrund § 7 des Betreibervertrages vom 10./17. Mai 2021 die Kalkulation für die Änderung der Benutzungsentgelte für die Kindertagesstätte Sonnenschein in Eckstedt erarbeitet. Die Höhe der Benutzungsentgelte bemisst sich nach folgenden Kriterien:

- nach der Anzahl der Kinder der Familie, für die ein Anspruch auf Kindergeld besteht,
- nach dem Betreuungsumfang sowie
- nach dem Alter des Kindes.

Als Familie gelten Alleinerziehende sowie Ehepaare oder Personen, die in eheähnlicher Gemeinschaft gemäß § 20 SGB XII leben und ihre im selben Haushalt lebenden Kinder. Als Familie gelten auch Pflegefamilien. Hiermit wird bekannt gegeben, dass die Benutzungsentgelte für die Kindertagesstätte Sonnenschein in Eckstedt vorbehaltlich eines am 16. August 2021 in der Angelegenheit erfolgenden Beschlusses des Gemeinderates der Gemeinde Eckstedt ab dem 1. September 2021

1. für Kinder vom 1. bis zum 2. Lebensjahr

	Familien mit 1 Kind	Familien mit 2 Kindern	Familien mit 3 und mehr Kindern
bei Ganztagsbetreuung	auf bis zu 250,00 EUR	auf bis zu 230,00 EUR	auf bis zu 210,00 EUR
bei Halbtagsbetreuung	auf bis zu 175,00 EUR	auf bis zu 161,00 EUR	auf bis zu 147,00 EUR

und

2. für Kinder ab vollendetem 2. Lebensjahr bis zum Schuleintritt bzw. Beginn der Elternbeitragsfreiheit nach § 30 ThürKigaG

	Familien mit 1 Kind	Familien mit 2 Kindern	Familien mit 3 und mehr Kindern
bei Ganztagsbetreuung	auf bis zu 230,00 EUR	auf bis zu 210,00 EUR	auf bis zu 190,00 EUR
bei Halbtagsbetreuung	auf bis zu 161,00 EUR	auf bis zu 147,00 EUR	auf bis zu 133,00 EUR

erhöht werden. Die Änderung Entgeltordnung soll am 1. September 2021 in Kraft treten.

Diese Ankündigung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach in Kraft.

Eckstedt, den 23. Juli 2021
gez. Schnabel
Bürgermeisterin

(DS)

Gemeinde Großmölsen

Öffentliche Bekanntmachung

Der Gemeinderat der Gemeinde Großmölsen hat in seiner Sitzung am 25. Mai 2021 die Zweite Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Großmölsen in nachstehender Fassung beschlossen. Auf der Grundlage des der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 2021 (GVBl. S. 113), ist sie der Rechtsaufsichtsbehörde, dem Landratsamt Sömmerda als unterer staatlicher Verwaltungsbehörde, vorgelegt worden. Die Eingangsbestätigung wurde von dort mit Schreiben vom 16. Juni 2021 (Az. 752.031:68017) erteilt und die vorzeitige Bekanntmachung nach § 21 Abs. 3 Satz 3 ThürKO mit Schreiben vom 29. Juni 2021 (Az. 752.031:68017) zugelassen. Die vorstehend angeführte Satzung wird nachstehend durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach öffentlich bekannt gemacht. Gemäß § 21 Abs. 4 Abs. 4 ThürKO ist die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen und die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung oder diese Bekanntmachung betreffen, unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Großmölsen oder der Verwaltungsgemeinschaft Gramme Vippach für die angeführte Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, geltend gemacht werden. Nach Ablauf der Jahresfrist sind solche Verstöße unbeachtlich.

Großmölsen, den 29. Juni 2021
gez. Ballin
Bürgermeister

Zweite Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Großmölsen

Aufgrund des § 25 des Thüringer Bestattungsgesetzes (ThürBestG) vom 19. Mai 2004 (GVBl. S. 505), zuletzt geändert durch Art. 25 des Gesetzes vom 6. Juni 2018 (GVBl. S. 229), sowie des § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 2021 (GVBl. S. 113), hat der Gemeinderat der Gemeinde Großmölsen in seiner Sitzung am 25. Mai 2021 die folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Friedhofssatzung der Gemeinde Großmölsen vom 9. September 2014, zuletzt geändert durch Satzung vom 20. Januar 2015, wird wie Folgt geändert:

- § 12 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:
„(2) Die Grabstätten werden unterschieden in
 - Einzelerdgrabstätten für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr,

2. Einzelerdgrabstätten für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr,
 3. Doppelerdgrabstätten,
 4. Urnengrabstätten,
 5. Urnengemeinschaftsanlage mit Stele und
 6. Urnengemeinschaftsanlage „Unter dem grünen Rasen“.
2. § 14 erhält folgende neue Fassung:

„§ 14

(1) Aschen dürfen beigesetzt werden in

1. Urnengrabstätten,
2. Urnengemeinschaftsanlagen mit Stele,
3. Urnengemeinschaftsanlagen „anonym“ und
4. Grabstätten für Erdbestattungen.

(2) Urnengrabstätten sind für die Urnenbeisetzung bestimmte Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von fünfundsiebzig Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. In einer Urnengrabstätte können bis zu 4 Urnen bestattet werden. Dem Nutzungsberechtigten wird eine Graburkunde ausgehändigt.

(3) Die Urnengemeinschaftsanlagen dienen nach Bestimmung durch den Friedhofsträger der namentlichen (Urnengemeinschaftsanlagen mit Stele) oder namenlosen (Urnengemeinschaftsanlagen „anonym“) Beisetzung (anonym) von Urnen für fünfundsiebzig Jahre. Ein Nutzungsrecht wird durch die Beisetzung in einer Urnengemeinschaftsanlage nicht erworben, eine Verlängerung der Ruhezeit ist nicht möglich. Die Urnengemeinschaftsanlagen werden im Fall einer namentlichen Beisetzung mit einer Namensstele versehen, auf der der Name, Vorname sowie das Geburts- und Sterbedatum ersichtlich sind. Zur Wahrung des Beisetzungscharakters und der Interessen der Hinterbliebenen darf die Beisetzungsfläche nicht betreten werden. Blumengebinde, Kränze und sonstiger Grabschmuck sind an den dafür ausgewiesenen und angelegten Ablagemöglichkeiten niederzulegen. Eine Wahlmöglichkeit auf einen bestimmten Platzbereich innerhalb der Urnengemeinschaftsanlagen besteht nicht. Eine Ausbettung aus Urnengemeinschaftsanlagen ist nicht möglich. Die Grabfelder der Urnengemeinschaftsanlagen wird durch den Friedhofsträger gestaltet und gepflegt. Eine Bepflanzung der Urnengemeinschaftsanlagen und die Kennzeichnung durch individuelle Grabmale durch Angehörige ist nicht gestattet. Das Ablegen von Grabschmuck (Gebinden und Sträußen) an der Grabstelle ist nur unmittelbar im Zusammenhang mit der Beisetzung für eine angemessene Zeit (ca. zwei Wochen) gestattet. Das Entfernen von Grabschmuck und nicht gestatteter Bepflanzung bleibt der Gemeinde vorbehalten.

(3) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für die Erdgrabstätten auch für Urnengrabstätten entsprechend.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt mit Inkrafttreten der Zweiten Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Großmölsen in Kraft.

ausgefertigt: Großmölsen, den 29. Juni 2021

Gemeinde Großmölsen

gez. Ballin

(Siegelabdruck)

Bürgermeister

Bekanntmachung der Gemeindebehörde über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Deutschen Bundestag am 26. September 2021

1.

Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für die Gemeinde Großmölsen wird in der Zeit

vom 6. September 2021 bis zum 10. September 2021

(20. bis 16. Tag vor der Wahl)

während der allgemeinen Öffnungszeiten

am Standort Schloßvippach

Montag: 09:00 bis 12:00 Uhr
Dienstag: 09:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 18:00 Uhr
Donnerstag: 09:00 bis 12:00 Uhr
Freitag: 09:00 bis 12:00 Uhr

am Standort Großrudstedt

Montag: 09:00 bis 12:00 Uhr
Dienstag: 09:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 16:00 Uhr
Donnerstag: 09:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 18:00
Freitag: 09:00 bis 12:00 Uhr

in der

Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach

**Erfurter Straße 6
99195 Schloßvippach**

**Außenstelle Großrudstedt
Bahnhofstraße 19
99195 Großrudstedt**

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen.

Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß den § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2.

Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl,
spätestens am 16. September 2021
 (16. Tag vor der Wahl)

bei der Gemeindebehörde

**Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach
Erfurter Straße 6
99195 Schloßvippach**

Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten
bis spätestens zum 5. September 2021
 (21. Tag vor der Wahl)

eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4.

Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis 191 „Jena - Sömmerda - Weimarer Land“ durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

5.

Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1

ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

5.2

ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 5. September 2021) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 16. September 2021) versäumt hat,

b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,

c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten

bis zum 24. September 2021, 18:00 Uhr,
 (2. Tag vor der Wahl)

bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch

bis zum Wahltag, 15:00 Uhr,

gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage **vor** der Wahl, 12:00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6.

Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Schloßvippach, den 5. August 2021
Die Gemeindebehörde

Im Auftrage
gez. Georgi
Gemeinschaftsvorsitzender
der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach

Gemeinde Großrudestedt

Bekanntmachung der in der 11. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Großrudestedt am 15. Juni 2021 gefassten Beschlüsse

In der 11. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Großrudestedt am 15. Juni 2021, zu der die Mitglieder vorschriftsmäßig geladen und in beschlussfähiger Zahl erschienen waren, wurde Folgendes beraten und beschlossen, was hiermit gemäß § 40 Abs. 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 2021 (GVBl. S. 113), öffentlich bekannt gemacht wird.

Die Einsichtnahme in den Wortlaut der gefassten Beschlüsse im Einzelnen sowie in die Niederschriften des öffentlichen Teils kann im Amt für Hauptverwaltung der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach am Standort Schloßvippach, Erfurter Straße 6, 99195 Schloßvippach, zu den Amtsstunden erfolgen.

öffentlicher Teil:

Beschluss Nr. 01/11/2021 **Genehmigung über- und außerplanmäßiger Ausgaben im Haushaltsjahr 2020**

Auf der Grundlage des § 58 Abs. 1 Satz 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 2021 (GVBl. S. 113), hat der Gemeinderat der Gemeinde Großrudestedt im öffentlichen Teil seiner 11. Sitzung am 15. Juni 2021 beschlossen, im Haushaltsjahr 2020 erfolgte über-/außerplanmäßige Ausgaben nach § 58 Abs. 1 Satz 2 ThürKO zu genehmigen. Mit der erfolgten Deckung besteht Einverständnis.

Abstimmungsergebnis:

gesetzliche Anzahl der Mitglieder: 13
davon anwesend: 12
Ja-Stimmen: 12
Nein-Stimmen: 0
Stimmenthaltungen: 0

Bemerkung:

Auf Grundlage des § 38 Abs. 1 ThürKO war kein Mitglied von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Beschluss Nr. 02/11/2021
nachträgliche Genehmigung der Anmeldung zum Fördermittelprogramm „Etablierung von Tag-und-Nacht-bzw. 24-Stunden-Dorfläden“
Auf Grundlage des § 22 Abs. 3 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBl. S. 115), hat der Gemeinderat der Gemeinde Großrudestedt im öffentlichen Teil seiner 11. Sitzung am 15. Juni 2021 das Folgende beschlossen:

- Der Gemeinderat genehmigt nachträglich die durch den Bürgermeister erfolgte Antragstellung beim Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlicher Raum, Zweigstelle Stadtroda, auf Bewilligung einer Zuwendung nach der Fördermittelrichtlinie (FR) „24-h-Dorfläden“ zur Schaffung einer neuen Nahversorgungseinrichtung.
- Die Antragstellung erfolgt mit der Maßgabe, dass der durch die Gemeinde zu leistende Eigenanteil durch einen Vertragspartner übernommen wird, anderenfalls soll der Fördermittelantrag zurückgenommen werden.

Abstimmungsergebnis:

gesetzliche Anzahl der Mitglieder: 13
davon anwesend: 12
Ja-Stimmen: 12
Nein-Stimmen: 0
Stimmenthaltungen: 0

Bemerkung:

Auf Grundlage des § 38 Abs. 1 ThürKO war kein Mitglied von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Beschluss Nr. 03/11/2021

Vergabe der Lieferung und Leistung eines Kommunalfahrzeuges

Aufgrund des § 22 Abs. 3 Satz 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 2021 (GVBl. S. 113), hat der der Gemeinderat der Gemeinde Großrudestedt im öffentlichen Teil seiner 11. Sitzung am 15. Juni das Folgende beschlossen:

- Die Lieferung und Leistung eines Kommunalfahrzeuges wird an die **Weymann Technik GmbH**
Bahnhofstraße 74 a
99955 Bad Tennstedt
zu einer Brutto-Gesamtsumme i. H. v. 51.294,95 EUR vergeben.
- Der Bürgermeister wird ermächtigt und beauftragt, mit dem Anbieter nach Ziffer 1 den Ankaufsvertrag zu schließen.
- Die durch den Erwerb bei der Haushaltsstelle 7710.9350 entstehenden überplanmäßigen Ausgaben i. H. v. 1.294,95 EUR werden durch den Gemeinderat genehmigt und durch Entnahme aus der allgemeinen Rücklage gedeckt.

Abstimmungsergebnis:

gesetzliche Anzahl der Mitglieder: 13
davon anwesend: 12
Ja-Stimmen: 12
Nein-Stimmen: 0
Stimmenthaltungen: 0

Bemerkung:

Auf Grundlage des § 38 Abs. 1 ThürKO war kein Mitglied von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Beschluss Nr. 04/11/2021

Vergabe von Planungsleistungen „Verkehrsknotenpunkt am Bahnhof“

Auf Grundlage des § 22 Abs. 3 Satz 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 2021 (GVBl. S. 113), hat der Gemeinderat der Gemeinde Großrudestedt im öffentlichen Teil seiner 11. Sitzung am 15. Juni 2021 das Folgende beschlossen:

- Das Leistungspaket 1 zum Vorhaben „Verkehrsknotenpunkt am Bahnhof Großrudestedt“ wird an die **Landschaftsarchitektur Plan Drei GmbH,**
Hochheimer Straße 58,
99094 Erfurt
zu einer Brutto-Gesamtsumme in Höhe von 10.096,13 EUR vergeben.
- Der Bürgermeister wird beauftragt und ermächtigt, den Auftragnehmer nach vorstehender Ziffer 1 zu beauftragen.

Finanzielle Auswirkungen:

Die durch die Beauftragung bei der Haushaltsstelle 8800.9400 entstehenden überplanmäßigen Ausgaben i. H. v. 10.096,13 EUR werden durch den Gemeinderat genehmigt und durch Entnahme aus der allgemeinen Rücklage gedeckt.

Abstimmungsergebnis:

gesetzliche Anzahl der Mitglieder: 13
davon anwesend: 12
Ja-Stimmen: 12
Nein-Stimmen: 0
Stimmenthaltungen: 0

Bemerkung:

Auf Grundlage des § 38 Abs. 1 ThürKO war kein Mitglied von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

nicht öffentlicher Teil:

(Gemäß § 40 Abs. 2 Satz 2 ThürKO werden die in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse in gleicher Weise, wie die in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse bekannt gemacht, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind; die Entscheidung hierüber trifft der Gemeinderat. Der Wortlaut der Beschlüsse wird daher nur in verkürzter bzw. anonymisierter Form bekannt gemacht.)

Beschluss Nr. 05/11/2021

Veräußerung gemeindlicher Flächen

Beschluss Nr. 06/11/2021

Stundung von Gewerbesteuerforderungen

Beschluss Nr. 07/11/2021

Ertelung des gemeindlichen Einvernehmens zu einem Bauantrag

Beschluss Nr. 08/11/2021

Ertelung des gemeindlichen Einvernehmens zu einem Bauantrag

Beschluss Nr. 09/11/2021

Ertelung des gemeindlichen Einvernehmens zu einem Bauantrag

Beschluss Nr. 10/11/2021

Ertelung des gemeindlichen Einvernehmens zu einem Bauantrag

Großrudestedt, den 18. Juni 2021
gez. Müller
Bürgermeister

Stellenausschreibung

Bei der Gemeinde Großrudestedt ist zum nächst möglichen Zeitpunkt die Stelle einer/eines

Beschäftigten im Erziehungsdienst (m/w/d)

mit einem Beschäftigungsrahmen von 30 Wochenstunden zu besetzen. Die Stelle wird unbefristet ausgeschrieben.

Aufgabenbereiche:

- Betreuung der Kinder in der in Trägerschaft der Gemeinde Großrudestedt stehenden Kindertageseinrichtung,
- Sicherstellung, Planung und Weiterentwicklung des pädagogischen Angebotes der in der Kindertageseinrichtung zu betreuenden Gruppe,
- Anpassung und konzeptionelle Weiterentwicklung der pädagogischen Arbeit sowie
- Zusammenarbeit mit den Familien der Kinder und der Öffentlichkeit.

Anforderungen an die Stelleninhaberin/den Stelleninhaber (m/w/d):

- abgeschlossene Ausbildung zum staatlich anerkannten Erzieher (m/w/d), staatlich anerkannten Kindheitspädagogen (m/w/d), staatlich anerkannten Heilpädagogen (m/w/d), staatlich anerkannte Heilerziehungspfleger (m/w/d). Die Anforderungen hinsichtlich der geforderten Qualifikation erfüllen, soweit sie jeweils ihre methodisch-didaktische Befähigung zur Arbeit in Kindertageseinrichtungen nachgewiesen haben, auch staatlich anerkannte Sozialpädagogen/Sozialarbeiter (m/w/d), Absolventen interdisziplinärer Frühförderstudiengänge (m/w/d), Diplompädagogen (m/w/d), Diplomerziehungswissenschaftler (m/w/d), Absolventen einer sozialwissenschaftlichen Hochschulausbildung mit dem Schwerpunkt „Frühe Kindheit“ (m/w/d), Grundschullehrer (m/w/d) sowie Absolventen fachlich entsprechender Bachelor-, Master- oder Magisterstudiengänge (m/w/d).
- Verantwortungsbewusstsein, Umsichtigkeit, Selbstständigkeit, Flexibilität sowie Belastbarkeit,
- Vorbildwirkung für die Kinder/die Eltern,
- liebevoller Umgang mit den anvertrauten Kindern,
- Freude und Engagement an Teamarbeit sowie
- Besitz des Führerscheins (Klasse B).

Die Vergütung erfolgt nach den Bestimmungen des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD) vom 13. September 2005, zuletzt geändert durch Änderungsvertrag Nr. 18 vom 25. Oktober 2020, (Sozial- u. Erziehungsdienst).

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen (tabellarischer Lebenslauf, Tätigkeitsnachweise, Zeugniskopien usw.) senden Sie bitte innerhalb von vierzehn Tagen nach Erscheinung der Stellenausschreibung an:

Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach

Außenstelle Großrudestedt

Kennwort „Bewerbung Kindertagesstätte Großrudestedt“

Bahnhofstr. 16

99195 Großrudestedt.

Digital eingehende Bewerbungen sind aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht erwünscht und werden daher nicht berücksichtigt. Aus verwaltungstechnischen Gründen erfolgt keine Eingangsbestätigung. Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Bewerbung entstehen, werden nicht erstattet. Anlagen und Nachweise zur Bewerbung sind in Kopie ohne Verwendung zu Bewerbungsmappen o. ä. einzureichen. Wird die Rücksendung der Bewerbungsunterlagen gewünscht, ist ein ausreichend frankierter und adressierter Rückumschlag beizufügen. Alle anderen Bewerbungsunterlagen werden nach Abschluss des Stellenbesetzungsverfahrens vernichtet.

Mit Abgabe ihrer Bewerbung stimmen Bewerber der Speicherung ihrer personenbezogenen Daten, soweit diese im Rahmen des Auswahlverfahrens benötigt werden, zu. Diese Daten werden ausschließlich für das Auswahlverfahren verwendet und für die Dauer dieses Verfahrens gespeichert und spätestens nach drei Monaten nach dessen Abschluss gelöscht. Nähere Informationen zur Erfassung, Verwendung, Speicherung, Löschung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit der Bewerbung sowie bestehende Betroffenenrechte sind auf der Homepage der Verwaltungsgemeinschaft www.gramme-vippach.de unter den Rubriken „Verwaltung“ -> „Datenschutz“ -> „Informationen nach Art. 13 ff. DSGVO“ einsehbar.

Großrudestedt, den 8. Juli 2021

gez. Müller
Bürgermeister

Stellenausschreibung

Bei der Gemeinde Großrudestedt ist zum nächst möglichen Zeitpunkt die Stelle einer/eines

Beschäftigten im Erziehungsdienst (m/w/d)

mit einem Beschäftigungsrahmen von 30 Wochenstunden, zunächst befristet für eine Elternzeitvertretung nach § 15 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG), zu besetzen.

Aufgabenbereiche:

- Betreuung der Kinder in der in Trägerschaft der Gemeinde Großrudestedt stehenden Kindertageseinrichtung,
- Sicherstellung, Planung und Weiterentwicklung des pädagogischen Angebotes der in der Kindertageseinrichtung zu betreuenden Gruppe,
- Anpassung und konzeptionelle Weiterentwicklung der pädagogischen Arbeit sowie
- Zusammenarbeit mit den Familien der Kinder und der Öffentlichkeit.

Anforderungen an die Stelleninhaberin/den Stelleninhaber (m/w/d):

- abgeschlossene Ausbildung zum staatlich anerkannten Erzieher (m/w/d), staatlich anerkannten Kindheitspädagogen (m/w/d), staatlich anerkannten Heilpädagogen (m/w/d), staatlich anerkannte Heilerziehungspfleger (m/w/d). Die Anforderungen hinsichtlich der geforderten Qualifikation erfüllen, soweit sie jeweils ihre methodisch-didaktische Befähigung zur Arbeit in Kindertageseinrichtungen nachgewiesen haben, auch staatlich anerkannte Sozialpädagogen/Sozialarbeiter (m/w/d), Absolventen interdisziplinärer Frühförderstudiengänge (m/w/d), Diplompädagogen (m/w/d), Diplomerziehungswissenschaftler (m/w/d), Absolventen einer sozialwissenschaftlichen Hochschulausbildung mit dem Schwerpunkt „Frühe Kindheit“ (m/w/d), Grundschullehrer (m/w/d) sowie Absolventen fachlich entsprechender Bachelor-, Master- oder Magisterstudiengänge (m/w/d).
- Verantwortungsbewusstsein, Umsichtigkeit, Selbstständigkeit, Flexibilität sowie Belastbarkeit,
- Vorbildwirkung für die Kinder/die Eltern,
- liebevoller Umgang mit den anvertrauten Kindern,
- Freude und Engagement an Teamarbeit sowie
- Besitz des Führerscheins (Klasse B).

Die Vergütung erfolgt nach den Bestimmungen des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD) vom 13. September 2005, zuletzt geändert durch Änderungsvertrag Nr. 18 vom 25. Oktober 2020, (Sozial- u. Erziehungsdienst).

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen (tabellarischer Lebenslauf, Tätigkeitsnachweise, Zeugniskopien usw.) senden Sie bitte innerhalb von vierzehn Tagen nach Erscheinung der Stellenausschreibung an:

Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach

Außenstelle Großrudestedt

Kennwort „Bewerbung Kindertagesstätte Großrudestedt“

Bahnhofstr. 16

99195 Großrudestedt.

Digital eingehende Bewerbungen sind aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht erwünscht und werden daher nicht berücksichtigt. Aus verwaltungstechnischen Gründen erfolgt keine Eingangsbestätigung. Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Bewerbung entstehen, werden nicht erstattet. Anlagen und Nachweise zur Bewerbung sind in Kopie ohne Verwendung zu Bewerbungsmappen o. ä. einzureichen. Wird die Rücksendung der Bewerbungsunterlagen gewünscht, ist ein ausreichend frankierter und adressierter Rückumschlag beizufügen. Alle anderen Bewerbungsunterlagen werden nach Abschluss des Stellenbesetzungsverfahrens vernichtet.

Mit Abgabe ihrer Bewerbung stimmen Bewerber der Speicherung ihrer personenbezogenen Daten, soweit diese im Rahmen des Auswahlverfahrens benötigt werden, zu. Diese Daten werden ausschließlich für das Auswahlverfahren verwendet und für die Dauer dieses Verfahrens gespeichert und spätestens nach drei Monaten nach dessen Abschluss gelöscht. Nähere Informationen zur Erfassung, Verwendung, Speicherung, Löschung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit der Bewerbung sowie bestehende Betroffenenrechte sind auf der Homepage der Verwaltungsgemeinschaft www.gramme-vippach.de unter den Rubriken „Verwaltung“ -> „Datenschutz“ -> „Informationen nach Art. 13 ff. DSGVO“ einsehbar.

Großrudestedt, den 8. Juli 2021

gez. Müller
Bürgermeister

Bekanntmachung der Gemeindebehörde über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Deutschen Bundestag am 26. September 2021

1.

Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für die Wahlbezirke der Gemeinde Großrudestedt wird in der Zeit

vom 6. September 2021 bis zum 10. September 2021

(20. bis 16. Tag vor der Wahl)

während der allgemeinen Öffnungszeiten

am Standort Schloßvippach

Montag: 09:00 bis 12:00 Uhr
Dienstag: 09:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 18:00 Uhr
Donnerstag: 09:00 bis 12:00 Uhr
Freitag: 09:00 bis 12:00 Uhr

am Standort Großrudestedt

Montag: 09:00 bis 12:00 Uhr
Dienstag: 09:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 16:00 Uhr
Donnerstag: 09:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 18:00
Freitag: 09:00 bis 12:00 Uhr

in der

Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach

**Erfurter Straße 6
99195 Schloßvippach**

**Außenstelle Großrudestedt
Bahnhofstraße 19
99195 Großrudestedt**

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß den § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2.

Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl,

spätestens am 16. September 2021

(16. Tag vor der Wahl)

bei der Gemeindebehörde

Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach

**Erfurter Straße 6
99195 Schloßvippach**

Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten **bis spätestens zum 5. September 2021**

(21. Tag vor der Wahl)

eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4.

Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis 191 „Jena - Sömmerda - Weimarer Land“ durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

5.

Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1

ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

5.2

ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 5. September 2021) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 16. September 2021) versäumt hat,

b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,

c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten

bis zum 24. September 2021, 18:00 Uhr,

(2. Tag vor der Wahl)

bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch

bis zum Wahltag, 15:00 Uhr,

gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6.

Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Schloßvippach, den 5. August 2021

Die Gemeindebehörde

Im Auftrage

gez. Georgi

Gemeinschaftsvorsitzender

der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach

Straßensanierungsarbeiten der L2141 OD Großrudestedt

Im Zuge der Umstufung der L2141 in Großrudestedt ist geplant, diese auf einer Länge von ca. 340 m zu sanieren. Hierzu erfolgt als rückständige Unterhaltungsleistung eine Deckschichtsanierung (4 cm fräsen + Wiedereinbau neue Deckschicht). Die Arbeiten erfolgen abschnittsweise. Das zugehörige Umleitungskonzept wurde mit der Verkehrsbehörde und dem zukünftigen Bauasträger (Kreis) vorabgestimmt und befindet sich derzeit in Bearbeitung.

Folgende Informationen können schon vorab gegeben werden:

Abschnitt „rot“ (Baub Abschnitt 1)

geplante Bauzeit: 1,5 Wochen

geplanter Baubeginn: 20.09.2021

Aus Gründen des Arbeitsschutzes (ASR-Arbeitsschutzrichtlinien) können - infolge der geringen Fahrbahnbreite - die Arbeiten im rot dargestellten Abschnitt nur unter **Vollsperrung** ausgeführt werden.

Abschnitt „hellblau“ (Baub Abschnitt 2.1)

geplante Bauzeit Abschnitt 2.1+2.2 gesamt: 1,5 Wochen

Baubeginn: im Anschluss an Baub Abschnitt 1

Der hellblau dargestellte Abschnitt wird **halbseitig** hergestellt unter LSA-Regelung hergestellt. Die Fahrbeziehung Sömmerda - Alperstedt ist möglich, Richtung Stotternheim ist gesperrt.

Abschnitt „gelb“ (Baub Abschnitt 2.2):

Der gelb dargestellte Abschnitt wird ebenfalls **halbseitig** unter LSA-Regelung hergestellt. Die Fahrbeziehung Sömmerda - Stotternheim ist möglich, Richtung Alperstedt ist gesperrt.



Gemeinde Kleinmölsen

Bekanntmachung der Gemeindebehörde über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Deutschen Bundestag am 26. September 2021

1. Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für die Gemeinde Kleinmölsen wird in der Zeit

vom 6. September 2021 bis zum 10. September 2021

(20. bis 16. Tag vor der Wahl)

während der allgemeinen Öffnungszeiten

am Standort Schloßvippach

Montag: 09:00 bis 12:00 Uhr
Dienstag: 09:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 18:00 Uhr
Donnerstag: 09:00 bis 12:00 Uhr
Freitag: 09:00 bis 12:00 Uhr

am Standort Großrudstedt

Montag: 09:00 bis 12:00 Uhr
Dienstag: 09:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 16:00 Uhr
Donnerstag: 09:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 18:00
Freitag: 09:00 bis 12:00 Uhr

in der

Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach

**Erfurter Straße 6
99195 Schloßvippach**

**Außenstelle Großrudstedt
Bahnhofstraße 19
99195 Großrudstedt**

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß den § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2.

Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl,

spätestens am 16. September 2021

(16. Tag vor der Wahl)

bei der Gemeindebehörde

Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach

**Erfurter Straße 6
99195 Schloßvippach**

Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten **bis spätestens zum 5. September 2021**

(21. Tag vor der Wahl)

eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4.

Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis 191 „Jena - Sömmerda - Weimarer Land“ durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

5.

Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1

ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

5.2

ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 5. September 2021) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 16. September 2021) versäumt hat,
- b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,
- c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten

bis zum 24. September 2021, 18:00 Uhr,

(2. Tag vor der Wahl)

bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch

bis zum Wahltag, 15:00 Uhr,

gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugänglich ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6.

Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Schloßvippach, den 5. August 2021

Die Gemeindebehörde

Im Auftrage

gez. Georgi

Gemeinschaftsvorsitzender

der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach

Gemeinde Markvippach/Bachstedt

Bekanntmachung der Gemeindebehörde über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Deutschen Bundestag am 26. September 2021

1. Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für die Wahlbezirke der Gemeinde Markvippach wird in der Zeit

vom 6. September 2021 bis zum 10. September 2021

(20. bis 16. Tag vor der Wahl)

während der allgemeinen Öffnungszeiten

am Standort Schloßvippach

Montag: 09:00 bis 12:00 Uhr

Dienstag: 09:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 18:00 Uhr

Donnerstag: 09:00 bis 12:00 Uhr

Freitag: 09:00 bis 12:00 Uhr

am Standort Großrudstedt

Montag: 09:00 bis 12:00 Uhr

Dienstag: 09:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 16:00 Uhr

Donnerstag: 09:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 18:00

Freitag: 09:00 bis 12:00 Uhr

in der

Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach

**Erfurter Straße 6
99195 Schloßvippach**

**Außenstelle Großrudstedt
Bahnhofstraße 19
99195 Großrudstedt**

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß den § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2.

Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl,

spätestens am 16. September 2021

(16. Tag vor der Wahl)

bei der Gemeindebehörde

Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach

**Erfurter Straße 6
99195 Schloßvippach**

Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten

bis spätestens zum 5. September 2021

(21. Tag vor der Wahl)

eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4.

Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis 191 „Jena - Sömmerda - Weimarer Land“ durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

5.

Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1

ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

5.2

ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 5. September 2021) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 16. September 2021) versäumt hat,

b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,

c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten

bis zum 24. September 2021, 18:00 Uhr,

(2. Tag vor der Wahl)

bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch

bis zum Wahltag, 15:00 Uhr,

gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12:00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6.

Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Schloßvippach, den 5. August 2021

Die Gemeindebehörde

Im Auftrage

gez. Georgi

Gemeinschaftsvorsitzender

der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach

Gemeinde Nöda

Stellenausschreibung

Bei der Gemeinde Nöda ist zum nächst möglichen Zeitpunkt die Stelle einer/eines

Beschäftigten im Erziehungsdienst (m/w/d)

mit einem Beschäftigungsrahmen von 30 Wochenstunden, zunächst befristet für ein Jahr mit Aussicht auf Übernahme in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis, zu besetzen.

Aufgabenbereiche:

- Betreuung der Kinder in der in Trägerschaft der Gemeinde Nöda stehenden Kindertageseinrichtung,
- Sicherstellung, Planung und Weiterentwicklung des pädagogischen Angebotes der in der Kindertageseinrichtung zu betreuenden Gruppe,
- Anpassung und konzeptionelle Weiterentwicklung der pädagogischen Arbeit sowie
- Zusammenarbeit mit den Familien der Kinder und der Öffentlichkeit.

Anforderungen an die Stelleninhaberin/den Stelleninhaber (m/w/d):

- abgeschlossene Ausbildung zum staatlich anerkannten Erzieher (m/w/d), staatlich anerkannten Kindheitspädagogen (m/w/d), staatlich anerkannten Heilpädagogen (m/w/d), staatlich anerkannte Heilerziehungspfleger (m/w/d). Die Anforderungen hinsichtlich der geforderten Qualifikation erfüllen, soweit sie jeweils ihre methodisch-didaktische Befähigung zur Arbeit in Kindertageseinrichtungen nachgewiesen haben, auch staatlich anerkannte Sozialpädagogen/Sozialarbeiter (m/w/d), Absolventen interdisziplinärer Frühförderstudiengänge (m/w/d), Diplompädagogen (m/w/d), Diplomerziehungswissenschaftler (m/w/d), Absolventen einer sozialwissenschaftlichen Hochschulausbildung mit dem Schwerpunkt „Frühe Kindheit“ (m/w/d), Grundschullehrer (m/w/d) sowie Absolventen fachlich entsprechender Bachelor-, Master- oder Magisterstudiengänge (m/w/d).
- Verantwortungsbewusstsein, Umsichtigkeit, Selbstständigkeit, Flexibilität sowie Belastbarkeit,
- Vorbildwirkung für die Kinder/die Eltern,
- liebevoller Umgang mit den anvertrauten Kindern,
- Freude und Engagement an Teamarbeit sowie
- Besitz des Führerscheins (Klasse B).

Die Vergütung erfolgt nach den Bestimmungen des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD) vom 13. September 2005, zuletzt geändert durch Änderungsvertrag Nr. 18 vom 25. Oktober 2020, (Sozial- u. Erziehungsdienst).

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen (tabellarischer Lebenslauf, Tätigkeitsnachweise, Zeugniskopien usw.) senden Sie bitte innerhalb von vierzehn Tagen nach Erscheinung der Stellenausschreibung an:

Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach
Außenstelle Großrudstedt
Kennwort „Bewerbung Kindertagesstätte Nöda“
Bahnhofstr. 16
99195 Großrudstedt.

Digital eingehende Bewerbungen sind aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht erwünscht und werden daher nicht berücksichtigt. Aus verwaltungstechnischen Gründen erfolgt keine Eingangsbestätigung. Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Bewerbung entstehen, werden nicht erstattet. Anlagen und Nachweise zur Bewerbung sind in Kopie ohne Verwendung zu Bewerbungsmappen o. ä. einzureichen. Wird die Rücksendung der Bewerbungsunterlagen gewünscht, ist ein ausreichend frankierter und adressierter Rückumschlag beizufügen. Alle anderen Bewerbungsunterlagen werden nach Abschluss des Stellenbesetzungsverfahrens vernichtet.

Mit Abgabe ihrer Bewerbung stimmen Bewerber der Speicherung ihrer personenbezogenen Daten, soweit diese im Rahmen des Auswahlverfahrens benötigt werden, zu. Diese Daten werden ausschließlich für das Auswahlverfahren verwendet und für die Dauer dieses Verfahrens gespeichert und spätestens nach drei Monaten nach dessen Abschluss gelöscht. Nähere Informationen zur Erfassung, Verwendung, Speicherung, Löschung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit der Bewerbung sowie bestehende Betroffenenrechte sind auf der Homepage der Verwaltungsgemeinschaft www.gramme-vippach.de unter den Rubriken „Verwaltung“ -> „Datenschutz“ -> „Informationen nach Art. 13 ff. DSGVO“ einsehbar.

Nöda, den 22. Juli 2021
 gez. Berth
 Bürgermeister

Bekanntmachung der Gemeindebehörde über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Deutschen Bundestag am 26. September 2021

1. Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für die Gemeinde Nöda wird in der Zeit

vom 6. September 2021 bis zum 10. September 2021
 (20. bis 16. Tag vor der Wahl)

während der allgemeinen Öffnungszeiten

am Standort Schloßvippach

Montag: 09:00 bis 12:00 Uhr
Dienstag: 09:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 18:00 Uhr
Donnerstag: 09:00 bis 12:00 Uhr
Freitag: 09:00 bis 12:00 Uhr

am Standort Großrudstedt

Montag: 09:00 bis 12:00 Uhr
Dienstag: 09:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 16:00 Uhr

Donnerstag: 09:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 18:00
Freitag: 09:00 bis 12:00 Uhr

in der

Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach
Erfurter Straße 6 **Außenstelle Großrudstedt**
99195 Schloßvippach **Bahnhofstraße 19**
99195 Großrudstedt

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß den § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2.

Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl,

spätestens am 16. September 2021
 (16. Tag vor der Wahl)

bei der Gemeindebehörde

Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach
Erfurter Straße 6
99195 Schloßvippach

Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten **bis spätestens zum 5. September 2021**
 (21. Tag vor der Wahl)

eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4.

Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis 191 „Jena - Sömmerda - Weimarer Land“ durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

5.

Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1

ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

5.2

ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 5. September 2021) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 16. September 2021) versäumt hat,

b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,

c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten

bis zum 24. September 2021, 18:00 Uhr,
 (2. Tag vor der Wahl)

bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch

bis zum Wahltag, 15:00 Uhr,

gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6.

Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen. Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Schloßvippach, den 5. August 2021
Die Gemeindebehörde

Im Auftrage
gez. Georgi
Gemeinschaftsvorsitzender
der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach

Gemeinde Ollendorf

Bekanntmachung der in der 18. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Ollendorf am 10. Juni 2021 gefassten Beschlüsse

In der 18. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Ollendorf am 10. Juni 2021, zu der die Mitglieder vorschriftsmäßig geladen und in beschlussfähiger Zahl erschienen waren, wurde Folgendes beraten und beschlossen, was hiermit gemäß § 40 Abs. 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 2021 (GVBl. S. 113), öffentlich bekannt gemacht wird.

Die Einsichtnahme in den Wortlaut der gefassten Beschlüsse im Einzelnen sowie in die Niederschriften des öffentlichen Teils kann im Amt für Hauptverwaltung der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach am Standort Schloßvippach, Erfurter Straße 6, 99195 Schloßvippach, zu den Amtsstunden erfolgen.

öffentlicher Teil:

Beschluss Nr. 01/18/2021

Erste Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Ollendorf

Aufgrund des § 25 des Thüringer Bestattungsgesetzes (ThürBestG) vom 19. Mai 2004 (GVBl. S. 505), zuletzt geändert durch Art. 25 des Gesetzes vom 6. Juni 2018 (GVBl. S. 229), sowie des § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 2021 (GVBl. S. 113), hat der Gemeinderat der Gemeinde Ollendorf im öffentlichen Teil seiner 18. Sitzung am 10. Juni 2021 das Folgende beschlossen:

1. Der Gemeinderat beschließt die Erste Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Ollendorf nach der diesem Beschluss beigefügten Anlage.
2. Die Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach wird beauftragt, die Satzung nach Ziffer 1 der Rechtsaufsichtsbehörde vorzulegen.

Abstimmungsergebnis:

gesetzliche Anzahl der Mitglieder: 7
davon anwesend: 7
Ja-Stimmen: 7
Nein-Stimmen: 0
Stimmenthaltungen: 0

Bemerkung:

Auf Grundlage des § 38 Abs. 1 ThürKO war kein Mitglied von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Beschluss Nr. 02/18/2021

Genehmigung über- und außerplanmäßiger Ausgaben im Haushaltsjahr 2020

Auf der Grundlage des § 58 Abs. 1 Satz 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 2021 (GVBl. S. 113), hat der Gemeinderat der Gemeinde Ollendorf im öffentlichen Teil seiner 18. Sitzung am 10. Juni 2021 beschlossen, im Haushaltsjahr 2020 erfolgte über-/außerplanmäßige Ausgaben nach § 58 Abs. 1 Satz 2 ThürKO zu genehmigen. Mit der erfolgten Deckung besteht Einverständnis.

Abstimmungsergebnis:

gesetzliche Anzahl der Mitglieder: 7
davon anwesend: 7
Ja-Stimmen: 7
Nein-Stimmen: 0
Stimmenthaltungen: 0

Bemerkung:

Auf Grundlage des § 38 Abs. 1 ThürKO war kein Mitglied von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Vergabe von Bauleistungen für die Sanierung der Kirchenfenster

Auf der Grundlage des § 22 Abs. 1 Satz 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 2021 (GVBl. S. 113), hat der Gemeinderat der Gemeinde Ollendorf im öffentlichen Teil seiner 18. Sitzung am 10. Juni 2021 das Folgende beschlossen:

1. Die Bauleistungen für die Sanierung der Kirchenfenster werden an die
**Firma Bau- und Möbeltischlerei Heinemann,
Kleinfahnersche Straße 213,
99189 Witterda**
zu einer Brutto-Gesamtsumme i. H. v. 4.682,65 EUR vergeben.
2. Der Bürgermeister wird beauftragt und ermächtigt, den Anbieter nach Ziffer 1 zu beauftragen.

Abstimmungsergebnis:

gesetzliche Anzahl der Mitglieder: 7
davon anwesend: 7
Ja-Stimmen: 7
Nein-Stimmen: 0
Stimmenthaltungen: 0

Bemerkung:

Auf Grundlage des § 38 Abs. 1 ThürKO war kein Mitglied von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

nicht öffentlicher Teil:

(Gemäß § 40 Abs. 2 Satz 2 ThürKO werden die in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse in gleicher Weise, wie die in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse bekannt gemacht, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind; die Entscheidung hierüber trifft der Gemeinderat. Der Wortlaut der Beschlüsse wird daher nur in verkürzter bzw. anonymisierter Form bekannt gemacht.)

Es wurden keine zu veröffentlichenden Beschlüsse gefasst.

Ollendorf, den 11. Juni 2021
gez. Reifarth
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Der Gemeinderat der Gemeinde Ollendorf hat in seiner Sitzung am 10. Juni 2021 die Erste Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Ollendorf beschlossen. Auf der Grundlage des § 21 Abs. 3 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 2021 (GVBl. S. 113), ist sie der Rechtsaufsichtsbehörde, dem Landratsamt Sömmerda als unterer staatlicher Verwaltungsbehörde, vorgelegt worden. Die Eingangsbestätigung wurde von dort mit Schreiben vom 6. Juli 2021 (Az. 752.031:68039) erteilt und die vorzeitige Bekanntmachung zugelassen.

Die Erste Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Ollendorf wird nachstehend durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 21 Abs. 4 ThürKO ist die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen und die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung oder diese Bekanntmachung betreffen, unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Ollendorf oder der Verwaltungsgemeinschaft Gramme Vippach für die angeführte Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, geltend gemacht werden. Nach Ablauf der Jahresfrist sind solche Verstöße unbeachtlich.

Ollendorf, den 12. Juli 2021
Reifarth
Bürgermeister

Erste Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Ollendorf

Aufgrund des § 25 des Thüringer Bestattungsgesetzes (ThürBestG) vom 19. Mai 2004 (GVBl. S. 505), zuletzt geändert durch Art. 25 des Gesetzes vom 6. Juni 2018 (GVBl. S. 229), sowie des § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 2021 (GVBl. S. 113), hat der Gemeinderat der Gemeinde Ollendorf in seiner Sitzung am 10. Juni 2021 die folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Friedhofssatzung der Gemeinde Ollendorf vom 25. Februar 2014 (Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Gramme-Aue“ Nr. 03/2014 vom 27. März 2014, S. 19) wird wie Folgt geändert:

1.
Der Bezeichnung der Satzung wird in der Überschrift der Klammerzusatz „(FriedS)“ angefügt.

2.
§ 1 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:
„(2) Friedhofsverwaltung im Sinne dieser Satzung ist die Gemeinde Ollendorf.“

3.
In § 2 Abs. 2 Nr. 1 werden dem Wort „Ollendorf“ die Worte „oder deren Verwandte oder Verschwägerter bis zum ersten Grad, sofern diese keine Einwohner der Gemeinde,“ angefügt.

4.
§ 4 wird wie Folgt geändert:

- a) In Abs. 2 werden die Buchstaben a) bis g) durch die Nummern 1 bis 7 ersetzt.
b) In Abs. 2 Nr. 6 wird das Wort „und“ durch das Wort „oder“ ersetzt.“
c) In Abs. 4 werden die Worte „Buchstabe c“ durch die Worte „Nr. 3“ ersetzt und dem „Klammerzusatz „(ThürVwVfG)“ die Worte „in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Dezember 2014 (GVBl. S. 685) in der jeweils geltenden Fassung“ angefügt.

5.
§ 5 wird wie Folgt geändert:

- a) Abs. 5 erhält folgende neue Fassung:
„(5) Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Die Arbeiten sind eine halbe Stunde vor Ablauf der Öffnungszeiten des Friedhofes, spätestens um 19:00 Uhr, an Werktagen vor Feiertagen und an Samstagen spätestens um 13:00 Uhr zu beenden. Soweit Öffnungszeiten nicht festgelegt sind, dürfen die Arbeiten in den Monaten März bis Oktober nicht vor 06:00 Uhr und in den Monaten November bis Februar nicht vor 07:00 Uhr begonnen werden. Die Friedhofsverwaltung kann Verlängerungen der Arbeitszeiten zulassen.“
b) In Abs. 7 Satz 1 wird das Komma nach dem Wort „verstoßen“ gestrichen.
c) Abs. 8 erhält folgende neue Fassung:
„(8) Für die Durchführung von Verwaltungsverfahren nach Absatz 1 gilt § 4 Abs. 4 entsprechend.“

6.
In § 6 Abs. 3 Satz 3 erhält folgende neue Fassung:
„Folgt zwei Feiertage aufeinander, so kann die Bestattung auch am zweiten Feiertag stattfinden.“

7.
§ 10 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 3 wird das Komma nach der Angabe „§ 12 Abs. 1 Satz 2“ gestrichen.
b) In Satz 4 wird nach dem Wort „Nutzungsrechtes“ die Angabe „gem.“ durch das Wort „gemäß“ ersetzt.

8.
§ 11 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:
„(2) Die Grabstätten werden unterschieden in

1. Einzelerdgrabstätten für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr,
2. Einzelerdgrabstätten für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr,
3. Doppelerdgrabstätten,
4. Urnengrabstätten und
5. Urnengemeinschaftsanlage mit Schriftplatte.“

9.
§ 12 wird wie Folgt geändert:

- a) Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:
„(2) Die Grabstätten werden unterschieden in
1. Einzelerdgrabstätten für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr,
 2. Einzelerdgrabstätten für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr und
 3. Doppelerdgrabstätten.
- b) In Abs. 3 werden die Buchstaben a) bis c) die Nummern 1 bis 3.

10.
§ 13 wird wie Folgt geändert:

- a) Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

- „(1) Aschen dürfen beigesetzt werden
1. in Urnengrabstätten,
 2. in Urnengemeinschaftsgrabstätten mit Schriftplatte und
 3. in Grabstätten für Erdbestattungen.
- b) Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:
(3) Grabstätten nach § 11 Abs. 2 Nr. 5 dienen nach Bestimmung durch den Friedhofsträger der namentlichen Beisetzung von Urnen, für die die folgenden Bestimmungen gelten:
1. Die Belegung der Grabstätten erfolgt nach Festlegung der Friedhofsverwaltung der Reihe nach und wird im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden durch den Friedhofsträger zugeteilt. Ein Nutzungsrecht wird durch die Beisetzung in der Grabstätte nicht erworben.
 2. Die Gestaltung und Pflege erfolgt durch die Gemeinde.
 3. Die Grabstelle wird mit einer Schriftplatte versehen, auf der der Name, Vorname sowie das Geburts- und Sterbejahr ersichtlich sind.
 4. Zur Wahrung des Beisetzungsscharakters und der Interessen der Hinterbliebenen darf die Beisetzungsfläche nicht betreten werden.
 5. Blumengebinde, Kränze und sonstiger Grabschmuck sind, soweit vorhanden, nur an den dafür ausgewiesenen und angelegten Ablagemöglichkeiten niederzulegen. Eine Bepflanzung und Gestaltung außer durch die Gemeinde ist nicht gestattet. Das Ablegen von Grabschmuck (Gebinde und Sträuße) an der Grabstelle selbst ist nur unmittelbar im Zusammenhang mit der Beisetzung und an den jeweiligen Geburts- und Sterbetagen für eine angemessene Zeit (ca. zwei Wochen) gestattet.
 6. Das Entfernen von Grabschmuck und nicht gestatteter Bepflanzung bleibt der Gemeinde vorbehalten.“

11.
§ 15 erhält folgende neue Fassung:

**„§ 15
Gestaltungsvorschriften**

(1) Die Grabmale und baulichen Anlagen unterliegen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung keinen zusätzlichen Anforderungen. Die Mindeststärke der Grabmale beträgt

1. ab 0,40 m bis 1,00 m Höhe 0,14 m,
2. ab 1,01 m bis 1,50 m Höhe 0,16 m und
3. ab 1,51 m Höhe 0,18 m.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann weitergehende Anforderungen verlangen, wenn dies aus Gründen der Standsicherheit erforderlich ist.

(3) Auf Grabstätten für Erdbestattungen sind Grabmale mit folgenden Maßen zulässig:

1. auf Erdgrabstätten für Verstorbene bis zu 5 Jahren:
 - a) stehende Grabmale: Höhe 0,60 bis 0,80 m, Breite bis 0,45 m, Mindeststärke 0,14 m;
 - b) liegende Grabmale: Breite bis 0,35 m, Höchstlänge 0,40 m, Mindeststärke 0,14 m;
2. Auf Erdgrabstätten für Verstorbene über 5 Jahren:
 - a) Einzelerdgrabstätten
 - aa) stehende Grabmale: Höhe bis 1,20 m, Breite bis 0,45 m, Mindeststärke 0,16 m,
 - bb) liegende Grabmale: Breite bis 0,50 m, Höchstlänge 0,70 m, Mindeststärke 0,14 m;
 - b) Doppelerdgrabstätten
 - aa) stehende Grabmale: Höhe 0,80 m bis 1,00 m, Breite bis 1,40 m, Mindeststärke 0,22 m,
 - bb) liegende Grabmale: Breite bis 1,00 m, Länge bis 1,20 m, Mindesthöhe 0,18 m.

(4) Auf Urnengrabstätten sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:

1. liegende Grabmale: Größe 0,40 m x 0,40 m, Höhe der Hinterkante 0,15 m und
2. stehende Grabmale: Grundriss 0,35 m x 0,35 m, Höhe 0,90 m.

(5) Soweit es der Friedhofsträger unter Beachtung des § 14 für vertretbar hält, kann er Ausnahmen von den Vorschriften der Abs. 1 bis 4 und auch sonstige bauliche Anlagen als Ausnahme im Einzelfall zulassen.“

12.
In § 19 Abs. 3 Satz 2 wird nach dem Wort „nach“ das Wort „den“ gestrichen.

13.
In § 22 Abs. 1 Satz 1 wird der Angabe „§ 14“ die Worte „und des § 15“ neu angefügt.

14.
In § 23 Abs. 1 werden die Buchstaben a) bis d) die Nummern 1 bis 4.

15.
§ 29 erhält folgende neue Fassung:

**„§ 29
Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. sich entgegen § 4 Abs. 1 auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Anordnung des Friedhofspersonals nicht befolgt (§ 4 Abs. 1),
2. entgegen § 4 Abs. 2
 - a) Friedhofswege mit Fahrzeugen ohne besondere Erlaubnis befährt,
 - b) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten ausführt,
 - c) ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten fotografiert bzw. ohne vorherige Anzeige bei der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig fotografiert,
 - d) Druckschriften, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind, verteilt,
 - e) den Friedhof oder seine Einrichtungen oder Anlagen verunreinigt, beschädigt oder Rasenflächen oder Grabstätten unberechtigterweise betritt,
 - f) Abraum oder Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze ablegt,
 - g) Tiere, ausgenommen Blindenhunde, mitbringt,
3. entgegen § 4 Abs. 3 Gedenkfeiern ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung durchführt,
4. sich entgegen § 5 gewerblich auf dem Friedhof betätigt, ohne dies der Friedhofsverwaltung vorher anzuzeigen,
5. entgegen § 10 Umbettungen ohne vorherige Zustimmung der Friedhofsverwaltung vornimmt,
6. entgegen § 13 Abs. 3
 - a) die Beisetzungsfläche betritt,
 - b) Blumengebinde, Kränze und sonstigen Grabschmuck nicht an den dafür ausgewiesenen und angelegten Ablagemöglichkeiten niederlegt,
7. entgegen § 15 die Bestimmungen über die zulässigen Maße für Grabmale nicht einhält,
8. entgegen § 16 Grabmale oder sonstige Grabausstattungen ohne Zustimmung errichtet oder verändert,
9. entgegen § 19, § 20 oder § 22 Grabmale oder Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält,
10. entgegen § 21 Abs. 1 Grabmale ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt,
11. entgegen § 22 Abs. 8 chemische Unkrautbekämpfungsmittel oder Pestizide bei der Grabpflege verwendet,
12. entgegen § 23 Abs. 1 Grabstätten bepflanzt, einfasst, dort Rankgerüste, Gitter oder Pergolen errichtet oder dort Bänke oder sonstige Sitzgelegenheiten aufstellt, ohne im Besitz einer Ausnahmegenehmigung der Friedhofsverwaltung zu sein,
13. entgegen § 24 die Grabpflege vernachlässigt oder
14. die Trauerhalle entgegen § 25 betritt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5 000 Euro geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.“

16.

§ 31 erhält folgende neue Fassung:

**„§ 31
Gleichstellungsklausel**

Alle Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten für sämtliche Geschlechter gleichermaßen.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Ersten des auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Monats in Kraft.

ausgefertigt: Ollendorf, den 12. Juli 2021

Gemeinde Ollendorf

gez. Reifarth

Bürgermeister

(Siegel)

Bekanntmachung der Gemeindebehörde über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Deutschen Bundestag am 26. September 2021

1.

Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für die Gemeinde Ollendorf wird in der Zeit

vom 6. September 2021 bis zum 10. September 2021

(20. bis 16. Tag vor der Wahl)

während der allgemeinen Öffnungszeiten

am Standort Schloßvippach

Montag: 09:00 bis 12:00 Uhr

Dienstag: 09:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 18:00 Uhr

Donnerstag: 09:00 bis 12:00 Uhr

Freitag: 09:00 bis 12:00 Uhr

am Standort Großrudstedt

Montag: 09:00 bis 12:00 Uhr

Dienstag: 09:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 16:00 Uhr

Donnerstag: 09:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 18:00

Freitag: 09:00 bis 12:00 Uhr

in der

Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach

**Erfurter Straße 6
99195 Schloßvippach**

**Außenstelle Großrudstedt
Bahnhofstraße 19
99195 Großrudstedt**

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß den § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2.

Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl,

spätestens am 16. September 2021

(16. Tag vor der Wahl)

bei der Gemeindebehörde

Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach

Erfurter Straße 6

99195 Schloßvippach

Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten **bis spätestens zum 5. September 2021**

(21. Tag vor der Wahl)

eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4.

Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis 191 „Jena - Sömmerda - Weimarer Land“ durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

5.

Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1

ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

5.2

ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 5. September 2021) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 16. September 2021) versäumt hat,

b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,

c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten

bis zum 24. September 2021, 18:00 Uhr,

(2. Tag vor der Wahl)

bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch

bis zum Wahltag, 15:00 Uhr,

gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a bis c angegebenen Gründen den Antrag

auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6.

Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelmuschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen. Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform **ausschließlich** von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Schloßvippach, den 5. August 2021
Die Gemeindebehörde

Im Auftrage
gez. Georgi
Gemeinschaftsvorsitzender
der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach

Gemeinde Schloßvippach/Dielsdorf

Bekanntmachung der in der 19. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Schloßvippach am 24. Juni 2021 gefassten Beschlüsse

In der 19. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Schloßvippach am 24. Juni 2021, zu der die Mitglieder vorschriftsmäßig geladen und in beschlussfähiger Zahl erschienen waren, wurde Folgendes beraten und beschlossen, was hiermit gemäß § 40 Abs. 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 2021 (GVBl. S. 113), öffentlich bekannt gemacht wird.

Die Einsichtnahme in den Wortlaut der gefassten Beschlüsse im Einzelnen sowie in die Niederschriften des öffentlichen Teils kann im Amt für Hauptverwaltung der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach am Standort Schloßvippach, Erfurter Straße 6, 99195 Schloßvippach, zu den Amtsstunden erfolgen.

öffentlicher Teil:

Beschluss Nr. 01/19/2021

Nachbesetzung von Ausschussmitgliedern

Auf Grundlage des § 27 Abs. 2 Satz 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 2021 (GVBl. S. 113), sowie des § 28 Abs. 2 Satz 2 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194), hat der Gemeinderat der Gemeinde Schloßvippach im öffentlichen Teil seiner 19. Sitzung am 24. Juni 2021 das Folgende beschlossen, Herrn Jürgen Bönsch auf Vorschlag der Wählergruppe „CDU-offene Liste“

- a) als Ausschussmitglied in den Hauptausschuss der Gemeinde Schloßvippach,
- b) als stellvertretendes Ausschussmitglied für Herrn Ulrich Häfner in den Finanz- und Rechnungsprüfungsausschuss der Gemeinde Schloßvippach sowie
- c) als Ausschussmitglied in den Jugend- und Kulturausschuss der Gemeinde Schloßvippach

zu berufen.

Abstimmungsergebnis:

gesetzliche Anzahl der Mitglieder: 13
davon anwesend: 11
Ja-Stimmen: 11
Nein-Stimmen: 0
Stimmenthaltungen: 0

Bemerkung:

Auf Grundlage des § 38 Abs. 1 ThürKO war kein Mitglied von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Beschluss Nr. 02/19/2021

Genehmigung über- und außerplanmäßiger Ausgaben im Haushaltsjahr 2020

Auf der Grundlage des § 58 Abs. 1 Satz 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 2021 (GVBl. S. 113), hat der Gemeinderat der Gemeinde Schloßvippach im öffentlichen Teil seiner 19. Sitzung am 24. Juni 2021 beschlossen, im Haushaltsjahr 2020 erfolgte über-/außerplanmäßige Ausgaben nach § 58 Abs. 1 Satz 2 ThürKO zu genehmigen. Mit der erfolgten Deckung besteht Einverständnis.

Abstimmungsergebnis:

gesetzliche Anzahl der Mitglieder: 13
davon anwesend: 11
Ja-Stimmen: 11
Nein-Stimmen: 0
Stimmenthaltungen: 0

Bemerkung:

Auf Grundlage des § 38 Abs. 1 ThürKO war kein Mitglied von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Beschluss Nr. 03/19/2021

Vergabe einer Straßenbezeichnung

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 3 Satz 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 2021 (GVBl. S. 113), hat der Gemeinderat der Gemeinde Schloßvippach im öffentlichen Teil seiner 19. Sitzung am 24. Juni 2021 das Folgende beschlossen:

1. Für das Grundstück in der Gemarkung Schloßvippach, Flur 14, Flurstück 1483, vom Abzweig von der Landesstraße 1054 bis zur Einfahrt zum Firmengelände der KMA GmbH wird die Bezeichnung „An der Salzstraße“ vergeben.
2. Der Geltungsbereich der Bezeichnung nach Ziffer 1 ist auf dem diesem Beschluss als Anlage beigefügten Lageplan farblich gekennzeichnet.
3. Die Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach wird beauftragt, die unter Ziffer 1 beschlossene Vergabe der Straßenbezeichnung zu vollziehen sowie eine Hausnummer zuzuteilen.

Abstimmungsergebnis:

gesetzliche Anzahl der Mitglieder: 13
davon anwesend: 11
Ja-Stimmen: 11
Nein-Stimmen: 0
Stimmenthaltungen: 0

Bemerkung:

Auf Grundlage des § 38 Abs. 1 ThürKO war kein Mitglied von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Beschluss Nr. 04/19/2021

Vergabe von Bauleistungen zur Herstellung der Außenanlagen in der Feuerwehr Schloßvippach

Auf Grundlage des § 22 Abs. 3 Satz 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 2021 (GVBl. S. 113), hat der Gemeinderat der Gemeinde Schloßvippach im öffentlichen Teil seiner 19. Sitzung am 24. Juni 2021 das Folgende beschlossen:

1. Die Bauleistungen zur Herstellung der Außenanlagen in der Feuerwehr Schloßvippach werden an die

**Firma Tief- und Naturbau Jorcke GmbH & Co. KG,
Schloßvippacher Straße 1,
99610 Spröttau**

zu einer Brutto-Gesamtsumme in Höhe von 14.386,39 EUR zu vergeben.

2. Der Bürgermeister wird zur Zuschlagserteilung an den Bieter nach vorstehender Ziffer 1 beauftragt und ermächtigt.

Finanzielle Auswirkungen:

planmäßige Ausgaben bei Haushaltsstelle 1300.9500

Abstimmungsergebnis:

gesetzliche Anzahl der Mitglieder: 13
davon anwesend: 11
Ja-Stimmen: 10
Nein-Stimmen: 0
Stimmenthaltungen: 1

Bemerkung:

Auf Grundlage des § 38 Abs. 1 ThürKO war kein Mitglied von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Beschluss Nr. 05/19/2021

Leistungsverzeichnis „Überdachung Hof des Dorfgemeinschaftshauses im Ortsteil Dielsdorf“

Auf Grundlage § 22 Abs. 3 Satz 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 2021 (GVBl. S. 113), hat der Gemeinderat der Gemeinde Schloßvippach im öffentlichen Teil seiner 19. Sitzung am 24. Juni 2021 das Folgende beschlossen:

1. Das Leistungsverzeichnis vom 25. September 2020 entsprechend des Vorschlages des Planungsbüros Becker aus Sömmerda vom 18. Mai 2021 wird dahingehend reduziert, als dass die Überdachung nur auf dem Bereich des Hofes erfolgt und nicht, wie vorgesehen, über den gesamten Bereich der bestehenden Toilettenanlage.
2. Die gekürzte Kostenschätzung vom 18. Mai 2021 in Höhe von 50.052,73 EUR wird als Grundlage für die Ausschreibung herangezogen.

Finanzielle Auswirkungen:

planmäßige Ausgaben bei Haushaltsstelle 7606.9500

Abstimmungsergebnis:

gesetzliche Anzahl der Mitglieder:	13
davon anwesend:	11
Ja-Stimmen:	10
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	1

Bemerkung:

Auf Grundlage des § 43 Abs. 1 Satz 4 i. V. m. § 38 Abs. 1 ThürKO war kein Mitglied von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

nicht öffentlicher Teil:

(Gemäß § 40 Abs. 2 Satz 2 ThürKO werden die in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse in gleicher Weise, wie die in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse bekannt gemacht, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind; die Entscheidung hierüber trifft der Gemeinderat. Der Wortlaut der Beschlüsse wird daher nur in verkürzter bzw. anonymisierter Form bekannt gemacht.)

Beschluss Nr. 06/19/2021**Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zu einem Bauantrag**

Schloßvippach, den 29. Juni 2021

gez. Köhler

Bürgermeister

Allgemeinverfügung zur Benennung einer Straße in der Gemeinde Schloßvippach

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 3 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 2021 (GVBl. S. 113), erlässt die Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach für die Gemeinde Schloßvippach in Vollzug des Beschlusses des Gemeinderates der Gemeinde Schloßvippach Nr. 03/19/2021 vom 24. Juni 2021 folgende

Allgemeinverfügung:

1. Für das Grundstück in der Gemarkung Schloßvippach, Flur 14, Flurstück 1483, vom Abzweig von der Landesstraße 1054 bis zur Einfahrt zum Firmengelände der KMA GmbH wird die Straßenbezeichnung

„An der Salzstraße“

vergeben. Der Geltungsbereich der Straßenbezeichnung ist auf dem dieser Allgemeinverfügung als Anlage beigefügten Lageplan farblich gekennzeichnet.

2. Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.
3. Diese Entscheidung ergeht verwaltungskostenfrei.

Begründung:

1. Die Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach ist für den Erlass dieser Allgemeinverfügung sachlich und örtlich zuständig (§ 47 Abs. 2 Satz 3 und § 18 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 2021 (GVBl. S. 113)). Ermächtigungsgrundlage für die Vergabe einer Straßenbezeichnung ist § 5 Abs. 3 Satz 1 ThürKO. Hiernach ist unter anderem die Benennung der im Gemeindegebiet dem öffentlichen Verkehr dienenden Straßen Angelegenheit der Gemeinde.

Die Vergabe der Straßenbezeichnung ist erforderlich, da dort unter anderem eine Geschäftsadresse vergeben werden soll. Auch das Interesse der Allgemeinheit an einer eindeutigen und übersichtlichen Adressierung zum Zwecke der reibungslosen Postzustellung ist genauso bedeutsam wie die möglichen Anforderungen anderer öffentlicher Institutionen wie Polizei, Rettungsdienst, Brand- und Katastrophenschutz an einer schnelle und reibungslosen Auffindbarkeit von Adressaten. Insbesondere zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung und zum Schutz der individuellen Rechtsgüter des Einzelnen, wie Leben und Gesundheit, ist die Gemeinde ihrer Handlungspflicht nachgekommen.

Die Straßenbezeichnung als solche fußt auf der Lagebezeichnung im Liegenschaftskataster sowie der Bedeutung der erfolgten Bezeichnung: so führte der mittelalterliche Handelsweg der Thüringer Salzstraße über Rohrborn, Schloßvippach, Eckstedt und Ollendorf, querte dort eine der bedeutendsten Straßen Europas, die via regia, traf kurz vor Teichel mit der Kupferstraße zusammen und führte dort gemeinsam mit dieser bis nach Rudolstadt.

2. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Verfügung findet ihre Grundlage in § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 4. Mai 2021 (BGBl. I S. 882), die vorliegend im öffentlichen Interesse liegt und unter pflichtgemäßer Abwägung der widerstreitenden Interessen gerechtfertigt und notwendig ist. Das öffentliche Interesse liegt im Wesentlichen in der Notwendigkeit begründet, die Straßenbenennungen schnellstmöglich durchzusetzen, damit andere Behörden und Institutionen ihre Datenbestände aktualisieren können. Die eindeutige Zuweisung aller bebauten Grundstücke hat insbesondere für den Fall von Rettungseinsätzen Gewicht.

Es kann daher nicht hingenommen werden, dass die Durchsetzung der Straßenbenennungen durch anhängige Widerspruchs- oder Klageverfahren in der Hauptsache nicht zum Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung erfolgen kann. Im Ergebnis der Interessenabwägung überwiegt somit die Notwendigkeit der Straßenbenennung gegenüber dem möglichen Interesse der betreffenden Einwohner, Gewerbetreibenden und Grundstückseigentümer/-anlieger an der Beibehaltung des bisherigen Rechtsstandes aus finanziellen, traditionellen, betrieblichen oder sonstigen Gründen.

3. Die Verwaltungskostenentscheidung folgt aus § 2 der Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Schloßvippach vom 8. Juni 2021 (Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach Nr. 06/2021 vom 1. Juli 2021, S. 20) i. V. m. § 16 Abs. 1 des Thüringer Verwaltungskostengesetzes (ThürVwKostG) vom 23. September 2005 (GVBl. S. 325), zuletzt geändert durch Art. 56 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731).

Hinweise:

1. Diese Allgemeinverfügung wird am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntgabe wirksam.
2. Diese Allgemeinverfügung und ihre Begründung Verwaltungsakt können innerhalb von zwei Wochen nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach, Amt für Bürgerangelegenheiten, Erfurter Straße 6, 99195 Schloßvippach, eingesehen werden. Bitte beachten Sie, dass aufgrund der anhaltenden Corona-Pandemie eine Einsichtnahme nur nach vorheriger Terminvereinbarung unter der Rufnummer 036204 570-0 stattfinden kann. Während des Aufenthaltes im Verwaltungsgebäude ist ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann

innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe

Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes oder zur Niederschrift bei der

Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach**Erfurter Straße 6****99195 Schloßvippach**

zu erheben. Hinsichtlich der Widerspruchserhebung in elektronischer Form nach § 3a Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes wird darauf hingewiesen, dass der Zugang für die Übermittlung elektronischer Dokumente derzeit durch die Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach noch nicht eröffnet ist.

Schloßvippach, den 8. Juli 2021

Georgi

Gemeinschaftsvorsitzender

Anlage: Lageplan

Geltungsbereich der Bezeichnung (nicht maßstabsgerecht)

(Quelle: <http://www.geoproxy.geoportal-th.de/geoclient/control>)



Übersichtskarte (Quelle: <http://www.geoproxy.geoportal-th.de/geoclient/control>)

Bekanntmachung der Gemeindebehörde über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Deutschen Bundestag am 26. September 2021

1. Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für die Wahlbezirke der Gemeinde Schloßvippach wird in der Zeit
vom 6. September 2021 bis zum 10. September 2021
 (20. bis 16. Tag vor der Wahl)
 während der allgemeinen Öffnungszeiten

am Standort Schloßvippach

Montag: 09:00 bis 12:00 Uhr
Dienstag: 09:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 18:00 Uhr
Donnerstag: 09:00 bis 12:00 Uhr
Freitag: 09:00 bis 12:00 Uhr

am Standort Großrudestedt

Montag: 09:00 bis 12:00 Uhr
Dienstag: 09:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 16:00 Uhr
Donnerstag: 09:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 18:00
Freitag: 09:00 bis 12:00 Uhr

in der

Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach

**Erfurter Straße 6
 99195 Schloßvippach**

**Außenstelle Großrudestedt
 Bahnhofstraße 19
 99195 Großrudestedt**

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß den § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2.

Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl,
spätestens am 16. September 2021
 (16. Tag vor der Wahl)

bei der Gemeindebehörde

**Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach
 Erfurter Straße 6
 99195 Schloßvippach**

Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten
bis spätestens zum 5. September 2021
 (21. Tag vor der Wahl)

eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4.

Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis 191 „Jena - Sömmerda - Weimarer Land“ durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

5.

Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1

ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

5.2

ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

- wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 5. September 2021) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 16. September 2021) versäumt hat,
- wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,
- wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten

bis zum 24. September 2021, 18:00 Uhr,
 (2. Tag vor der Wahl)

bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch

bis zum Wahltag, 15:00 Uhr,

gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage **vor** der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6.

Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG

unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Schloßvippach, den 5. August 2021
Die Gemeindebehörde

Im Auftrage
gez. Georgi
Gemeinschaftsvorsitzender
der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach

Gemeinde Spröttau

Bekanntmachung der Gemeindebehörde über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Deutschen Bundestag am 26. September 2021

1. Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für die Gemeinde Spröttau wird in der Zeit

vom 6. September 2021 bis zum 10. September 2021
(20. bis 16. Tag vor der Wahl)

während der allgemeinen Öffnungszeiten

am Standort Schloßvippach

Montag: 09:00 bis 12:00 Uhr
Dienstag: 09:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 18:00 Uhr
Donnerstag: 09:00 bis 12:00 Uhr
Freitag: 09:00 bis 12:00 Uhr

am Standort Großrudstedt

Montag: 09:00 bis 12:00 Uhr
Dienstag: 09:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 16:00 Uhr
Donnerstag: 09:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 18:00
Freitag: 09:00 bis 12:00 Uhr

in der

Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach

Erfurter Straße 6
99195 Schloßvippach

Außenstelle Großrudstedt
Bahnhofstraße 19
99195 Großrudstedt

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß den § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2.

Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl,

spätestens am 16. September 2021
(16. Tag vor der Wahl)

bei der Gemeindebehörde

Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach

Erfurter Straße 6
99195 Schloßvippach

Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten **bis spätestens zum 5. September 2021**

(21. Tag vor der Wahl)

eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4.

Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis 191 „Jena - Sömmerda - Weimarer Land“ durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

5.

Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1

ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

5.2

ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

- wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 5. September 2021) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 16. September 2021) versäumt hat,
- wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,
- wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten

bis zum 24. September 2021, 18:00 Uhr,
(2. Tag vor der Wahl)

bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch

bis zum Wahltag, 15:00 Uhr,

gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage **vor** der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6.

Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl

Die Abholung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen. Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Schloßvippach, den 5. August 2021
Die Gemeindebehörde

Im Auftrage
gez. Georgi
Gemeinschaftsvorsitzender
der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach

Gemeinde Udestedt

Bekanntmachung der Gemeindebehörde über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Deutschen Bundestag am 26. September 2021

1.

Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für die Gemeinde Udestedt wird in der Zeit

vom 6. September 2021 bis zum 10. September 2021
(20. bis 16. Tag vor der Wahl)

während der allgemeinen Öffnungszeiten

am Standort Schloßvippach

Montag: 09:00 bis 12:00 Uhr
Dienstag: 09:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 18:00 Uhr
Donnerstag: 09:00 bis 12:00 Uhr
Freitag: 09:00 bis 12:00 Uhr

am Standort Großrudstedt

Montag: 09:00 bis 12:00 Uhr
Dienstag: 09:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 16:00 Uhr
Donnerstag: 09:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 18:00
Freitag: 09:00 bis 12:00 Uhr

in der

Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach

**Erfurter Straße 6
99195 Schloßvippach**

**Außenstelle Großrudstedt
Bahnhofstraße 19
99195 Großrudstedt**

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß den § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2.

Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl,

spätestens am 16. September 2021

(16. Tag vor der Wahl)

bei der Gemeindebehörde

Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach

**Erfurter Straße 6
99195 Schloßvippach**

Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten **bis spätestens zum 5. September 2021**

(21. Tag vor der Wahl)

eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4.

Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis 191 „Jena - Sömmerda - Weimarer Land“ durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

5.

Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1

ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

5.2

ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

- wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 5. September 2021) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 16. September 2021) versäumt hat,
- wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,
- wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten

bis zum 24. September 2021, 18:00 Uhr,

(2. Tag vor der Wahl)

bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch

bis zum Wahltag, 15:00 Uhr,

gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen. Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein

behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6.

Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Schloßvippach, den 5. August 2021

Die Gemeindebehörde

Im Auftrage

gez. Georgi

Gemeinschaftsvorsitzender

der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach

Gemeinde Vogelsberg

Bekanntmachung der Gemeindebehörde über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Deutschen Bundestag am 26. September 2021

1.

Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für die Gemeinde Vogelsberg wird in der Zeit

vom 6. September 2021 bis zum 10. September 2021

(20. bis 16. Tag vor der Wahl)

während der allgemeinen Öffnungszeiten

am Standort Schloßvippach

Montag: 09:00 bis 12:00 Uhr
Dienstag: 09:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 18:00 Uhr
Donnerstag: 09:00 bis 12:00 Uhr
Freitag: 09:00 bis 12:00 Uhr

am Standort Großrudstedt

Montag: 09:00 bis 12:00 Uhr
Dienstag: 09:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 16:00 Uhr
Donnerstag: 09:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 18:00
Freitag: 09:00 bis 12:00 Uhr

in der

Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach

**Erfurter Straße 6
99195 Schloßvippach**

**Außenstelle Großrudstedt
Bahnhofstraße 19
99195 Großrudstedt**

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß den § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2.

Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl,

spätestens am 16. September 2021

(16. Tag vor der Wahl)

bei der Gemeindebehörde

Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach

**Erfurter Straße 6
99195 Schloßvippach**

Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3.
Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten **bis spätestens zum 5. September 2021** (21. Tag vor der Wahl)

eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4.
Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis 191 „Jena - Sömmerda - Weimarer Land“ durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

5.
Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1
ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

5.2
ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 5. September 2021) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 16. September 2021) versäumt hat,
- b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,
- c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten

bis zum 24. September 2021, 18:00 Uhr,
(2. Tag vor der Wahl)

bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch

bis zum Wahltage, 15:00 Uhr,

gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltage, 15.00 Uhr, stellen. Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6.
Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltage bis 18:00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Schloßvippach, den 5. August 2021
Die Gemeindebehörde

Im Auftrage
gez. Georgi
Gemeinschaftsvorsitzender
der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach

Andere Behörden, Körperschaften und dgl.

Der Zweckverband Wasserversorgung Gramme-Aue informiert:

für die Gemeinden Großmölsen, Kleinmölsen, Ollendorf und Udestedt

Parameter Trinkwasserqualität im Jahr 2021

Bei den hier angegebenen Daten handelt es sich um Richtwerte, die sich durch technologische Änderungen oder notwendige Maßnahmen zur Sicherung der Trinkwasserversorgung ändern können. Geogenbedingt kann sich bei den einzelnen Parametern eine Schwankungsbreite von ca. 10 bis 20 % ergeben. Die Einhaltung der Grenzwerte von der Gewinnung bis zum Wasserhahn wird garantiert.

Die Gemeinde Ollendorf wird über den Hochbehälter Ollendorf und die Gemeinden Udestedt, Großmölsen und Kleinmölsen über den Hochbehälter Kerspleben versorgt. Diese beiden Hochbehälter werden mit Fernwasser gespeist.

Bezeichnung	Einheit	Prüfwerte 2021	Grenzwerte
freies Chlor gesamt	mg/l	< 0,05	0,30
Benzol	mg/l	< 0,0001	0,0010
Bor	mg/l	0,006	1,0
Bromat	mg/l	< 0,003	0,010
Chrom	mg/l	< 0,0007	0,050
Cyanid, gesamt	mg/l	< 0,005	0,050
1,2-Dichlorethan	mg/l	< 0,0001	0,0030
Fluorid	mg/l	0,08	1,5
Nitrat	mg/l	4,0	50
Pflanzenschutzmittel und Biozidprodukte	mg/l	< 0,0005	0,00050
Organochlorpestizide, gesamt	mg/l	< 0,000100	0,00050
alpha-HCH	mg/l	< 0,000040	0,00010
beta-HCH	mg/l	< 0,000040	0,00010
gamma-HCH	mg/l	< 0,000040	0,00010
delta-HCH	mg/l	< 0,000040	0,00010
Heptachlor	mg/l	< 0,000010	0,000030
Hexachlorbenzen (HCB)	mg/l	< 0,000040	0,00010
Aldrin	mg/l	< 0,000010	0,000030
Heptachlorepoxyd	mg/l	< 0,000010	0,000030
Dieldrin	mg/l	< 0,000010	0,000030
Parathion-methyl	mg/l	< 0,000050	0,00010
Parathion-ethyl	mg/l	< 0,000050	0,00010
p,p-DDE	mg/l	< 0,000040	0,00010
p,p-DDD	mg/l	< 0,000040	0,00010
o,p-DDD	mg/l	< 0,000040	0,00010
o,p-DDT	mg/l	< 0,000040	0,00010
p,p-DDT	mg/l	< 0,000040	0,00010
beta-Endosulfan	mg/l	< 0,000040	0,00010
Methoxychlor	mg/l	< 0,000040	0,00010
Quecksilber	mg/l	< 0,0001	0,0010
Selen	mg/l	< 0,0010	0,010
Trichlorethen und Tetrachlorethen	mg/l	< 0,0001	0,010
Trichlorethen	mg/l	< 0,0001	0,010
Tetrachlorethen	mg/l	< 0,0001	0,010
Uran	mg/l	< 0,0005	0,010
Antimon	mg/l	< 0,0010	0,0050
Arsen	mg/l	< 0,0005	0,010
Benzo-a-pyren	mg/l	< 0,00000200	0,000010
Blei	mg/l	< 0,0010	0,010
Cadmium	mg/l	< 0,00050	0,0030
Kupfer	mg/l	< 0,0010	2,0
Nickel	mg/l	0,0010	0,020
Nitrit	mg/l	< 0,005	0,50
Pak gesamt TwVO	mg/l	< 0,000030	0,00010
Benzo-(b)-fluoranthren	mg/l	< 0,00000200	0,00010
Benzo-(k)-fluoranthren	mg/l	< 0,00000200	0,00010
Benzo-(ghi)-perylen	mg/l	< 0,00000200	0,00010
Indeno-(1,2,3-cd)-pyren	mg/l	< 0,00000200	0,00010
Trihalogenmethane, gesamt (THM)	mg/l	0,0005	0,050
Trichlormethan	mg/l	0,0005	0,050
Bromdichlormethan	mg/l	<0,0002	0,050
Dibromchlormethan	mg/l	<0,0001	0,050
Tribrommethan	mg/l	< 0,0005	0,050
Vinylchlorid	mg/l	< 0,00050	0,00050

Bezeichnung	Einheit	Prüfwerte 2021	Grenzwerte
Aluminium, gesamt	mg/l	< 0,005	0,200
Ammonium	mg/l	< 0,01	0,50
Chlorid	mg/l	14,1	250
Eisen, gesamt	mg/l	0,021	0,200
Färbung	1/m	< 0,04	0,5
Geruch quantitativ bei 23°C	TON	<1	3
Elektrische Leitfähigkeit bei 20°C	µS/cm	177	
Elektrische Leitfähigkeit bei 25°C	µS/cm	198	2790
Mangan, gesamt	mg/l	0,002	0,050
Natrium	mg/l	14,6	200
Totaler organisch gebundener Kohlenstoffgehalt	mg/l	1,0	
Sulfat	mg/l	9,4	250
Trübung	NTU	0,06	
pH-Wert bei Wassertemperatur		8,70	6,5-9,5
Calcium	mg/l	22,6	
Kalium	mg/l	3,3	
Magnesium	mg/l	1,1	
Karbonathärte	°dH	3,6	
Gesamthärte	°dH	3,4	

Urankonzentration im Trinkwasser

Die EU-Trinkwasserrichtlinie und die deutsche Trinkwasserverordnung enthalten gegenwärtig keine Grenzwerte für den Parameter Uran. Das Umweltbundesamt empfiehlt als national zuständige Behörde, den Wert von 0,010 mg/l nicht zu überschreiten. Unser Trinkwasser liegt mit weniger als 0,0005 mg/l im fernwasserversorgten Teil Versorgungsgebietes deutlich unter diesem Wert.

Härtebereiche nach dem Wasch- und Reinigungsmittelgesetz

Einheit: Grad deutscher Härte (°dH)

Härtebereich weich	von 1 bis 6,99 °dH
Härtebereich mittel	von 7 bis 13,99 °dH
Härtebereich hart	mehr als 14,00 °dH

Für den Geschirrspüler gelten die vom Hersteller festgelegten Härtebereiche. Um das Gerät richtig einzustellen, empfiehlt sich daher ein Blick in die Gebrauchsanweisung des jeweiligen Gerätes.

Zusatzstoffe

Bezugnehmend auf die "Verordnung über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch" (Trinkwasserverordnung - TrinkwV in der Fassung vom 21. Mai 2001 § 16 (4)) informiert der Zweckverband Wasserversorgung Gramme-Aue, dass in den von ihr versorgten Gemeinden: Ollendorf, Udestedt, Kleinmölsen und Großmölsen folgende Zusatzstoffe zur Anwendung kommen.

In den mit Trinkwasser aus der Fernwasserversorgung versorgten Orten und Ortsteilen sind die Zusatzstoffe

Calciumhydroxid und Kohlensäure zur Aufhärtung und zur Einstellung des pH-Wertes, Chlordioxid, Chlorgas und Natriumhypochlorit zur Desinfektion

im Trinkwasser enthalten.

Nach § 11 TrinkwV-Liste der Aufbereitungsstoffe und Desinfektionsverfahren ist die Höchstkonzentration nach Abschluss der Aufbereitung wie folgt:

Chlordioxid	max. 0,2 mg/l ClO ₂	min. 0,05 mg/l ClO ₂
Natriumhypochlorid	max. 0,3 mg/l freies Cl ₂	min. 0,1 mg/l freies Cl ₂

Für die Gemeinde Ollendorf wird in Abstimmung mit den zuständigen Gesundheitsämtern Inhibitoren zur Vermeidung von Braunfärbung des Trinkwassers und zur Stabilisierung von Deckschichten von Werkstoffen eingesetzt.

Inhibitor = schwach saures Natriumphosphat in einer Erhaltungsdosis von max. ca. 10 ml/m³.

Datenherkunft: ThüWA Thüringen Wasser GmbH (www.stadtwerke-erfurt.de) sowie Prüfergebnisse des durch den Zweckverband Wasserversorgung Gramme-Aue beauftragte Labor zur Überwachung der Trinkwasserqualität.

Sprechtage des Thüringer Bürgerbeauftragten in Sömmerda

Der Thüringer Bürgerbeauftragte, Dr. Kurt Herzberg, führt einen Sprechtag in Sömmerda durch. Bürgerinnen und Bürger werden im Rahmen des Sprechtags zu Fragen und Bitten beraten und können ihre Anliegen vorbringen.

Der Sprechtag findet statt am:

07.09.2021, ab 9:00 Uhr
im Landratsamt Sömmerda,
Bahnhofstraße 9, (Kultur- und Medienraum)
99610 Sömmerda

Unter Einhaltung der geltenden Infektionsschutzbestimmungen wird der Bürgerbeauftragte zu Fragen und Bitten der Bürgerinnen und Bürger beraten sowie Anregungen und Beschwerden aufnehmen.

Aus organisatorischen Gründen bitten wir darum, dass Interessierte zuvor einen persönlichen Gesprächstermin unter der Telefonnummer 0361/57 3113871 vereinbaren.

„Im Gespräch mit den Menschen versuche ich, ihre Anliegen zu klären und sie im Umgang mit Behörden zu unterstützen. Der direkte Austausch, das Miteinanderreden und das Interesse für die Belange der Bürgerinnen und Bürger, sind Kernpunkte meiner Arbeit“, so Dr. Kurt Herzberg. Deshalb sei es ihm besonders wichtig, regelmäßig vor Ort in den Thüringer Kommunen Sprechtag anzubieten, so Herzberg.

Der Thüringer Bürgerbeauftragte hilft in allen Fällen, in denen Bürgerinnen und Bürger von einer Handlung der öffentlichen Verwaltung betroffen sind. Jeder hat das Recht, sich mit seinem Anliegen an den Bürgerbeauftragten zu wenden. Der Bürgerbeauftragte hilft schnell und unbürokratisch bei der Suche nach einer einvernehmlichen Lösung, klärt schwierige Sachverhalte und erläutert rechtliche Zusammenhänge. Die Beratung ist kostenlos. Bürgeranliegen können auch per E-Mail an post@buergerbeauftragter-thueringen.de sowie schriftlich an das Postfach 90 04 55, 99107 Erfurt gerichtet werden.

Weitere Termine für Sprechtag sowie Informationen zur Arbeit des Bürgerbeauftragten finden Sie unter www.buergerbeauftragter-thueringen.de

Inventur im Wald

Außenaufnahmen für BWI beginnen im Forstamt Erfurt-Willrode



Erfurt, 23.06.2021: In den kommenden Wochen beginnen im Forstamt Erfurt-Willrode die Außenaufnahmen zur Bundeswaldinventur (BWI).

„Die umfangreichen Datenerhebungen der inzwischen vierten Bundeswaldinventur werden durch externe Aufnahmetrupps durchgeführt und im Forstamt Erfurt-Willrode spätestens zum Jahresende abgeschlossen sein“, informiert Forstamtsleiter Dr. Chris Freise.

Grundlage der großräumigen Inventur seien verdeckt und permanent markierte Stichprobenpunkte nach einem bundeseinheitlichen Verfahren. Thüringen sei mit einem Stichprobennetz von 2,83 x 2,83 km überzogen. Aufgrund dieser großen Abstände könne über die Inventur auch nicht auf einzelne Forstbetriebe geschlossen werden. Zielgrößen der Inventur seien die großräumigen Waldverhältnisse sowie Veränderungen im Vergleich zu den vorangegangenen Aufnahmen, die seit 2002 in Thüringen durchgeführt werden. Die Ergebnisse liefern für ganz Deutschland aktuelle Zahlen zum Holzvorrat und Zuwachs, den Baumartenanteilen, dem Totholzvorrat oder auch der Gesamtwaldfläche. „Gerade nach den letzten drei extremen Trockenjahren sind die Ergebnisse von großer forstpolitischer Bedeutung“, sagt Freise.

Die Gesamtverantwortung für die vierte Bundeswaldinventur liegt in Thüringen beim Forstlichen Forschungs- und Kompetenzzentrum in Gotha. Bei Fragen stehen Landesinventurleiter Dr. René Würdehoff (rene.woerdehoff@forst.thueringen.de, 03621/225342) und das Forstamt Erfurt-Willrode gerne zur Verfügung (036209/43020 forstamt.erfurtwillrode@forst.thueringen.de)

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Freise

Forstamtsleiter Finanzamt Erfurt

Klimakrise im Wald geht weiter: Borkenkäferwelle trotz reichlich Regen

Aufschwung am Holzmarkt für Schadh Holz-Sanierung nutzen

Erfurt, 16.07.2021: Die Klimakrise in Thüringens Wäldern setzt sich leider fort. Trotz reichlich Niederschlägen rollt wieder eine extreme Borkenkäferwelle auf die verbliebenen Nadelwälder zu, warnt das Forstamt Erfurt-Willrode und appelliert an die Waldbesitzer, den aufnahmefähigen Holzmarkt für die schnelle Schadh Holz-Sanierung zu nutzen.

Die Trockenheit der letzten Jahre habe die Wälder im Forstamt Erfurt-Willrode unter massiven Klimastress gesetzt. „Das hat Schwächeparasiten wie den Borkenkäfer geradezu explodieren lassen“, erklärt Forstschutzwachter Thomas Kallenbach. Die Borkenkäfer haben inzwischen Dichten erreicht, mit denen sie trotz reichlicher Niederschläge auch gesunde Bäume erfolgreich angreifen können:

„Die Vermehrungswelle läuft gerade wieder in noch nicht gekannten Dichten und wird bald einen traurigen Höhepunkt erreichen.“ Trotz intensiver Gegenmaßnahmen seien die Wälder durch den Klimawandel so geschwächt, dass dem Schädling auch in diesem Jahr wieder ganze Fichtenbestände zum Opfer fallen werden. „In den Nadelholzgebieten des Forstamtes Erfurt-Willrode läuft der Einschlag von befallenen Käferholzstämmen daher schon auf Hochtouren“, erläutert Forstamtsleiter Dr. Chris Freise. Das betreffe vor allem die Fahner Höhe, den Werningsleber Wald, Teile der Reinsberge bei Arnstadt sowie vor allem die Nadelholz-wälder um Kranichfeld, Stadtilm und Osthausen. Freise appelliert Waldbesitzer, befallene Bestände jetzt so schnell wie möglich zu sanieren, da sich aktuell auch der Holzmarkt wieder aufnahmefähig zeige. „Die Rundholzpreise in Kombination mit Fördermitteln entlasten die Waldbesitzer von finanziellen Risiken bei der Sanierung, wenn man schnell ist“, so der Forstamtsleiter.

Befallenes Käferholz müsse so schnell wie möglich eingeschlagen und abtransportiert werden, erläutert Thomas Kallenbach. Alternativ komme die Entrindung vor Ort oder die Behandlung mit Holzschutzmitteln infrage.

„Befalle Fichten erkennt man vor allem an starkem Bohrmehlauswurf und dem Verlust von grünen Nadeln. Beides sammelt sich am Stammfuß. Danach röten die verbliebenen Nadeln und die Rinde fällt ab. Dann ist es für die Sanierung fast zu spät, weil die Borkenkäfer mit Nachwuchs schon wieder auf der Suche nach den nächsten noch lebenden Fichten sind“, erklärt Kallenbach. Es gehe darum, die noch lebenden Bestände so lange wie möglich zu halten und auch benachbarte Waldgrundstücke zu schützen.

Das Forstamt habe wieder hunderte Hinweisschreiben versandt und schlage seit Wochen Alarm. Für die Käfersanierung stehen auch Fördermittel bereit. Das wichtigste sei, so schnell wie möglich mit dem örtlichen Revierförster oder dem Forstamt Kontakt aufzunehmen und mit den Arbeiten anzufangen.

„Bei der Borkenkäferbekämpfung versuchen wir unsere Kräfte dort zu konzentrieren, wo sie den größten Nutzen bringen“, sagt der Forstamtsleiter. Man arbeite nach einem abgestuften Sanierungskonzept je nach Lage in verschiedenen Intensitätszonen und berücksichtige wo möglich auch Totholz. Waldbesucher müssen sich leider auf wachsende Wiederbewaldungsflächen, stark beanspruchte Waldwege über die Sommermonate bis in den Herbst hinein und auch tote Bäume einstellen.

Bei Rückfragen steht das Forstamt Erfurt-Willrode gerne zur Verfügung (036209/43020 oder forstamt.erfurt-willrode@forst.thueringen.de).

Mit freundlichen Grüßen
 Dr. Chris Freise
 Forstamtsleiter

Nichtamtlicher Teil

Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach

Bürgermeister der Gemeinde Alperstedt verabschiedet und begrüßt

Ulrich Georgi, Gemeinschaftsvorsitzender der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach, nutzte im Rahmen der Gemeinschaftsversammlung am vergangenen Dienstag, dem 13. Juli 2021, die Gelegenheit, den langjährigen Bürgermeister der Gemeinde Alperstedt, Herrn Peter Hehne, vor den Mitgliedern der Gemeinschaftsversammlung zu verabschieden und ihm Danke zu sagen.



Ulrich Georgi (l.) verabschiedet Peter Hehne (r.)
 (Foto: Uwe Köhler)

In seinen Abschiedsworten hob Georgi die langjährigen und treuen Dienste sowie den Einsatz Hehnes für die Gemeinde Alperstedt einerseits und andererseits für die vormalige Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Aue hervor. Nicht zu vernachlässigen sei auch die „Geburtshilfe“ für die zum 31. Dezember 2019 neu gebildete Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vip-

pach. Hehne habe in seiner Amtszeit von rund 16 Jahren viel für die Gemeinde Alperstedt und ihre Einwohnerinnen und Einwohner erreicht - Alperstedt sei ein lebenswerter und gut situierter Ort. Anschließend überreichte Georgi an Hehne eine Ehrenurkunde sowie ein kleines Präsent.

Der aus dem Amt geschiedene Bürgermeister zog anschließend ein kleines Resümee seiner Arbeit sowie das mit und für die Gemeinde Alperstedt Erreichte. Zugleich erinnerte er an die Zeit der Fusion der beiden Verwaltungsgemeinschaften. Dadurch sei es gelungen, die Mitgliedsgemeinden längerfristig zu erhalten: „Kommunale Selbstverwaltung ist eines der höchsten Güter in der Bundesrepublik Deutschland - halten Sie alle daran fest.“, so Hehne weiter. Abschließend kündigte er - nicht ohne Augenzwinkern - an, dass er zwar nicht mehr im Amt sei, das Tätigsein „seiner“ Gemeinde und das der Verwaltungsgemeinschaft weiterhin genau und mit Interesse beobachten werde. Der Applaus seiner früheren Kolleginnen und Kollegen war ihm daraufhin gewiss.



Torsten Richardt (r.) wird im Kreise der Gemeinschaftsversammlung willkommen geheißen
 (Foto: Uwe Köhler)

Schließlich begrüßten die Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung mit ebenso herzlichem Applaus den neu gewählten Bürgermeister der Gemeinde Alperstedt, Herrn Richardt, in ihrem Kreise. Der Gemeinschaftsvorsitzende wünschte ihm für seine neue Aufgabe immer ein gutes Händchen, die nötige Portion Glück und sicherte ihm die Hilfe und Unterstützung der Verwaltungsgemeinschaft zu.

SV 1916 Großrudstedt e.V.

SV 1916 Großrudstedt, meldet auch für die neue Saison Mannschaften in allen Altersklassen.



Wir sind sehr stolz darauf zum zweiten Mal in Folge alle Altersklassen von G bis A Junioren an den Start schicken zu können. Wo spiele ich nächste Saison? Gibt es mein Team noch? Muss ich wieder wechseln?

All diese Fragen brauchen sich die Kinder und Ihre Eltern beim SV 1916 Großrudstedt nicht zu stellen. Im Fußball Nachwuchs Zentrum der Region Gramme-Vippach gibt es wieder Teams in allen Altersklassen. Kinder und Jugendliche von 4 bis 18 Jahren finden hier definitiv ein passendes Team und können mit Freuden viele Jahre zusammen Fußball spielen. Unsere 18 Trainer und Betreuer im Nachwuchsbereich haben die Corona Pause für Aus-/Weiterbildungen genutzt und freuen sich nun darauf mit den Kindern und Jugendlichen endlich wieder loslegen zu können.

Die Entwicklung des Fußball Nachwuchs Zentrum Gramme Vippach schreitet kontinuierlich voran. So können wir auch nach der Corona Pause viele neue Nachwuchsspieler begrüßen.

Jungen und Mädchen aus Schloßvippach, Alperstedt, Udestedt, Eckstedt, ...und natürlich auch aus unserer Heimatgemeinde Großrudstedt kommen ins Fußball Nachwuchs Zentrum um altersgerecht und in gemeinsamen Teams spielen zu können.

Das Fußball Nachwuchs Zentrum der Region Gramme Vippach

Alle Kinder (ab 4 Jahren) und Jugendliche sind herzlich eingeladen in das F N Z zum SV 1916 Großrudstedt zu kommen und zu kicken.

Wir bieten Dir interessante Einblicke in das Training am Fußball Nachwuchs Zentrum (F N Z).

Toile Trainingsbedingungen, nagelneues Trainingsmaterial, lizenzierte Trainer und neue Freunde warten auf Dich.

Ausgezeichnet mit dem Gütesiegel vom Thüringer Fußball Verband

Unsere Türen sind geöffnet für Spieler jeder Altersklasse. Kommt einfach mal zu einem Probetraining nach Großrudstedt und probiert Euch aus. Selbstverständlich erwarten Euch ausgebildete Trainer mit entsprechender C-Lizenz oder auch B-Lizenz. Wir freuen uns auf Euch und stehen auch 2021/22 zu unserem Motto „**Wichtig ist das Miteinander - Wir stehen für gemeinsame Erlebnisse**“.

Bei Fragen steht Euch unser Nachwuchsleiter Tino Wendelmuth gern unter 01624273060 zur Verfügung.

Gemeinde Alperstedt

Information zum Alperstedter Bürgermobil

Seit fast drei Jahren steht den Bürgern von Alperstedt das Bürgermobil zur Verfügung. Wir ermöglichen Ihnen den Weg zum Arzt, Einkauf, Bank, Apotheke sowie Ausflugsziele.

Hiermit möchten wir Ihnen einige Termine für die kommenden Monate anbieten. Gern können Sie auch Wunschtermine, Wunschziele oder geänderte Abfahrtszeiten anfragen.

Anmeldungen können unter der Telefonnummer 036204-50039 oder dienstags in der Gemeinde Alperstedt in der Zeit von 17.00 bis 18.00 Uhr erfolgen. Selbstverständlich kann das Fahrzeug auch für anderweitige Fahrziele genutzt werden. Die Nutzungsverordnung und das Nutzungsentgelt können bei der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach oder bei der Gemeinde Alperstedt zu den bekannten Sprechzeiten eingesehen werden. Wir würden uns freuen, wenn Sie von der Möglichkeit der Nutzung des Bürgermobils Gebrauch machen.

Ihre Gemeinde Alperstedt

Termine Bürgermobil

Einkaufsfahrt Globus/Netto jeweils donnerstags 10.00 Uhr:

- 12. August 2021
- 26. August 2021
- 09. September 2021
- 23. September 2021

BUGA-Fahrten - jeweils 09.00 Uhr ab Gemeindehaus zur ega Erfurt und 13.00 Uhr ab ega zum Domplatz/Petersberg und 16.30 Uhr ab Domplatz/Petersberg zurück nach Alperstedt

- 24. August 2021
- 21. September 2021

Bei Interesse an anderen Fahrten wird um Voranmeldung in der Bürgermeistersprechstunde gebeten.

Kindertagesstätte „Märchenland“

Hurra, ich bin ein Schulkind!

Nach einem Jahr, welches durch Corona bestimmt war, verabschiedet die Kita „Märchenland“ Alperstedt insgesamt acht ABC-Schützen in Richtung Grundschule. Wir haben die letzten Wochen unserer gemeinsamen Kindergartenzeit daher ausgiebig genutzt und das eine oder andere Highlight in den Alltag einfließen lassen.

Das Bürgermobil der Gemeinde Alperstedt ermöglichte es uns, verschiedenste Ausflüge in alle Himmelsrichtungen durchzuführen. Ein Besuch in der neu gestalteten Gera-Aue in Erfurt wurde mit einer Aufführung im Puppentheater am Leipziger Platz kombiniert. Auch nach Vippachedelhausen, ins „Tirica“, verschlug es uns. Hier verbrachten wir einen wundervollen Tag. Eine Abschlussstunde für die Musikschul Kinder von der mobilen Musikschule Birgit Hecke, inklusive einer Aufführung auf der Alperstedter Gutspark-Bühne für Großeltern, Eltern und Geschwister, durfte nicht fehlen. Stolz nahmen die Kinder ihre Urkunde zur erfolgreichen Teilnahme am Musikunterricht entgegen.



Einladung der Gemeinde Alperstedt
zum Open-Air-Konzert am
Freitag, den 28.08.2021, um 20.00 Uhr
im Gutspark Alperstedt.
Eintritt frei!

Den Abschluss bildete unser traditionelles „Zuckertütenfest“, welches von den Eltern der baldigen Schulkinder, ebenfalls im GutsPark, organisiert wurde. Die Kinder studierten hierfür eigens ein kleines Programm ein. Selbstverständlich erhielt jedes Kind seine Zuckertüte, sowie andere kleine Überraschungen. Auch die eine oder andere Träne der Freude oder Rührung wurde an diesem Nachmittag vergossen. Das Kita-Team „Märchenland“ wünscht allen Schulanfängern einen guten Start in diesen besonderen und neuen Lebensabschnitt. Wir werden Euch nicht vergessen!

Jagdgenossenschaft Alperstedt

Einladung zur Jahreshauptversammlung 2020/2021

Am **Mittwoch, dem 11.08.2021** findet um 18.30 Uhr unsere Jahreshauptversammlung in der Gaststätte „Treff am See“ statt.

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Verlesen der Tagesordnung
2. Bericht des Vorstandes
3. Finanzbericht
4. Diskussion und Entlastung des Vorstandes
5. Bericht der Jagdpächter
6. Beschlussfassung
7. Sonstiges

Der Vorstand der Jagdgenossenschaft

Gemeinde Eckstedt

Ehrenamt in der Gemeindebibliothek Eckstedt

Siebzehn Jahre ehrenamtliche Tätigkeit ist keine Selbstverständlichkeit und an dieser Stelle einer besonderen Würdigung wert. Diese gebührt Frau Sybille Junker. Sie hat seit Gründung im Jahr 2004 stets mit großem ehrenamtlichem Engagement und ständiger Einsatzbereitschaft dazu beigetragen, dass der regelmäßige Betrieb unserer Gemeindebibliothek im Dorfgemeinschaftshaus in Eckstedt über viele Jahre aufrechterhalten werden konnte. Ausdrücklich ist dabei der außerordentliche Einsatz im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit zu erwähnen. Wir haben erfahren, dass ein neuer Lebensabschnitt an einem anderen Ort bevorsteht und bedauern außerordentlich, dass damit auch das Ende des Ehrenamtes für die Gemeinde Eckstedt ansteht.

Im Namen der Gemeinde Eckstedt und des Gemeinderates möchte ich herzlich Dankeschön für das ehrenamtliche Engagement sagen und wünsche Frau Junker für den weiteren Lebensweg alles erdenklich Gute, vor allem Glück und Erfolg sowie persönliches Wohlergehen. Das verbleibende Team der ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen unserer Bibliothek würde sich über Verstärkung freuen. Sollten Sie Interesse haben, unsere kleinen und großen Leserinnen und Leser während der Öffnungszeiten zu betreuen und den Betrieb der Gemeindebibliothek zu unterstützen, können Sie sich für weitere Informationen und einen gemeinsamen Termin gern an mich wenden (Kontakt unter 036371/52220 oder 016090726252). Sie sind herzlich im Team willkommen.

Sabine Schnabel
Bürgermeisterin

Wir gratulieren

in Eckstedt:

am 13.08. Margot Eitner zum 90. Geburtstag



Im Namen des Gemeinderates gratuliere ich den Jubilaren recht herzlich, wünsche alles Gute, Gesundheit und persönliches Wohlergehen.

Sabine Schnabel
Bürgermeisterin

Hinweis:

Jubilare, die eine Veröffentlichung im Amtsblatt nicht wünschen, bitten wir um schriftliche Mitteilung an das Einwohnermeldeamt der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach.

Kirchliche Nachrichten

Die Ev.-Lutherische Pfarrgemeinde Schloßvippach

Bachstedt, Dielsdorf, Eckstedt, Großmölsen, Markvippach, Orlishausen, Schloßvippach, Spröttau, Udestedt, Wernigshausen

Monatsspruch Juli:

„Neige, Herr, dein Ohr und höre! Öffne, Herr, deine Augen und sieh her!“
(2. Könige 19,16)

Not lehrt beten. So heißt ein geflügeltes Wort. Wenn die Lage aussichtslos erscheint, wenn sich Menschen bedroht fühlen und sie nicht mehr aus noch ein wissen, dann wenden sie sich nicht selten Gott zu, weil sie keinen anderen Ausweg mehr wissen. So erging es auch König Hiskia. Sein Reich Juda war von einer großen Streitmacht des assyrischen Herrschers Sanherib bedroht. Der hatte schon viele kleinere Nachbarländer verwüstet und unterworfen, und Juda schien nun das gleiche Schicksal bevorzustehen. „Neige, Herr, dein Ohr und höre! Öffne, Herr, deine Augen und sieh her!“ So fleht er in seiner Verzweiflung zu Gott. Viele kennen solche Verzweiflung. Aber tröstlich ist: Auch wenn uns selber die Lage aussichtslos erscheint: Gott sieht schon längst, vor welchen Problemen wir stehen; er will uns retten. Gott hat immer ein offenes Ohr für uns. Wenn wir glauben, er hört und sieht uns nicht, dann liegt es meist an uns. Oft erkennen wir gar nicht, was Gott für uns tut, weil wir in unseren Ängsten gefangen sind. Achten wir auf die Boten, und achten wir auf die Botschaften, die Er uns schickt. Gott ist uns näher, als wir oft meinen.

Eine entspannte und erholsame Ferienzeit wünscht Ihnen Ihr Pfarrer Dr. Joachim Süß.
Bleiben Sie behütet und gesund.

Wir laden herzlich zu unseren Gottesdiensten ein:

Sonntag, 22. August (12. Sonntag nach Trinitatis)

10:00 Uhr Gottesdienst in der Heilandskirche Orlishausen

13:30 Uhr Gottesdienst in der Andreaskirche Markvippach

Sonntag, 29. August (13. Sonntag nach Trinitatis)

09:30 Uhr Abendmahlsgottesdienst in der Kilianskirche Udestedt

11:00 Uhr Gottesdienst in der Bonifatiuskirche Großmölsen

14:00 Uhr Gottesdienst mit Taufe in der Kirche zum Heiligen Kreuz Spröttau

14:00 Uhr Parkgottesdienst in Eckstedt mit Superintendent Dr. Heidbrink

Sonntag, 05. September (14. Sonntag nach Trinitatis)

14:00 Uhr Konfirmationsgottesdienst in der Kilianskirche Udestedt

Aktuelle Informationen zu den Gottesdiensten finden Sie auch im Internet unter <https://www.kirchenkreis-apolda-buttstaedt.de/gemeinden/schlossvippach-udestedt/>

Gemeindebüro:

Kirchgasse 1, 99195 Schloßvippach

Öffnungszeiten: Dienstag 8:30 - 12:00 Uhr, Tel. 036371-52245

Pfarrer:

Dr. Joachim Süß, Telefon: 0176 34476084

Email: Joachim.Suess@EKMD.de

Urlaubsvertretung:

Pfarrer Süß ist vom 26. Juli bis einschließlich 14. August in Urlaub. Die Vertretung übernimmt in dringenden Fällen Pfarrer Jan Redeker, Karlsplatz 3, 99095 Stotternheim, Tel. 036204-52000.

Kinderstunde:

Kreisjugendreferentin Melanie Oswald lädt ein zur Kinderstunde im Pfarrhaus Udestedt, bei schönem Wetter im Garten des Pfarrhauses. Termine: Immer Mittwochs von 15 - 16 Uhr.

Was gibt es Neues in der Kirchengemeinde Eckstedt

Das erste Halbjahr vom Jahr 2021 ist um. Viel ist nicht passiert, es gab einige Gottesdienste, zu freudigem aber auch traurigem Anlass. Und wir haben ein Konzert durchgeführt. Darüber freuen wir uns besonders, denn es war seit langem wieder eine Zusammenkunft, die uns fröhlich gestimmt hat. In Aussicht möchte ich ein weiteres Konzert stellen für Sonnabend, den 9. Oktober, 17:00 Uhr. Im Rahmen der Kreiskulturwochen werden 4 Musiker auftreten.

Zurückzukommen auf das Konzert am 4. Juli: wer dort war, hat sicher die kleinen Muster an der Säule und der Empore gesehen. Sie wurden von der Restauratorin Frau Bohrloch angefertigt. Es ist das Ergebnis der begonnenen Untersuchung des Kircheninnenraumes, das zur Festlegung einer neuen Farbfassung dient.

Nun war dies nicht ganz so einfach. Die Arbeiten begannen im vorigen Jahr Ende September bis November. Es wurden mehrere Farbschichten freigelegt. Dabei halfen auch Frau Anja Stenzel, Restauratorin für Malerei aus Erfurt und Anna Güldenpopf (übrigens mit viel Geschick) mit.

Neben dem Vorschlag für die malerische Raumfassung spielen auch Reparaturen an Holzteilen und vor allem die Bekämpfung des Schädlingsbefalls eine Rolle, insbesondere ist dies am Gestühl und den Fussodentrettern zu sehen. Hierzu wird der Befall mit kleinen Klebefallen ermittelt, um entsprechende Bekämpfungsmassnahmen festzulegen. Es wurden im gesamten Kirchenraum ca. 30 Stück ausgelegt.

Wir stehen am Anfang; fest steht, dass es eine umfangreiche und finanziell aufwendige Maßnahme ist. Beginnen wollen wir im nächsten Jahr mit der Erneuerung der Sakristei. Eine Kostenschätzung jeweils für Holzarbeiten und Malerleistung ist in Auftrag gegeben.

Gern geben wir vom Gemeindegemeinderat allen Interessierten Auskunft. Wenn Näheres bekannt ist, werden wir auch einen separaten Brief mit konkreten Daten an alle austellen.



Schon jetzt können wir sagen, dass wir bei der Realisierung des Vorhabens auf die finanzielle Unterstützung aller angewiesen sind.

An die Gemeindemitglieder richten wir uns mit der Bitte um das Kirchengeld.

Ein jeder kann mit einer Spende beitragen. Sie können spenden auf das Konto der Kirchengemeinde:
IBAN: DE 13 8205 1000 0100 1087 50
Selbstverständlich erhalten Sie eine Spendenquittung.

Abschließend noch ein Hinweis auf den Park-Gottesdienst, welcher verschoben wurde und nun am Sonntag, den 29. August, 14:00 Uhr stattfinden soll. (Die geltenden Bestimmungen und Hygieneregeln werden beachtet und eingehalten).



Eine schöne Sommerzeit wünscht im Namen des GKR
Elisabeth Wilke

Neu- beginn(en)

-Familiengottesdienst zum
Schulanfang-

Wann?: 12.09. um 15 Uhr

Wo?: in der Kirche Udestedt

Bild: Power by Canva

Es handelt sich hierbei um eine öffentliche Veranstaltung, bei der die Bildnisse von Teilnehmern nicht als einzelne Personen herausgestellt und abgebildet werden. Auf Grundlage des § 23 Kunsturheberrechtsgesetzes wird die stillschweigende Einwilligung der Veranstaltungsteilnehmer für Fotografier- und Bewegtbildaufnahmen vorausgesetzt. Sie können diese jederzeit unter folgendem Kontakt widerrufen: Joachim.Suess@ekmd.de

JuLeiCa

Fit für die Jugendarbeit

**Teilnehmeralter
ab 15 Jahren**



**Jugendleiter/in -
Card 2021/2022**

**Übernachtung im
CVJM Haus in
Braunsdorf
(Saalfelder Höhe)**

Termine :

12.11. - 14.11.2021

07.01. - 09.01.2022

21.01. -23.01.2022

**Teilnehmerbeitrag
für jedes
Wochenende 35€**

Fragen beantwortet Ihnen gern Ihre Gemeindepädagogin unter E-Mail: Melanie.Oswald@ekmd.de

Du hast Lust Programme für Kinder und Jugendliche mitzugestalten? Dann aktivieren wir deine Kompetenzen mit einer Schulung für ?dich!

Für alle Mitarbeiterinnen & Mitarbeiter und alle, die sich für ehrenamtliche Mitarbeit fit machen wollen, werden wir die Möglichkeit anbieten, die Jugendleitercard zu erlangen. Bei dieser Kursreihe werden Grundlagen für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen und das notwendige Handwerkszeug vermittelt, um engagiert und kompetent in der evangelischen Jugendarbeit ehrenamtlich arbeiten zu können.

Zum Erlangen der JuLeiCa wird eine Erste-Hilfe-Schulung benötigt, die man extern des Kurses bei einem anerkannten Kursanbieter absolvieren muss.

Die Ausbildung wird geleitet von Tobias Nestler (Referent im CVJM Thüringen) und Anna Böck (Jugendpfarrerin im Kirchenkreis Henneberger Land) und Melanie Oswald (Jugendreferentin im Kirchenkreis Apolda - Buttstädt)



Evangelische Jugend Apolda - Buttstädt

Herzliche Einladung

ZUM TEENIETREFF 2022



Termine:
Samstag: 09.02.2022
Samstag: 14.05.2022
Samstag: 09.07.2022

Fragen beantwortet Ihnen gern Ihre Gemeindepädagogin unter E-Mail: Melanie.Oswald@ekmd.de

Liebe Eltern, wir, das sind Gemeindepädagogin Frau Cornelia Schmidt und Melanie Oswald, laden Ihren heranwachsenden Teenie ganz herzlich, zu unserem Tennietreff ein. Das Angebot richtet sich an alle Teenies, der 5. - 7. Klasse. Gemeinsam wollen wir die verschiedenen Gemeinden in der Region kennenlernen und etwas, als Gruppe, erleben. Gleichzeitig dient das Angebot dazu, die Kinder auf den Konfirmandenunterricht vorzubereiten. Wir treffen uns dreimal im Jahr, an einem Samstag, jeweils 3 Stunden. Und das an verschiedenen Orten, in unserer Region. Uns ist es sehr wichtig, das Sie uns im Vorfeld kennenlernen. Bei einer Anmeldung werden wir beide Sie besuchen. Damit das Angebot gelingen kann, sind helfende Hände immer Willkommen. Bitte melden Sie sich dafür bei uns (siehe Kontaktdaten).

Kontaktdaten:

 melanie.oswald@ekmd.de  ruth-cornelia.schmidt@ekmd.de

 036203/735151  036204/72866

 **Anmeldung**

Name : _____

Vorname: _____

Namen der Eltern _____

Telefonnummer im Notfall: _____

Gemeinde Großmölsen

Wir gratulieren

in Großmölsen:

am 11.08. Ingrid Gießler zum 80. Geburtstag



Im Namen des Gemeinderates gratuliere ich den Jubilaren recht herzlich, wünsche alles Gute, Gesundheit und persönliches Wohlergehen.

Tobias Ballin
Bürgermeister

Hinweis:

Jubilare, die eine Veröffentlichung im Amtsblatt nicht wünschen, bitten wir um schriftliche Mitteilung an das Einwohnermeldeamt der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach.

Kirchliche Nachrichten

Die Ev.-Lutherische Pfarrgemeinde Schloßvippach

Bachstedt, Dielsdorf, Eckstedt, Großmölsen, Markvippach, Orlishausen, Schloßvippach, Spröttau, Udestedt, Wernigshausen

Monatsspruch Juli:

„Neige, Herr, dein Ohr und höre! Öffne, Herr, deine Augen und sieh her!“
(2. Könige 19,16)

Not lehrt beten. So heißt ein geflügeltes Wort. Wenn die Lage aussichtslos erscheint, wenn sich Menschen bedroht fühlen und sie nicht mehr aus noch ein wissen, dann wenden sie sich nicht selten Gott zu, weil sie keinen anderen Ausweg mehr wissen. So erging es auch König Hiskia. Sein Reich Juda war von einer großen Streitmacht des assyrischen Herrschers Sanherib bedroht. Der hatte schon viele kleinere Nachbarländer verwüstet und unterworfen, und Juda schien nun das gleiche Schicksal bevorzustehen. „Neige, Herr, dein Ohr und höre! Öffne, Herr, deine Augen und sieh her!“ So fleht er in seiner Verzweiflung zu Gott. Viele kennen solche Verzweiflung. Aber tröstlich ist: Auch wenn uns selber die Lage aussichtslos erscheint: Gott sieht schon längst, vor welchen Problemen wir stehen; er will uns retten. Gott hat immer ein offenes Ohr für uns. Wenn wir glauben, er hört und sieht uns nicht, dann liegt es meist an uns. Oft erkennen wir gar nicht, was Gott für uns tut, weil wir in unseren Ängsten gefangen sind. Achten wir auf die Boten, und achten wir auf die Botschaften, die Er uns schickt. Gott ist uns näher, als wir oft meinen.

Eine entspannte und erholsame Ferienzeit wünscht Ihnen Ihr Pfarrer Dr. Joachim Süß.

Bleiben Sie behütet und gesund.

Wir laden herzlich zu unseren Gottesdiensten ein:

Sonntag, 22. August (12. Sonntag nach Trinitatis)

- 10:00 Uhr Gottesdienst in der Heilandskirche Orlishausen
- 13:30 Uhr Gottesdienst in der Andreaskirche Markvippach

Sonntag, 29. August (13. Sonntag nach Trinitatis)

- 09:30 Uhr Abendmahlsgottesdienst in der Kilianskirche Udestedt
- 11:00 Uhr Gottesdienst in der Bonifatiuskirche Großmölsen
- 14:00 Uhr Gottesdienst mit Taufe in der Kirche zum Heiligen Kreuz Spröttau
- 14:00 Uhr Parkgottesdienst in Eckstedt mit Superintendent Dr. Heidbrink

Sonntag, 05. September (14. Sonntag nach Trinitatis)

- 14:00 Uhr Konfirmationsgottesdienst in der Kilianskirche Udestedt

Aktuelle Informationen zu den Gottesdiensten finden Sie auch im Internet unter <https://www.kirchenkreis-apolda-buttstaedt.de/gemeinden/schlossvippach-udestedt/>

Gemeindebüro:

Kirchgasse 1, 99195 Schloßvippach
Öffnungszeiten: Dienstag 8:30 - 12:00 Uhr, Tel. 036371-52245

Pfarrer:

Dr. Joachim Süß, Telefon: 0176 34476084
Email: Joachim.Suess@EKMD.de

Urlaubsvertretung:

Pfarrer Süß ist vom 26. Juli bis einschließlich 14. August in Urlaub. Die Vertretung übernimmt in dringenden Fällen Pfarrer Jan Redeker, Karlsplatz 3, 99095 Stotternheim, Tel. 036204-52000.

Kinderstunde:

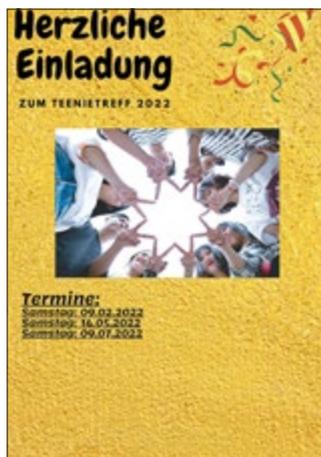
Kreisjugendreferentin Melanie Oswald lädt ein zur Kinderstunde im Pfarrhaus Udestedt, bei schönem Wetter im Garten des Pfarrhauses. Termine: Immer Mittwochs von 15 - 16 Uhr.



Es handelt sich hierbei um eine öffentliche Veranstaltung, bei der die Bildnisse von Teilnehmern nicht als einzelne Personen herausgestellt und abgelichtet werden. Auf Grundlage des § 23 Kunsturheberrechtsgesetzes wird die stillschweigende Einwilligung der Veranstaltungsteilnehmer für Fotografer- und Bewegtbildaufnahmen vorausgesetzt. Sie können diese jederzeit unter folgendem Kontakt widerrufen: Joachim.Suess@ekmd.de



Fragen beantwortet Ihnen gern Ihre Gemeindepädagogin unter E-Mail: Melanie.Oswald@ekmd.de (siehe auch Seite 32)



Fragen beantwortet Ihnen gern Ihre Gemeindepädagogin unter E-Mail: Melanie.Oswald@ekmd.de (siehe auch Seite 32)

Gemeinde Großrudstedt

Wir gratulieren

in Großrudstedt:

am 26.08. Jörg Müller zum 70. Geburtstag

in Schwansee:

am 21.08. Bernhard Germeshausen zum 70. Geburtstag

am 24.08. Hans-Jürgen Uhlmann zum 75. Geburtstag



Im Namen des Gemeinderates gratuliere ich den Jubilaren recht herzlich, wünsche alles Gute, Gesundheit und persönliches Wohlergehen.

Andreas Müller
Bürgermeister

Hinweis:

Jubilare, die eine Veröffentlichung im Amtsblatt nicht wünschen, bitten wir um schriftliche Mitteilung an das Einwohnermeldeamt der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach.

Kirchliche Nachrichten

Pfarrbereich Stotternheim

mit den Gemeinden Stotternheim, Schwerborn, Nöda, Großrudstedt, Kleinrudstedt, Kranichborn, Schwansee



Gottesdienste August 2021

So 1.8. 9. So. n. Trin.	10.00 Uhr 13.30 Uhr 18.00 Uhr 19.30 Uhr	Gottesdienst in Kleinrudstedt Gottesdienst in Schwerborn Abendandacht in Großrudstedt Stotternheimer Sonntagsmusik	Kirche St. Lukas St. Albanus St. Peter u. Paul
Sa, 7.8.	14.00 Uhr	Konfirmation in Nöda	St. Marien
So 8.8. 10. So. n. Trin.	10.00 Uhr 14.00 Uhr	Gottesdienst in Stotternheim Open-Air-Gottesdienst in Kranichborn, anschl. kleines Gemeindefest	St. Peter u. Paul Vor St. Gallus
So 15.8. 11. So. n. Trin.	10.00 Uhr 14.00 Uhr	Gottesdienst in Großrudstedt Gottesdienst in Nöda	St. Albanus St. Marien
So 22.8. 12. So. n. Trin.	10.00 Uhr 14.00 Uhr	Gottesdienst in Stotternheim Gottesdienst in Schwansee	St. Peter u. Paul Kirche
So 5.9. 14. So. n. Trin.	10.00 Uhr 14.00 Uhr 18.00 Uhr	Gottesdienst in Kleinrudstedt Kirmesgottesdienst in Nöda Abendandacht in Großrudstedt	Kirche St. Marien St. Albanus

!!! Achtung !!! Es gelten für Gottesdienste im Innenraum Hygiene-Bestimmungen wie Abstandsregeln (2 m) und Mund-Nasen-Schutz-Pflicht. Der Mund-Nasenschutz kann am Platz abgenommen werden. Außerdem werden die Namen und Kontaktdaten der Teilnehmenden aufgenommen, damit sie im Infektionsfall schnell kontaktiert werden können. Auf unserer Homepage finden Sie auch Sonntagsandachten, die Sie zuhause feiern können.

Veranstaltungen August 2021

Wöchentliche Veranstaltungen	(außer an Ferien- und Feiertagen)		
Donnerstag	20.00 Uhr	Walter-Rein-Kantorei	Gemeindehaus Stotternheim
Freitag	19.30 Uhr	Offener Meditationsabend	St. Peter und Paul
14-tägige Veranstaltungen			
Di. n. Abspr.	20.00 Uhr	Bibelkreis	Ort nach Absprache
Monatliche Veranstaltungen			
Mo 09.08.	20.00 Uhr	Einladung zur Stille	Kirche in Stotternheim
Besondere Veranstaltungen			
Fr 06.08.	19.00 Uhr	Liedersingen am Lagerfeuer	Dorfplatz Kranichborn

Kontakt Pfarramt Stotternheim
Pfarrer Jan Redeker, Karlsplatz 3, 99095 Erfurt OT Stotternheim
Tel: 036204.52000, Handy: 015775193860, Fax: 036204.71758
Mail: buero@kirche-stotternheim.de, Web: www.kirche-stotternheim.de

Ortsteil Schwansee

Filmpicknick im Kirchgarten Schwansee

Unsere erste Veranstaltung und so viele waren dabei

Auf unsere erste Veranstaltung haben wir regelrecht hin gefiebert. Denn so lang haben wir ausharren müssen, mussten immer wieder Nachrichten und neue Anweisungen abwarten, mussten uns weiterhin in Geduld üben. Und dann noch so viele Fragen, die uns umtrieben haben. Neben den allgemeinen, die uns immer beschäftigen, „Wird denn das Wetter halten?“ über „Haben wir ausreichend Getränke besorgt?“ bis hin zu „Werden wir allein im Kirchgarten sitzen?“

Nicht abwegig in Zeiten von Corona. Aber unsere Hoffnung war groß. Bereits im letzten Amtsblatt haben wir erneut auf unser Filmpicknick hingewiesen. Und auch rechtzeitig unser Plakat am altbekannten Platz zwischen den Bäumen im Kirchgarten Schwansee gespannt und so unsere Veranstaltung angepriesen.

Alles war bestens organisiert und vorbereitet. Und dann, am Nachmittag des 16.07.2021 - schwarze Wolken und Regengüsse wie aus Kübeln. Erste Anrufe, was wir machen. Abwarten natürlich. Es ist erst am Nachmittag und bis zur Vorstellung des Kinderfilms noch etwas Zeit. Auf den Regen folgte Sonnenschein und trocknete zum Glück schnell alles wieder. So konnten wir die letzten Handgriffe im Kirchgarten bewältigen, noch Tische aufbauen und die Getränke bereitstellen, bevor wir die ersten Besucher Freude strahlend begrüßten. Man muss wirklich sagen, erst kam einer, dann folgten rasch die nächsten großen und kleinen Gäste. Und als um 18 Uhr der Kinderfilm starten sollte, war immer noch reger Verkehr vor dem Eingang unseres Kirchgeländes zu verzeichnen. Und alle wollten zu uns und einen tollen Abend beim ersten Filmpicknick in diesem Jahr verbringen. Die Resonanz allein zur Kindervorstellung in unserer Winterkirche war wirklich erstaunlich und erfreute uns über die Maßen.

Aber auch im Außenbereich füllten sich die Plätze zu jeder Stunde. Endlich traf man sich einmal wieder und konnte bei Bratwurst und einer leckeren Auswahl an Getränken zusammen Zeit verbringen, sich austauschen und eben einen entspannten Abend unter Nachbarn, Freunden und Bekannten verbringen.

Zu dieser Veranstaltung waren selbst die hinteren Plätze im Kirchgarten heiß begehrt; solch einen Zuspruch durften wir erfahren. Es kam uns fast wie der Titel unseres gewählten Films „Ein Lied in Gottes Ohr“ vor, so begeistert waren wir von der Fülle und der Freude, die zu diesem Filmpicknick förmlich spürbar war.

Es gab wieder Gelächter im Kirchgarten, ausgelassene Gespräche und freudige Gesichter und Menschen. Kaum vorstellbar, dass man sich noch vor kurzem nur mit ausreichender Entfernung und Maske gesehen oder gesprochen hatte. Und nun durften wir uns wieder treffen und Zeit gemeinsam als Dorfgemeinschaft verbringen.

Wir hoffen und wünschen, dass dies anhält und wir auch im September und den folgenden Monaten weitermachen können. Festgelegt sind unsere nächsten Aktionen schon längst. Gern sehen wir uns zu den kommenden Filmpicknick-Veranstaltungen nach den Sommerferien wieder. Wir jedenfalls werden vor Ort sein und gern wieder alles bereitstellen und vorbereiten. Für einen Abend im Kirchgarten in Schwansee, mit guter Laune und freudiger Stimmung, Leckereien und erfrischenden Getränken, einem tollen Film ab 18 Uhr für unsere kleinen Gäste sowie ab 21.30 Uhr für die Erwachsenen.

Wir freuen uns auf unsere kommenden Feste, unsere noch in diesem Jahr geplanten Veranstaltungen und vor allem auf unser nächstes Filmpicknick in unserem Kirchgarten Schwansee, unserem Dorfmittelpunkt mit so großer Bedeutung.

Nancy Lutz





zielen. Schließlich freut man sich das ganze Jahr darauf, auszubrechen aus dem Alltag. Ich zähle ungeduldig die Tage, bis es endlich losgeht... Doch gestern lese ich einen Satz, der mich nachdenklich stimmt: „Erholung ist nicht Auszeit, sie ist die heilende Einstellung zu meinem Alltag.“ Ich überlege: Das heißt doch wohl, nicht aus dem Alltag ausbrechen zu wollen - für eine gewisse Zeit alles stehen und liegen zu lassen - sondern täglich die Zeit nutzen, sich zu versöhnen mit dem, was mich umtreibt, in Anspruch nimmt, mein Leben bestimmt.

Stimmt, denke ich: Wie oft zähle ich im Urlaub die letzten Tage ängstlich rückwärts und bin schon wieder eingenommen von dem, was Zuhause an Pflichten und Arbeit auf mich warten. Mir wird schwindlig beim Blick in den Terminkalender und ich zähle schon mal die Wochen und Monate bis zur nächsten Reisemöglichkeit... War das dann denn echte Erholung?

Wie hieß der Satz noch mal? „Erholung ist nicht Auszeit, sie ist die heilende Einstellung zu meinem Alltag.“ Ich beginne zu buchstabieren: Kleine sonnige Inseln selber schaffen inmitten meines alltäglichen Umfeldes - freie Zeit wirklich wertvoll auskosten und nicht totschlagen - Ausgleich schaffen, damit sich meine Seele erholen kann - Begegnungen mit lieben Menschen suchen, um nicht um sich selbst zu kreisen - den Alltag also immer wieder unterbrechen und sonn- und feiertäglich gestalten... dann kann ich wieder aufatmen im Job, als stünde ich auf einem Berggipfel; dann spüre ich Entspannung in der Familie, als läge ich in der Sonne; dann gewinne ich Weite in meinem Dorf, als blickte ich zum Meereshorizont: Könnte das die „heilende Einstellung zum Alltag“ sein: Begegnung mit der Stille - Begegnung mit mir selbst - Begegnung mit Gott. Und ich erfahre darin Kräftigung für Seele und Körper - eben wirkliche Erholung?! Ganz ehrlich: die Sehnsucht nach fernen Urlaubszielen will ich mir nicht nehmen lassen. Aber vielleicht muss ich nicht so bedrückt auf das Ende schielen, weil ich weiß, es ist noch genügend Sommerzeit übrig, um diese „andere“ Erholung einzuüben...

Uns allen eine erholsame und gesegnete Sommerzeit wünscht

Ihr/Euer Pfarrer Arndt Bräutigam

Herzliche Einladung zu den Gottesdiensten!

15.08.	Kleinmölsen	13.00 Uhr	Gottesdienst
	Ollendorf	14.00 Uhr	Gottesdienst
05.09.	Kerspleben	10.45 Uhr	Gottesdienst zur Schuleinführung

Gemeinde Markvippach/Bachstedt

Wir gratulieren

in Markvippach:

am 20.08.	Werner Tischner	zum 75. Geburtstag
am 23.08.	Erika Wiegand	zum 75. Geburtstag

in Bachstedt:

am 26.08.	Angelika Bock	zum 70. Geburtstag
-----------	---------------	--------------------



Im Namen des Gemeinderates gratuliere ich den Jubilaren recht herzlich, wünsche alles Gute, Gesundheit und persönliches Wohlergehen.

Jeannine Zeuner
Bürgermeisterin

Hinweis:

Jubilare, die eine Veröffentlichung im Amtsblatt nicht wünschen, bitten wir um schriftliche Mitteilung an das Einwohnermeldeamt der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach.

Kirchliche Nachrichten

Die Ev.-Lutherische Pfarrgemeinde Schloßvippach

Bachstedt, Dielsdorf, Eckstedt, Großmölsen, Markvippach, Orlishausen, Schloßvippach, Sprötau, Udestedt, Wernigshausen

Monatsspruch Juli:

„Neige, Herr, dein Ohr und höre! Öffne, Herr, deine Augen und sieh her!“
(2. Könige 19,16)

Not lehrt beten. So heißt ein geflügeltes Wort. Wenn die Lage aussichtslos erscheint, wenn sich Menschen bedroht fühlen und sie nicht mehr aus noch ein wissen, dann wenden sie sich nicht selten Gott zu, weil sie keinen anderen Ausweg mehr wissen. So erging es auch König Hiskia. Sein Reich Juda war von einer großen Streitmacht des assyrischen Herrschers Sanherib bedroht. Der hatte schon viele kleinere Nachbarländer verwüstet und unterworfen, und Juda schien nun das gleiche Schicksal

Gemeinde Kleinmölsen

Wir gratulieren

in Kleinmölsen:

am 15.08.	Dietmar Poppitz	zum 70. Geburtstag
am 26.08.	Marianne Schaub	zum 90. Geburtstag



Im Namen des Gemeinderates gratuliere ich den Jubilaren recht herzlich, wünsche alles Gute, Gesundheit und persönliches Wohlergehen.

Monika Poppitz
Bürgermeisterin

Hinweis:

Jubilare, die eine Veröffentlichung im Amtsblatt nicht wünschen, bitten wir um schriftliche Mitteilung an das Einwohnermeldeamt der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach.

Kirchliche Nachrichten

DIE „ANDERE“ ERHOLUNG

Endlich ist es soweit: Sommerzeit - Ferienzeit - Urlaubszeit! Viele von uns werden (zumindest gedanklich) schon ihre Koffer packen, Reiseführer und Landkarten studieren, alle nötigen Vorbereitungen treffen für die Abfahrt oder den Abflug... Etwas ganz besonderes sollen die wohlverdienten Urlaubstage sein. Mit jedem Kilometer Entfernung von Zuhause lasse ich auch meine Verpflichtungen, Gewohnheiten und Probleme hinter mir zurück. Zwei bis drei Wochen will ich daran nicht denken müssen, was mich normalerweise bestimmt und einnimmt. Ich will mich erholen mit spannenden Erlebnissen oder entspannenden Erfahrungen, in fremden Gegenden oder auch mittlerweile vertraut gewordenen fernen Urlaubs-

bevorzuziehen. „Neige, Herr, dein Ohr und höre! Öffne, Herr, deine Augen und sieh her!“ So fleht er in seiner Verzweiflung zu Gott. Viele kennen solche Verzweiflung. Aber tröstlich ist: Auch wenn uns selber die Lage aussichtslos erscheint: Gott sieht schon längst, vor welchen Problemen wir stehen; er will uns retten. Gott hat immer ein offenes Ohr für uns. Wenn wir glauben, er hört und sieht uns nicht, dann liegt es meist an uns. Oft erkennen wir gar nicht, was Gott für uns tut, weil wir in unseren Ängsten gefangen sind. Achten wir auf die Boten, und achten wir auf die Botschaften, die Er uns schickt. Gott ist uns näher, als wir oft meinen.

Eine entspannte und erholsame Ferienzeit wünscht Ihnen Ihr Pfarrer Dr. Joachim Süß.
Bleiben Sie behütet und gesund.

Wir laden herzlich zu unseren Gottesdiensten ein:

- Sonntag, 22. August (12. Sonntag nach Trinitatis)**
 10:00 Uhr Gottesdienst in der Heilandskirche Orlishausen
 13:30 Uhr Gottesdienst in der Andreaskirche Markvippach
- Sonntag, 29. August (13. Sonntag nach Trinitatis)**
 09:30 Uhr Abendmahlsgottesdienst in der Kilianskirche Udestedt
 11:00 Uhr Gottesdienst in der Bonifatiuskirche Großmölsen
 14:00 Uhr Gottesdienst mit Taufe in der Kirche zum Heiligen Kreuz Spröttau
 14:00 Uhr Parkgottesdienst in Eckstedt mit Superintendent Dr. Heidbrink
- Sonntag, 05. September (14. Sonntag nach Trinitatis)**
 14:00 Uhr Konfirmationsgottesdienst in der Kilianskirche Udestedt

Aktuelle Informationen zu den Gottesdiensten finden Sie auch im Internet unter <https://www.kirchenkreis-apolda-buttstaedt.de/gemeinden/schlossvippach-udestedt/>

Gemeindebüro:
 Kirchgasse 1, 99195 Schloßvippach
 Öffnungszeiten: Dienstag 8:30 - 12:00 Uhr, Tel. 036371-52245

Pfarrer:
 Dr. Joachim Süß, Telefon: 0176 34476084
 Email: Joachim.Suess@EKMD.de

Urlaubsvertretung:
 Pfarrer Süß ist vom 26. Juli bis einschließlich 14. August in Urlaub. Die Vertretung übernimmt in dringenden Fällen Pfarrer Jan Redeker, Karlsplatz 3, 99095 Stotternheim, Tel. 036204-52000.

Kinderstunde:

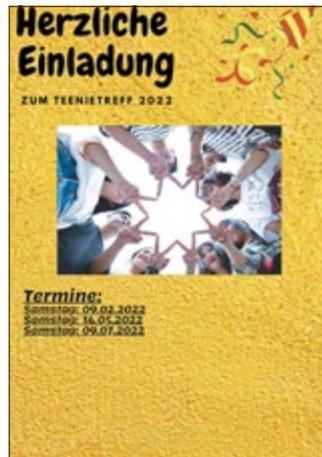
Kreisjugendreferentin Melanie Oswald lädt ein zur Kinderstunde im Pfarrhaus Udestedt, bei schönem Wetter im Garten des Pfarrhauses. Termine: Immer Mittwochs von 15 - 16 Uhr.



Es handelt sich hierbei um eine öffentliche Veranstaltung, bei der die Bildnisse von Teilnehmern nicht als einzelne Personen herausgestellt und abgelichtet werden. Auf Grundlage des § 23 Kunsturheberrechts-gesetzes wird die stillschweigende Einwilligung der Veranstaltungsteilnehmer für Fotografier- und Bewegtbildaufnahmen vorausgesetzt. Sie können diese jederzeit unter folgendem Kontakt widerrufen: Joachim.Suess@ekmd.de



Fragen beantwortet Ihnen gern Ihre Gemeindepädagogin unter E-Mail: Melanie.Oswald@ekmd.de (siehe auch Seite 32)



Fragen beantwortet Ihnen gern Ihre Gemeindepädagogin unter E-Mail: Melanie.Oswald@ekmd.de (siehe auch Seite 32)

Gemeinde Nöda

Kindertagesstätte „Kleine Entdecker“ Nöda

Piratenfest zum Kindertag

Zum Kindertag hatten sich die Kinder der Bärengruppe eine Piratenparty gewünscht. Alle kamen verkleidet, der Bollerwagen war auch schon mit vielen Leckereien gepackt und dann ging es los. Unsere Schatzkarte führte uns zuerst in den Entdecker-Garten, dann auf den Sportplatz, dort mussten wir verschiedene Aufgaben erfüllen, aber leider kein Schatz in Sicht. Nach einem Picknick gingen wir schließlich weiter auf Schatzsuche. Die Karte führte uns zurück in den Garten der Kita und tatsächlich, hatten sich im gesamten Spielsand kleine Schätze versteckt, die wir natürlich mit unserer Schaufel ausgraben mussten. Das war vielleicht ein Spaß. Zum Schluss gab es noch eine Geschenketüte vom Förderverein unserer Einrichtung. Vielen Dank dafür.

Die Bärengruppe mit Frau Döpping





Gartenparty bei Familie Schaumburg

Am Donnerstag, den 03. Juni hatten uns die Eltern von Clara zu einer Party im Garten eingeladen. Dort angekommen wurden gleich 2 Teams gebildet. Die „wilden Katzen“ und die „kämpfenden Tiger“ zeigten an verschiedenen Stationen ihr Können, wie z.B. Ringe werfen, Slalom um verschiedene Gegenstände, Eierlaufen und vieles mehr. Nach dem Mittagessen (es gab leckere Bratwurst/Wiener und Melone) traten die Mannschaften noch zum Tau ziehen an. Die Verkleidungskiste durfte natürlich auch nicht fehlen und so verwandelten sich einige Kinder in Feen und Einhörner. Zum Schluss gab es auch noch eine Siegerehrung mit tollen Preisen für jedes Kind. Wir möchten uns ganz herzlich bei Anja Schaumburg, Carlo Preller und Sandra Hammermüller für diesen unvergesslichen Tag bedanken.

Die Bärengruppe mit Frau Döpping



Wanderung zum Alperstedter See

Am 15.06.2021 packten alle Bärenkinder ihren Rucksack und dann wanderten wir zum Alperstedter See. Dort angekommen, legten wir unsere Picknickdecken aus und ließen es uns schmecken. Dann wanderten wir weiter bis zu den schwimmenden Häusern, dort gab es für alle noch eine Überraschung. Jeder bekam ein leckeres Softeis, dass von Christian Henning (Strandgut 33) gesponsert wurde, vielen lieben Dank dafür. Dann wanderten wir alle erschöpft, aber glücklich in die Kita zurück.

S. Döpping
Erzieherin der Bärengruppe





Fahrt zur BUGA nach Erfurt

Alle Kinder der Bärengruppe machten sich am Freitag, den 25. Juni 2021 auf die Reise zur BUGA nach Erfurt. Manche Kinder waren ganz aufgeregt, denn sie fuhren zum 1. Mal mit dem Bus oder mit der Straßenbahn. Vor dem Petersberg stiegen wir in den Aufzug, der uns bis ganz nach oben zur BUGA brachte. Wir staunten über so viele blühende Blumen, die extra gepflanzt wurden. Dann gingen wir zur Bildungsbox, dort hatte Frau Döpping eine Veranstaltung für uns gebucht- „Drum Circle-Klangreise mit Trommeln“. Am Anfang begrüßte uns „Trommel-Klaus“, danach durfte sich jeder eine große Trommel aussuchen und die Klangreise nach Afrika begann. Die Zeit verging wie im Fluge und so verabschiedeten wir uns nach einiger Zeit. Auf dem Domplatz gab es dann Pommes mit Ketchup für jedes Kind und Frau Korn sponserte noch ein leckeres Eis. Auf der Heimfahrt schliefen manche Kinder vor Erschöpfung ein. In der Kita erzählten wir dann allen von unserem aufregenden Tag.

S. Döpping
Erzieherin der Bärengruppe

Neuer Pavillon für den Entdecker-Garten

Im Frühjahr 2021 kaufte der Förderverein der Kita „Kleine Entdecker“ Nöda einen neuen Holzpavillon, da der bisherige im Herbst dem Sturm zum Opfer gefallen war. Wir danken ganz herzlich Volker Barthel und Carlo Preller, die in unzähligen Stunden den neuen Pavillon im Entdecker-Garten aufgebaut und wetterfest verankert haben. Weiterhin möchten wir uns bei Susann Neumann für das neue Sonnensegel herzlich bedanken.

S. Döpping
Erzieherin der Bärengruppe



Wohlverdienter Ruhestand

Im Juli verabschiedeten wir uns gleich von zwei langjährigen Angestellten unserer Gemeinde und schickten sie in den wohlverdienten Ruhestand. Frau Christa Geisler, die für unseren Ort 20 Jahre tätig war und Herrn Wilfried Henning, der über 30 Jahre als Gemeindearbeiter fungierte. Die Kinder und Erzieherinnen hatten ein kleines Überraschungsprogramm in der Kita vorbereitet. Unser Bürgermeister Herr Berth bedankte sich bei beiden für ihre jahrelange zuverlässige Arbeit und übergab ein Präsent. Dann stellte er unseren neuen Gemeindearbeiter Jens Schaumburg vor, der die Gemeinde von nun an tatkräftig unterstützen wird. Alle Nödaer Bürgerinnen und Bürger möchten sich auch ganz herzlich bei den beiden bedanken.

Gemeinde Nöda



Kirmes 2021 – Ja wir wollen wieder feiern!!!

Der Nödaer Kirmesverein hat sich entschlossen, in diesem Jahr wieder Kirmes zu feiern. Also plant schon mal für das Wochenende vom 03.09. - 05.09.2021 nichts ein, wenn dann ein Besuch der Kirmes in Nöda. Wir sind im Moment in der Klärung mit dem Gesundheitsamt Sömmerda. Die Kirmes wird auf Grund der aktuellen Lage und unserer personellen Situation geschuldet etwas umgestellt. Es wird kein Programm zur Kirmes geben, dies ist einfach nicht möglich, daher ist auch keine Sitzplatzreservierung für Samstagabend nötig. Das Zelt wird kleiner, dafür mit großem Außenbereich, auch wenn es Anfang September schon mal kalt sein kann. Leider gibt es in diesem Jahr keine andere Möglichkeit. Das ist derzeit geplant und wir hoffen das wir es auch umsetzen können:

Freitag, 03.09.2021

- 18.00 Uhr After Work Party mit „Floorfiller Björn Köbis“ und „Abfahrt Lederhose“
- 22.00 Uhr Kirmesdisco mit „Floorfiller Björn Köbis“ bekannt von Antenne Thüringen

Samstag, 04.09.2021

- 09.00 Uhr Ständchen durchs Dorf
- 20.00 Uhr Kirmestanz mit „Brokat“

Sonntag, 05.09.2021

- 10.00 Uhr Kinderkirmes
- 14.00 Uhr Kirmesgottesdienst
- 14.00 Uhr Spätschoppen mit Beerdigung der Kirmes

Wir möchten Euch heute schon darauf hinweisen, dass wir auf Grund der aktuellen Verordnungen die Veranstaltungen nur für Genesene und Geimpfte durchführen dürfen. Getestete dürfen nur eine begrenzte Anzahl auf das Festgelände. Die Kontrolle erfolgt beim Einlass auf das Festgelände.

Es ist aber noch genug Zeit, sich einen Piks abzuholen, um dann problemlos und unkompliziert mit uns feiern zu können. Hoffen wir, dass die Regierung zu Ihrem Wort steht, das wenn alle Menschen in Deutschland ein Impfangebot haben, es rechtlich und politisch keine Rechtfertigung mehr für irgendeine Einschränkung gibt und wir gemeinsam feiern können.

Damit bis zur Kirmes auf dem Sportplatz in Nöda vom 03.09. - 05.09.2021

Euer Nödaer Kirmes e.V.



Wir gratulieren

in Nöda:

am 16.08. Siegfried Menzel zum 80. Geburtstag



Im Namen des Gemeinderates gratuliere ich den Jubilaren recht herzlich, wünsche alles Gute, Gesundheit und persönliches Wohlergehen.

Stefan Berth
Bürgermeister

Hinweis:

Jubilare, die eine Veröffentlichung im Amtsblatt nicht wünschen, bitten wir um schriftliche Mitteilung an das Einwohnermeldeamt der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach.

Kirchliche Nachrichten

Pfarrbereich Stotternheim

mit den Gemeinden Stotternheim, Schwerborn, Nöda, Großrudestedt, Kleinrudestedt, Kranichborn, Schwansee



**Gottesdienste
August 2021**

So 1.8. 9. So. n. Trin.	10.00 Uhr 13.30 Uhr 18.00 Uhr 19.30 Uhr	Gottesdienst in Kleinrudestedt Gottesdienst in Schwerborn Abendandacht in Großrudestedt Stotternheimer Sonntagsmusik	Kirche St. Lukas St. Albanus St. Peter u. Paul
Sa, 7.8.	14.00 Uhr	Konfirmation in Nöda	St. Marien
So 8.8. 10. So. n. Trin.	10.00 Uhr 14.00 Uhr	Gottesdienst in Stotternheim Open-Air-Gottesdienst in Kranichborn, anschl. kleines Gemeindefest	St. Peter u. Paul Vor St. Gallus
So 15.8. 11. So. n. Trin.	10.00 Uhr 14.00 Uhr	Gottesdienst in Großrudestedt Gottesdienst in Nöda	St. Albanus St. Marien
So 22.8. 12. So. n. Trin.	10.00 Uhr 14.00 Uhr	Gottesdienst in Stotternheim Gottesdienst in Schwansee	St. Peter u. Paul Kirche
So 5.9. 14. So. n. Trin.	10.00 Uhr 14.00 Uhr 18.00 Uhr	Gottesdienst in Kleinrudestedt Kirmesgottesdienst in Nöda Abendandacht in Großrudestedt	Kirche St. Marien St. Albanus

!!! Achtung !!! Es gelten für Gottesdienste im Innenraum Hygiene-Bestimmungen wie Abstandsregeln (2 m) und Mund-Nasen-Schutz-Pflicht. Der Mund-Nasenschutz kann am Platz abgenommen werden. Außerdem werden die Namen und Kontaktdaten der Teilnehmenden aufgenommen, damit sie im Infektionsfall schnell kontaktiert werden können. Auf unserer Homepage finden Sie auch Sonntagsandachten, die Sie zuhause feiern können.

Pfarrbereich Stotternheim

mit den Gemeinden Stotternheim, Schwerborn, Nöda,
Großrudstedt, Kleinrudstedt, Kranichborn, Schwanse



Veranstaltungen August 2021

Wöchentliche Veranstaltungen		(außer an Ferien- und Feiertagen)	
Donnerstag	20.00 Uhr	Walter-Rein-Kantorei	Gemeindehaus Stotternheim
Freitag	19.30 Uhr	Offener Meditationsabend	St. Peter und Paul
14-tägige Veranstaltungen			
Di. n. Abspr.	20.00 Uhr	Bibelkreis	Ort nach Absprache
Monatliche Veranstaltungen			
Mo 09.08.	20.00 Uhr	Einladung zur Stille	Kirche in Stotternheim
Besondere Veranstaltungen			
Fr 06.08.	19.00 Uhr	Liedersingen am Lagerfeuer	Dorfplatz Kranichborn

Kontakt Pfarramt Stotternheim

Pfarrer Jan Redeker, Karlsplatz 3, 99095 Erfurt OT Stotternheim
Tel: 036204.52000, Handy: 015775193860, Fax: 036204.71758
Mail: buero@kirche-stotternheim.de, Web: www.kirche-stotternheim.de

Gemeinde Ollendorf

DANKESCHÖN

Heute möchten wir, die Gemeinde Ollendorf, uns herzlich bei unserer Mitbürgerin Frau **Ingrid Axthelm**, bedanken. Sie kümmert sich seit Jahren, mit viel Zeit, Kraft, Ausdauer und Verlässlichkeit um die Beete rund um die Kirchen- und Pfarrhausmauer. Wir sind stolz so eine engagierte Einwohnerin zu haben. Vielen Dank für deinen Einsatz.

Volker Reifarth
Bürgermeister Gemeinde Ollendorf



Kirchliche Nachrichten

DIE „ANDERE“ ERHOLUNG

Endlich ist es soweit: Sommerzeit - Ferienzeit - Urlaubszeit! Viele von uns werden (zumindest gedanklich) schon ihre Koffer packen, Reiseführer und Landkarten studieren, alle nötigen Vorbereitungen treffen für die Abfahrt oder den Abflug... Etwas ganz besonderes sollen die wohlverdienten Urlaubstage sein. Mit jedem Kilometer Entfernung von Zuhause lasse ich auch meine Verpflichtungen, Gewohnheiten und Probleme hinter mir zurück. Zwei bis drei Wochen will ich daran nicht denken müssen, was mich normalerweise bestimmt und einnimmt. Ich will mich erholen mit spannenden Erlebnissen oder entspannenden Erfahrungen, in fremden Gegenden oder auch mittlerweile vertraut gewordenen fernen Urlaubszielen. Schließlich freut man sich das ganze Jahr darauf, auszubrechen aus dem Alltag. Ich zähle ungeduldig die Tage, bis es endlich losgeht... Doch gestern lese ich einen Satz, der mich nachdenklich stimmt: „Erholung ist nicht Auszeit, sie ist die heilende Einstellung zu meinem Alltag.“ Ich überlege: Das heißt doch wohl, nicht aus dem Alltag ausbrechen zu wollen - für eine gewisse Zeit alles stehen und liegen zu lassen - sondern täglich die Zeit nutzen, sich zu versöhnen mit dem, was mich umtreibt, in Anspruch nimmt, mein Leben bestimmt.

Stimmt, denke ich: Wie oft zähle ich im Urlaub die letzten Tage ängstlich rückwärts und bin schon wieder eingenommen von dem, was Zuhause an Pflichten und Arbeit auf mich warten. Mir wird schwindlig beim Blick in den Terminkalender und ich zähle schon mal die Wochen und Monate bis zur nächsten Reisemöglichkeit... War das dann denn echte Erholung? Wie hieß der Satz noch mal? „Erholung ist nicht Auszeit, sie ist die heilende Einstellung zu meinem Alltag.“ Ich beginne zu buchstabieren: Kleine sonnige Inseln selber schaffen inmitten meines alltäglichen Umfeldes - freie Zeit wirklich wertvoll auskosten und nicht totschlagen - Ausgleich schaffen, damit sich meine Seele erholen kann - Begegnungen mit lieben Menschen suchen, um nicht um sich selbst zu kreisen - den Alltag also immer wieder unterbrechen und sonn- und feiertäglich gestalten... dann kann ich wieder aufatmen im Job, als stünde ich auf einem Berggipfel; dann spüre ich Entspannung in der Familie, als läge ich in der Sonne; dann gewinne ich Weite in meinem Dorf, als blickte ich zum Meereshorizont: Könnte das die „heilende Einstellung zum Alltag“ sein: Begegnung mit der Stille - Begegnung mit mir selbst - Begegnung mit Gott. Und ich erfahre darin Kräftigung für Seele und Körper - eben wirkliche Erholung?! Ganz ehrlich: die Sehnsucht nach fernen Urlaubszielen will ich mir nicht nehmen lassen. Aber vielleicht muss ich nicht so bedrückt auf das Ende schielen, weil ich weiß, es ist noch genügend Sommerzeit übrig, um diese „andere“ Erholung einzuüben...

Uns allen eine erholsame und gesegnete Sommerzeit wünscht

Ihr/Euer Pfarrer Arndt Bräutigam

Herzliche Einladung zu den Gottesdiensten!

- | | | | |
|--------|-------------|-----------|----------------------------------|
| 15.08. | Kleinmölsen | 13.00 Uhr | Gottesdienst |
| | Ollendorf | 14.00 Uhr | Gottesdienst |
| 05.09. | Kerspleben | 10.45 Uhr | Gottesdienst zur Schuleinführung |

Gemeinde Schloßvippach/Dielsdorf

Neues Gemeinderatsmitglied verpflichtet



Bürgermeister Uwe Köhler verpflichtet das neue Gemeinderatsmitglied Jürgen Bönsch am 24.06.2021

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger, bei der Gemeinderatswahl im Jahr 2019 verpasste Jürgen Bönsch (CDU, Offene Liste) den Wiedereinzug in den Gemeinderat von Schloßvippach (in der Legislaturperiode zuvor war er bereits als Gemeinderatsmitglied tätig) äußerst knapp. Madleen Aust und Jürgen Bönsch erreichten exakt

die gleiche Stimmenanzahl und das Los musste über den Einzug in den Gemeinderat entscheiden. Das Losglück lag bei Madleen Aust.

Um den Kontakt zur Gemeindegemeinschaft nicht zu verlieren, brachte sich Jürgen Bönsch seitdem als „Sachkundiger Bürger“ beratend im Bauausschuss der Gemeinde Schloßvippach ein.

In der Gemeinderatssitzung am 27.05.2021 teilte Robin Hesse (CDU, offene Liste) mit, dass er aus beruflichen Gründen im Juni 2021 seinen Wohnsitz verlagern wird und er daher leider aus dem Gemeinderat ausscheiden muss.

Als erste Nachrücker für Robin Hesse stand Jürgen Bönsch auf der Liste. Auf meine Nachfrage hin, bestätigte Jürgen Bönsch seine Bereitschaft, wieder im Gemeinderat tätig sein zu wollen.

Am Anfang der Gemeinderatssitzung vom 24.06.2021 verpflichtete ich Jürgen Bönsch auf das Grundgesetz sowie die Verfassung des Freistaats Thüringen zur pflichtgemäßen Wahrnehmung seiner Tätigkeit als Gemeinderatsmitglied.

Robin Hesse konnte aus terminlichen Gründen an dieser Sitzung leider nicht teilnehmen. Seine Verabschiedung soll allerdings in der Sitzung des Gemeinderats am 29.07.2021 nachgeholt werden.

Ich wünsche Jürgen Bönsch für sein Wirken im Gemeinderat alles Gute und freue mich auf eine gute Zusammenarbeit.

Bei Robin Hesse bedanke ich mich für sein engagiertes Wirken im Gemeinderat und ich wünsche ihm für seine berufliche Entwicklung ein gutes Vorankommen und auch weiterhin einen engen Kontakt zur Gemeinde Schloßvippach.

Viele Grüße

Ihr Uwe Köhler

Bürgermeister Schloßvippach & Dielsdorf

Führungen auf der Schlossinsel in Schloßvippach am 19.06.2021

Nach dem Ende des Zweiten Weltkriegs kam es zu der von der Sowjetischen Militäradministration in Deutschland (SMAD) geforderten und beförderten Bodenreform. Die Guts- und Herrenhäuser verloren ihre bisherigen Funktionen und wurden für neue Nutzungsmöglichkeiten geöffnet. In der Folge des 1947 ergangenen SMAD-Befehls 209 kam es, wie auch bei uns in Schloßvippach, zum Abriss zahlreicher Schloss- und Gutsanlagen. Die hiermit einhergehenden kulturellen Verluste erwiesen sich als ebenso gravierend wie nachhaltig für die lokale und regionale Identität.

Derzeit legt die Gemeinde auf der Schlossinsel mit Dorferneuerungsmitteln eine parkähnliche Anlage mit Wegen, Sitzbänken und Grünflächen an. Dadurch soll die Insel wieder öffentlich zugänglich gemacht werden und den Charakter einer Naherholungsfläche erhalten.

Im Laufe der Arbeiten auf der Schlossinsel (Rundweg und Kreuzweg, Grünflächen) wurden im letzten Jahr unerwartete archäologische Funde freigelegt. Es handelt sich hierbei nicht um die Reste des 1948 abgerissenen Schlosses, sondern um ältere Mauerzüge einer Vorgängerburanlage. Die Gemeinde steht nun vor der schwierigen Aufgabe, das eigentlich geplante Projekt „Parkanlage als Naherholungsfläche“ mit den archäologischen Funden und den sich daraus ergebenden Rahmenbedingungen in einem neuen Projekt zu integrieren. Dabei soll möglichst die parkähnliche Anlage teilweise um die um zwei bis drei Steinlagen aufgestockten Mauerreste (Gebäudemauern, Turmfundament, Brunnen) aufgewertet werden. Gleichzeitig besteht auch die Möglichkeit, die Reste des historischen Schlosspflasters in die zukünftige Veranstaltungsfläche zu integrieren.

Wenn alles optimal funktioniert (dazu gehört auch die Gewährung entsprechender Fördermittel), könnte hier so eine Art „archäologischer Themenpark“ entstehen.

Der umlaufende Weg auf der Schlossinsel wurde im letzten Jahr im östlichen Drittel der Schlossinsel fertiggestellt. Das gleiche gilt zum größten Teil auch für den innenliegenden Kreuzweg. Im Wegebereich wurden Bänke und Mülleimer aufgestellt und auf ca. 50% der umlaufenden Schlossmauer wurde bereits eine Brüstung als Absturzsicherung angebracht. Diese Baumaßnahmen wurden im Rahmen der Dorferneuerung mit Fördermitteln zu 75% gefördert. Der gleiche Fördersatz besteht auch für die weiteren Bauabschnitte auf der Schlossinsel im Rahmen der Dorferneuerung.

In diesem Jahr soll der umlaufende Weg an der Südmauer bis hin zur Schlossbrücke (incl. Brüstung auf der Mauer) fertiggestellt werden. Gleichzeitig sollen auch die Brückenzugewegung neu gepflastert und ein Stromanschluss auf die Insel verlegt werden.

Im Brückenbereich der Schlossinsel sollen die archäologischen Funde in die Gestaltung der Wege- und Brückenbefestigung einbezogen werden. Hier denken wir an ein niveaugleiches „Hochmauern“ mit oberflächlich glatten Natursteinen. Dadurch soll ein behindertengerechter Zugang ermöglicht werden und gleichzeitig sollen in diesem Bereich die Grundrisse des ehemaligen Torhauses sowie der Verlauf der früheren Schlossmauer (diese weicht vom Verlauf der heutigen Schlossmauer deutlich ab) kenntlich gemacht werden.

In den nächsten zwei Jahren würden die archäologischen Grabungsarbeiten fortgesetzt und zeitlich versetzt würden dann auch die weiteren Arbeiten auf der Schlossinsel weitergeführt. Hierzu gehören dann auch die sehr gut erhaltenen Bereiche mit Turm und Brunnen. Gleichzeitig bestünde die Möglichkeit, das teilweise noch vorhandene historische Schlosspflaster in die zukünftige Veranstaltungsfläche zu integrieren.

Da die Schlossinsel für die Bevölkerung nun bereits seit Jahren gesperrt ist, entstand die Idee, die Schlossinsel an einem Tag, in Verbindung mit Gruppenführungen, wieder für die Bürgerinnen und Bürger zugänglich zu machen. Ich bin Frau Sandra Schneider (Grabungsleiterin aus dem Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie (TLDA)) sehr dankbar, dass sie mir spontan zugesagt und insgesamt fünf Gruppenführungen am Samstag angeboten hat.

Wir hatten hierfür zunächst Gruppengrößen von jeweils 12 Teilnehmern vorgesehen.

Als sich die große Nachfrage abzeichnete, haben wir die Gruppengrößen auf jeweils 15 Teilnehmer erweitert.

Auch jetzt konnten wir die Nachfrage noch nicht abdecken und daraufhin hat sich Herr Robert Knechtel (Gebietsreferent Nordthüringen im TLDA) bereiterklärt, zusätzliche Führungen am 19.06.2021 zu übernehmen. Insgesamt wurden dann 8 Führungen mit insgesamt 107 sehr interessierten Teilnehmern durchgeführt.

Mein Dank gilt somit gleichermaßen Frau Sandra Schneider und Herrn Robert Knechtel, die diese Führungen an diesem Samstag, bei sehr großer Hitze zwischen 9.30 Uhr und 17.30 Uhr gemeinsam mit mir durchgeführt haben.

Ich freue mich sehr über das große Interesse in der Bevölkerung und es zeigt auch deutlich, wie wichtig dieses Angebot als Information für unsere Bürgerinnen und Bürger war.

Herr Robert Knechtel bescheinigte der Gemeinde:

„Auf dieser Grundlage besteht die Möglichkeit eine bedeutende Burg- und Schlossruine wieder obertägig sichtbar und zukünftigen Besuchern historische Bausubstanz zugänglich zu machen. Die Buranlage mit ihren bis ins 11. Jahrhundert zurückreichenden Wurzeln stellt ein herausragendes Denkmal der Lokal- und Regionalgeschichte dar.“

Unter den Gästen befand sich auch der Historiker und Buchautor Thomas Bienert auf der Schlossinsel. Er äußerte sich gegenüber der Presse wie folgt:

„Archäologische Freilegungen gibt es mittlerweile zahlreiche. Aber die Schlossinsel hier unterscheidet sich von anderen und bietet ganz besondere Chancen. Neben Erkenntnissen zur alten Burg kann man hier die tragische Geschichte des einstigen Objektes mit dessen Abriss 1948 auf Befehl der Sowjetischen Militäradministration darstellen. Einen solchen ‚Gedenkort‘ gibt es bislang nirgendwo in ganz Ostdeutschland.“

Anfang nächsten Jahres, soll die Schlossinsel über die Brücke und den nach Osten verlaufenden Weges wieder teilweise für Sie, meine sehr geehrten Bürgerinnen und Bürger, zugänglich sein. Dann können Sie den bereits parkähnlich angelegten Ostteil der Insel (siehe Titelseite des Amtsblatts) genießen und Sie können die Archäologen bei ihren Arbeiten beobachten und den Baufortschritt auf der Schlossinsel begleiten.

Im nächsten Jahr werde ich Sie dann auch wieder zu entsprechenden Führungen, gemeinsam mit den Kolleg(inn)en vom TLDA, einladen.

Viele Grüße

Ihr Uwe Köhler

Bürgermeister Schloßvippach & Dielsdorf



Grabungsleiterin Sandra Schneider (TLDA) und Bürgermeister Uwe Köhler begrüßen um 9.30 Uhr die erste Gruppe zur Führung über die Schlossinsel im ehemaligen Torhaus des Schlosses.



Um 17.00 Uhr betrachtet die letzte Gruppe an diesem Tag das historische Schlosspflaster, welches, soweit noch vorhanden, wieder freigelegt werden soll.

Sanierung der ehemaligen Haltestelle in Schloßvippach

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger, die Weimar-Rastenberger Eisenbahn-Gesellschaft (WREG) wurde am 29. März 1886 gegründet.

Der Betrieb der Schmalspurbahn (im Volksmund „Laura“ genannt) von Weimar-Nord nach Großrudstedt wurde am 26. Juni 1887 für den Personen- und am 29. August 1887 für den Güterverkehr eröffnet. Im Jahr 1898 wurde die Haltestelle in Schloßvippach deutlich erweitert. Der damalige Zustand ist bis heute fast unverändert erhalten.

Nach dem Zweiten Weltkrieg hatte die sowjetische Besatzungsmacht den Abbau der Gleisanlagen (Spurweite 1000 mm) als Reparationsgut angeordnet. Der Abbau war am 11. Oktober 1946 abgeschlossen.

Die ehemalige Haltestelle soll erhalten und wieder einer Nutzung zugeführt werden. Dabei soll sich die Sanierung der Außenansicht weitgehend an dem Zustand von 1898 orientieren. Dazu müssen ein zugemauertes Fenster wieder „geöffnet“ und aus einem derzeitigen Fenster wieder die Eingangstür hergerichtet werden. Die zwischenzeitlich überputzte Fachwerkanlage soll wieder freigelegt werden.

Es handelt sich hierbei um das einzige noch derart vollständig und unverändert erhaltene Gebäude entlang der gesamten ehemaligen Bahnstrecke von Großrudstedt bis Weimar.

Die Sanierung wird aus Mitteln der Dorferneuerung zu 75% gefördert.

In dem Gebäude soll insbesondere das Heimatmuseum untergebracht werden. Hierbei sollen in den zukünftigen Ausstellungsräumlichkeiten ausgewählte Exponate aus dem bisherigen Heimatmuseum präsentiert werden. Darüber hinaus werden sicherlich die Geschichte der Laura-Schmalspurbahn und die Entwicklung vom „Schloß Vippach“ einen besonderen Schwerpunkt darstellen.

Der Heimat- und Kulturverein Schloßvippach e. V. hatte hierzu bereits im August 2019 sein Interesse geäußert und seine Unterstützung zugesagt. Das Außengelände soll als Rastplatz für Radfahrer und Fußgänger mit Sitzmöglichkeiten und Informationstafeln gestaltet werden. Hierbei sollen auch die Radfahrer, die ansonsten an Schloßvippach vorbeifahren würden, in den Ort zu unseren Sehenswürdigkeiten sowie den gastronomischen Angeboten und dergleichen geführt werden.

Die Bauarbeiten am und im Gebäude sollen bis Ende 2021 abgeschlossen werden.

Im nächsten oder spätestens im übernächsten Jahr erfolgt die Gestaltung der Außenfläche rund um das ehemalige Haltestellengebäude. Dann kann das Gebäude einschließlich seines zugehörigen Außengeländes seiner neuen Nutzung zugeführt werden.

Viele Grüße

Ihr Uwe Köhler

Bürgermeister Schloßvippach & Dielsdorf



Bürgermeister Uwe Köhler mit dem Plan zu Gestaltung der Außenansicht des ehemaligen Haltestellengebäudes.



Die Dachdeckerarbeiten sind fast abgeschlossen.

Geschwindigkeitsmesstafel in Schloßvippach

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger, im August letzten Jahres haben wir einen Antrag zur Förderung einer Geschwindigkeitsmesstafel gestellt. Entsprechend den Vorgaben aus der Förderrichtlinie wurden von uns hierbei zwei Standorte mit besonderer Priorität für die variabel einsetzbare Messtafel festgelegt:

1. Kindergarten Schloßvippach
2. Regelschule Schloßvippach

Mit Datum vom 23.03.2021 erhielten wir vom Landesamt für Bau und Verkehr einen positiven Zuwendungsbescheid zur Beschaffung einer Geschwindigkeitsmess- und Anzeigetafel (Dialogdisplay) in Höhe von 1.000,- Euro. Die Kosten für dieses Dialogdisplay beliefen sich auf 2.200,- Euro. Der Eigenanteil der Gemeinde lag somit bei 1.200,- Euro. Entsprechend dem Förderantrag wird das Dialogdisplay derzeit in Höhe des Kindergartens (siehe Abbildung) und dann später in Höhe der Regelschule betrieben. Der Aufstellort am Kindergarten befindet sich ca. 115 m hinter dem Ortseingangsschild von Schloßvippach.

Infolge unserer sehr guten infrastrukturellen Anbindung verzeichnen wir in Schloßvippach einen extrem hohen überörtlichen Durchgangsverkehr. Hierbei ist der allgemein vorherrschende Eindruck, dass im Bereich des Kindergartens viele Fahrzeuge mit überhöhter Geschwindigkeit in unseren Ort hineinfahren.

Die nun vorliegende erste Auswertung der Messergebnisse (20.05.21 bis 30.06.21) fällt jedoch deutlich schlechter, als erwartet aus.

Innerhalb des Auswertzeitraums von 42 Tagen wurden 90,5% der Fahrzeuge mit überhöhter Geschwindigkeit erfasst. Die Durchschnittsgeschwindigkeit lag bei 70 km/h. Der traurige Spitzenwert liegt hier sogar bei 167 km/h. Insgesamt wurden in dem Auswertzeitraum 266 Fahrzeuge mit einer Geschwindigkeit über 110 km/h erfasst. Erstaunlicherweise liegt das Maximum dieser Extremgeschwindigkeiten nicht in den Nachtstunden sondern im Zeitraum zwischen 12.00 und 19.00 Uhr.

Das sind gefährliche Zustände, die wir in dieser Form nicht hinnehmen können.

Aus diesem Grund hatte ich mich bereits an die Presse gewandt, um über dieses Medium die vielen überörtlichen Verkehrsteilnehmer zu erreichen.

Im Interesse aller Verkehrsteilnehmer bitte ich Sie, sich an die zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h zu halten. Wir werden die zukünftige Entwicklung weiter beobachten.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Uwe Köhler

Bürgermeister Schloßvippach & Dielsdorf





Not lehrt beten. So heißt ein geflügeltes Wort. Wenn die Lage aussichtslos erscheint, wenn sich Menschen bedroht fühlen und sie nicht mehr aus noch ein wissen, dann wenden sie sich nicht selten Gott zu, weil sie keinen anderen Ausweg mehr wissen. So erging es auch König Hiskia. Sein Reich Juda war von einer großen Streitmacht des assyrischen Herrschers Sanherib bedroht. Der hatte schon viele kleinere Nachbarländer verwüstet und unterworfen, und Juda schien nun das gleiche Schicksal bevorzustehen. „Neige, Herr, dein Ohr und höre! Öffne, Herr, deine Augen und sieh her!“ So fleht er in seiner Verzweiflung zu Gott. Viele kennen solche Verzweiflung. Aber tröstlich ist: Auch wenn uns selber die Lage aussichtslos erscheint: Gott sieht schon längst, vor welchen Problemen wir stehen; er will uns retten. Gott hat immer ein offenes Ohr für uns. Wenn wir glauben, er hört und sieht uns nicht, dann liegt es meist an uns. Oft erkennen wir gar nicht, was Gott für uns tut, weil wir in unseren Ängsten gefangen sind. Achten wir auf die Boten, und achten wir auf die Botschaften, die Er uns schickt. Gott ist uns näher, als wir oft meinen.

Eine entspannte und erholsame Ferienzeit wünscht Ihnen Ihr Pfarrer Dr. Joachim Süß.
Bleiben Sie behütet und gesund.

Wir laden herzlich zu unseren Gottesdiensten ein:

Sonntag, 22. August (12. Sonntag nach Trinitatis)

- 10:00 Uhr Gottesdienst in der Heilandskirche Orlishausen
- 13:30 Uhr Gottesdienst in der Andreaskirche Markvippach

Sonntag, 29. August (13. Sonntag nach Trinitatis)

- 09:30 Uhr Abendmahlsgottesdienst in der Kilianskirche Udested
- 11:00 Uhr Gottesdienst in der Bonifatiuskirche Großmölsen
- 14:00 Uhr Gottesdienst mit Taufe in der Kirche zum Heiligen Kreuz Spröttau
- 14:00 Uhr Parkgottesdienst in Eckstedt mit Superintendent Dr. Heidbrink

Sonntag, 05. September (14. Sonntag nach Trinitatis)

- 14:00 Uhr Konfirmationsgottesdienst in der Kilianskirche Udested

Aktuelle Informationen zu den Gottesdiensten finden Sie auch im Internet unter <https://www.kirchenkreis-apolda-butstaedt.de/gemeinden/schlossvippach-udested/>

Gemeindebüro:

Kirchgasse 1, 99195 Schloßvippach
Öffnungszeiten: Dienstag 8:30 - 12:00 Uhr, Tel. 036371-52245

Pfarrer:

Dr. Joachim Süß, Telefon: 0176 34476084
Email: Joachim.Suess@EKMD.de

Urlaubsvertretung:

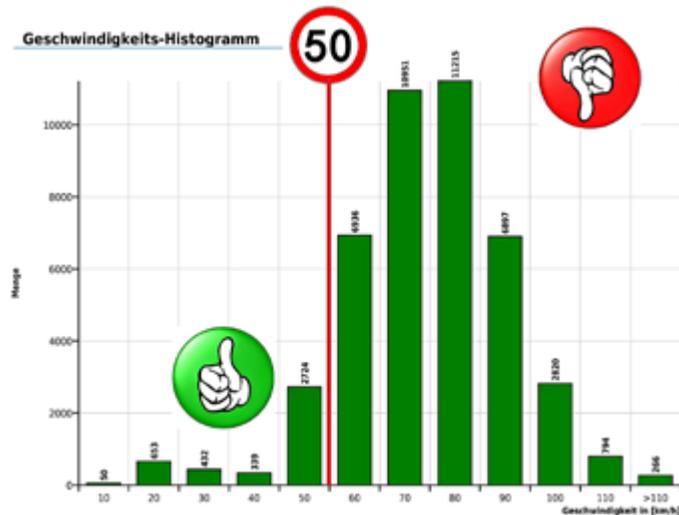
Pfarrer Süß ist vom 26. Juli bis einschließlich 14. August in Urlaub. Die Vertretung übernimmt in dringenden Fällen Pfarrer Jan Redeker, Karlsplatz 3, 99095 Stotternheim, Tel. 036204-52000.

Kinderstunde:

Kreisjugendreferentin Melanie Oswald lädt ein zur Kinderstunde im Pfarrhaus Udested, bei schönem Wetter im Garten des Pfarrhauses. Termine: Immer Mittwochs von 15 - 16 Uhr.



Es handelt sich hierbei um eine öffentliche Veranstaltung, bei der die Bildnisse von Teilnehmern nicht als einzelne Personen herausgestellt und abgelichtet werden. Auf Grundlage des § 23 Kunsturheberrechtsgesetzes wird die stillschweigende Einwilligung der Veranstaltungsteilnehmer für Fotografer- und Bewegtbildaufnahmen vorausgesetzt. Sie können diese jederzeit unter folgendem Kontakt widerrufen: Joachim.Suess@ekmd.de



Auswertung der Messwerte für den Zeitraum vom 20.05.21 bis 30.06.21

Wir gratulieren

in Schloßvippach:

am 05.08.	Charlotte Schaumann	zum 96. Geburtstag
am 09.08.	Helga Maak	zum 80. Geburtstag
am 12.08.	Sonja Möller	zum 90. Geburtstag
am 13.08.	Wolfgang Degel	zum 75. Geburtstag



Im Namen des Gemeinderates gratuliere ich den Jubilaren recht herzlich, wünsche alles Gute, Gesundheit und persönliches Wohlergehen.

Uwe Köhler
Bürgermeister

Hinweis:

Jubilare, die eine Veröffentlichung im Amtsblatt nicht wünschen, bitten wir um schriftliche Mitteilung an das Einwohnermeldeamt der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach.

Kirchliche Nachrichten

Die Ev.-Lutherische Pfarrgemeinde Schloßvippach

Bachstedt, Dielsdorf, Eckstedt, Großmölsen, Markvippach, Orlishausen, Schloßvippach, Spröttau, Udested, Wernigshausen

Monatsspruch Juli:

„Neige, Herr, dein Ohr und höre! Öffne, Herr, deine Augen und sieh her!“
(2. Könige 19,16)

JuLeiCa
Teilnehmeralter ab 15 Jahren

Jugendleiter/in-Card 2021/2022

Übernachtung im CVJM Haus in Braunsdorf (Saaleufer Höhe) Teilnehmerbeitrag für jedes Wochenende 35€

Termine:
12.11. - 14.11.2021
07.01. - 09.01.2022
21.01. - 23.01.2022

Das hast Lust Programme für Kinder und Jugendliche mitzugestalten? Dann aktivieren wir deine Kompetenzen mit einer Schulung für JuleiCa. Für alle Mitarbeiterinnen & Mitarbeiter und alle, die sich für ehrenamtliche Mitarbeit fit machen wollen, werden wir die Möglichkeit anbieten, die Jugendleitercard zu erlangen. Bei dieser Kursreihe werden Grundlagen für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen und das notwendige Handwerkszeug vermittelt, um engagiert und kompetent in der evangelischen Jugendarbeit ehrenamtlich arbeiten zu können.

Zum Erlangen der JuleiCa wird eine Erste-Hilfe-Schulung benötigt, die man neben dem Kurs bei einem anerkannten Kursanbieter absolvieren muss. Die Ausbildung wird geleitet von Tobias Nestler (Referent im CVJM Thüringen) und Anne Bäck (Jugendpfarrerin im Kirchkreis Hainbühlener Land) und Melanie Oswald (Jugendreferentin im Kirchkreis Apolda - Oststadt).

Teilnehmungen unter: melanie.oswald@ekmd.de



Fragen beantwortet Ihnen gern Ihre Gemeindepädagogin unter E-Mail: Melanie.Oswald@ekmd.de (siehe auch Seite 32)

Herzliche Einladung
ZUM TEENIETREFF 2022

Termine:
Samstag, 09.02.2022
Samstag, 18.05.2022
Samstag, 09.07.2022

Liebe Eltern, wir, das sind Gemeindepädagogin Frau Cornelia Schmidt und Melanie Oswald, laden Sie herzlich zu unserem Teenietreff ein. Das Angebot richtet sich an alle Teennies, der 5. - 7. Klasse. Gemeinsam wollen wir die verschiedenen Gemeinden in der Region kennenlernen und etwas, als Gruppe, erleben. Gleichzeitig dient das Angebot dazu, die Kinder auf den Konfirmandenunterricht vorzubereiten. Wir treffen uns dreimal im Jahr, an einem Sonntag, jeweils 3 Stunden. Und das an verschiedenen Orten, in unserer Region. Uns ist es sehr wichtig, das Sie uns im Vorfeld kennenlernen. Bei einer Anmeldung werden wir beide Sie brauchen. Damit das Angebot gelingen kann, sind helfende Hände immer willkommen. Bitte melden Sie sich dafür bei uns (siehe Kontaktblöcke).

Kontaktadressen:
melanie.oswald@ekmd.de 036205/729151
cornelia.schmidt@ekmd.de 036204/72986

Anmeldung
Name:
Vorname:
Namen der Eltern:
Telefonnummer im Notfall:

Fragen beantwortet Ihnen gern Ihre Gemeindepädagogin unter E-Mail: Melanie.Oswald@ekmd.de (siehe auch Seite 32)

Wir gratulieren

in Spröttau:

- am 08.08. Christel Martini zum 80. Geburtstag
- am 16.08. Loni Gottwald zum 85. Geburtstag



Im Namen des Gemeinderates gratuliere ich den Jubilaren recht herzlich, wünsche alles Gute, Gesundheit und persönliches Wohlergehen.

Sabine Redam
Bürgermeisterin

Hinweis:
Jubilare, die eine Veröffentlichung im Amtsblatt nicht wünschen, bitten wir um schriftliche Mitteilung an das Einwohnermeldeamt der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach.

Kirchliche Nachrichten

Die Ev.-Lutherische Pfarrgemeinde Schloßvippach
Bachstedt, Dielsdorf, Eckstedt, Großmölsen, Markvippach, Orlishausen, Schloßvippach, Spröttau, Udestedt, Wernigshausen

Monatsspruch Juli:
„Neige, Herr, dein Ohr und höre! Öffne, Herr, deine Augen und sieh her!“
(2. Könige 19, 16)

Not lehrt beten. So heißt ein geflügeltes Wort. Wenn die Lage aussichtslos erscheint, wenn sich Menschen bedroht fühlen und sie nicht mehr aus noch ein wissen, dann wenden sie sich nicht selten Gott zu, weil sie keinen anderen Ausweg mehr wissen. So erging es auch König Hiskia. Sein Reich Juda war von einer großen Streitmacht des assyrischen Herrschers Sanherib bedroht. Der hatte schon viele kleinere Nachbarländer verwüstet und unterworfen, und Juda schien nun das gleiche Schicksal bevorzustehen. „Neige, Herr, dein Ohr und höre! Öffne, Herr, deine Augen und sieh her!“ So fleht er in seiner Verzweiflung zu Gott. Viele kennen solche Verzweiflung. Aber tröstlich ist: Auch wenn uns selber die Lage aussichtslos erscheint: Gott sieht schon längst, vor welchen Problemen wir stehen; er will uns retten. Gott hat immer ein offenes Ohr für uns. Wenn wir glauben, er hört und sieht uns nicht, dann liegt es meist an uns. Oft erkennen wir gar nicht, was Gott für uns tut, weil wir in unseren Ängsten gefangen sind. Achten wir auf die Boten, und achten wir auf die Botschaften, die Er uns schickt. Gott ist uns näher, als wir oft meinen.

Eine entspannte und erholsame Ferienzeit wünscht Ihnen Ihr Pfarrer Dr. Joachim Süß.
Bleiben Sie behütet und gesund.

Gemeinde Spröttau

„Tante Edelgard“ geht in den Ruhestand

Die Gemeinde Spröttau möchte Edelgard Schmidt nach 42 Dienstjahren auf diesem Wege noch einmal ein herzliches Dankeschön für die langjährige Tätigkeit im Kindergarten Spröttau sagen. Ihre berufliche Tätigkeit begann zunächst in der Kinderkrippe, die mit ca. 40 Kindern immer ausgelastet war. Im benachbarten Kindergarten wurden bis zu 80 Kinder betreut. Die Gebäude in ihrer heutigen Form wurden im Zusammenhang mit der Errichtung des NVA Standortes gebaut. Durch den Zuzug vieler junger Familien gab es einen großen Bedarf an Kinderkrippen- und Kindergartenplätzen. Nach der Wende wurden die beiden Einrichtungen zusammengelegt und Edelgard Schmidt übernahm ab 1993 die Leitung der Einrichtung. Der Rückgang der Geburten in den 90er Jahren und der Wegzug vieler Familien nach der Schließung der Bundeswehr im Dezember 1994 war schmerzlich, aber letztlich stabilisierten sich die Kinderzahlen auf durchschnittlich 50 Kinder. Den Spröttauern ist bekannt, dass Edelgard Schmidt viele Familien in der dritten Generation im Kindergarten begleitete. Zu schätzen weiß man ihre ruhige Art und ihrer Sorgfalt im Umgang mit den Kindern. Die Gemeinde Spröttau wünscht ihr für die Zukunft alles erdenklich Gute, viel Gesundheit und Zeit für ihre Hobbys und die schönen Dinge im Leben.

Sabine Redam
Bürgermeisterin



Wir laden herzlich zu unseren Gottesdiensten ein:

Sonntag, 22. August (12. Sonntag nach Trinitatis)

- 10:00 Uhr Gottesdienst in der Heilandskirche Orlishausen
- 13:30 Uhr Gottesdienst in der Andreaskirche Markvippach

Sonntag, 29. August (13. Sonntag nach Trinitatis)

- 09:30 Uhr Abendmahlsgottesdienst in der Kilianskirche Udestedt
- 11:00 Uhr Gottesdienst in der Bonifatiuskirche Großmölsen
- 14:00 Uhr Gottesdienst mit Taufe in der Kirche zum Heiligen Kreuz Spröttau
- 14:00 Uhr Parkgottesdienst in Eckstedt mit Superintendent Dr. Heidbrink

Sonntag, 05. September (14. Sonntag nach Trinitatis)

- 14:00 Uhr Konfirmationsgottesdienst in der Kilianskirche Udestedt

Aktuelle Informationen zu den Gottesdiensten finden Sie auch im Internet unter <https://www.kirchenkreis-apolda-buttstaedt.de/gemeinden/schlossvippach-udestedt/>

Gemeindebüro:

Kirchgasse 1, 99195 Schloßvippach
 Öffnungszeiten: Dienstag 8:30 - 12:00 Uhr, Tel. 036371-52245

Pfarrer:

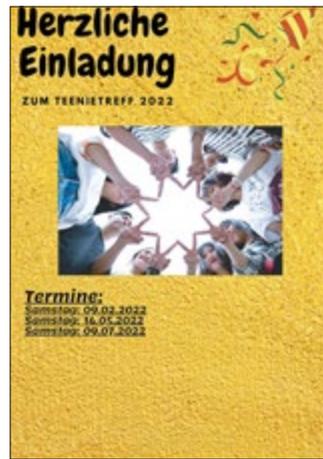
Dr. Joachim Süß, Telefon: 0176 34476084
 Email: Joachim.Suess@EKMD.de

Urlaubsvertretung:

Pfarrer Süß ist vom 26. Juli bis einschließlich 14. August in Urlaub. Die Vertretung übernimmt in dringenden Fällen Pfarrer Jan Redeker, Karlsplatz 3, 99095 Stotternheim, Tel. 036204-52000.

Kinderstunde:

Kreisjugendreferentin Melanie Oswald lädt ein zur Kinderstunde im Pfarrhaus Udestedt, bei schönem Wetter im Garten des Pfarrhauses. Termine: Immer Mittwochs von 15 - 16 Uhr.



Liebe Eltern, wir, das sind Gemeindepädagogin Frau Cornelia Schmidt und Melanie Oswald, laden Ihren heranwachsenden Teenie ganz herzlich, zu unserem Tennistreff ein. Das Angebot richtet sich an alle Teenies, der 5. - 7. Klasse. Gemeinsam wollen wir die verschiedenen Gemeinden in der Region kennenlernen und etwas, als Gruppe, erleben. Gleichzeitig dient das Angebot dazu, die Kinder auf den Konfirmationsunterricht vorzubereiten. Wir treffen uns dreimal im Jahr, an einem Samstag, jeweils 3 Stunden. Und das an verschiedenen Orten, in unserer Region. Und ist es sehr wichtig, das Sie uns im Vorfeld kennenlernen. Bei einer Anmeldung werden wir beide Sie besuchen. Damit das Angebot gelingen kann, sind helfende Hände immer willkommen. Bitte melden Sie sich dafür bei uns (siehe Kontaktdaten).

Kontaktdaten:
 melanie.oswald@ekmd.de 0363251725151
 cornelia.schmidt@ekmd.de 036326472988

Anmeldung
 Name: _____
 Vorname: _____
 Namen der Eltern _____
 Telefonnummer im Notfall: _____

Fragen beantwortet Ihnen gern Ihre Gemeindepädagogin unter E-Mail: Melanie.Oswald@ekmd.de (siehe auch Seite 32)

Gemeinde Udestedt

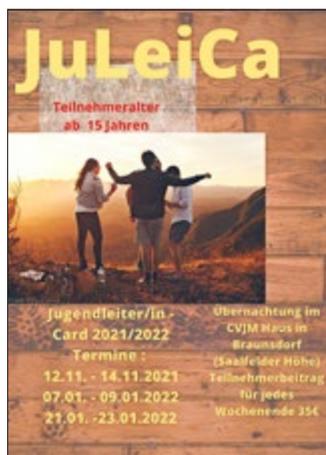
Kita „Am Tafelberg“

Wir sagen „Danke“

Für das Engagement, den Fleiß und die Einsatzbereitschaft des Elternbeirates, für die Bepflanzung unserer Blumenkästen bedanken sich die Kinder und Erzieherinnen der Kita „Am Tafelberg“ recht herzlich.



Es handelt sich hierbei um eine öffentliche Veranstaltung, bei der die Bildnisse von Teilnehmern nicht als einzelne Personen herausgestellt und abgelichtet werden. Auf Grundlage des § 23 Kunsturheberrechtsgesetzes wird die stillschweigende Einwilligung der Veranstaltungsteilnehmer für Fotografier- und Bewegtbildaufnahmen vorausgesetzt. Sie können diese jederzeit unter folgendem Kontakt widerrufen: Joachim.Suess@ekmd.de



Fragen beantwortet Ihnen gern Ihre Gemeindepädagogin unter E-Mail: Melanie.Oswald@ekmd.de (siehe auch Seite 32)



Wir gratulieren

in Udestedt:

am 20.08.	Bernd Kneise	zum 70. Geburtstag
am 29.08.	Ulla Winzer	zum 80. Geburtstag
am 29.08.	Hans Ränke	zum 70. Geburtstag



Im Namen des Gemeinderates gratuliere ich den Jubilaren recht herzlich, wünsche alles Gute, Gesundheit und persönliches Wohlergehen.

Dr. Gunnar Dieling
Bürgermeister

Herzlichen Glückwunsch zur Goldenen Hochzeit

Am 28. August 2021 feiert das Ehepaar
Irmgard und Wilfried Leder
das Fest der „Goldenen Hochzeit“.

Dazu gratuliere ich, auch im Namen des Gemeinderates der Gemeinde Udestedt, recht herzlich. Wir wünschen alles Gute, Gesundheit und noch viele gemeinsame und glückliche Jahre, verbunden mit den besten Wünschen für Ihr persönliches Wohlergehen.

Dr. Gunnar Dieling
Bürgermeister

Hinweis:

Jubilare, die eine Veröffentlichung im Amtsblatt nicht wünschen, bitten wir um schriftliche Mitteilung an das Einwohnermeldeamt der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach.

Kirchliche Nachrichten

Die Ev.-Lutherische Pfarrgemeinde Schloßvippach

Bachstedt, Dielsdorf, Eckstedt, Großmölsen, Markvippach, Orlishausen, Schloßvippach, Spröttau, Udestedt, Wernigshausen

Monatsspruch Juli:

„Neige, Herr, dein Ohr und höre! Öffne, Herr, deine Augen und sieh her!“
(2. Könige 19, 16)

Not lehrt beten. So heißt ein geflügeltes Wort. Wenn die Lage aussichtslos erscheint, wenn sich Menschen bedroht fühlen und sie nicht mehr aus noch ein wissen, dann wenden sie sich nicht selten Gott zu, weil sie keinen anderen Ausweg mehr wissen. So erging es auch König Hiskia. Sein Reich Juda war von einer großen Streitmacht des assyrischen Herrschers Sanherib bedroht. Der hatte schon viele kleinere Nachbarländer verwüstet und unterworfen, und Juda schien nun das gleiche Schicksal bevorzustehen. „Neige, Herr, dein Ohr und höre! Öffne, Herr, deine Augen und sieh her!“ So fleht er in seiner Verzweiflung zu Gott. Viele kennen solche Verzweiflung. Aber tröstlich ist: Auch wenn uns selber die Lage aussichtslos erscheint: Gott sieht schon längst, vor welchen Problemen wir stehen; er will uns retten. Gott hat immer ein offenes Ohr für uns.

Wenn wir glauben, er hört und sieht uns nicht, dann liegt es meist an uns. Oft erkennen wir gar nicht, was Gott für uns tut, weil wir in unseren Ängsten gefangen sind. Achten wir auf die Boten, und achten wir auf die Botschaften, die Er uns schickt. Gott ist uns näher, als wir oft meinen.

Eine entspannte und erholsame Ferienzeit wünscht Ihnen Ihr Pfarrer Dr. Joachim Süß.
Bleiben Sie behütet und gesund.

Wir laden herzlich zu unseren Gottesdiensten ein:

Sonntag, 22. August (12. Sonntag nach Trinitatis)

10:00 Uhr Gottesdienst in der Heilandskirche Orlishausen
13:30 Uhr Gottesdienst in der Andreaskirche Markvippach

Sonntag, 29. August (13. Sonntag nach Trinitatis)

09:30 Uhr Abendmahlsgottesdienst in der Kilianskirche Udestedt
11:00 Uhr Gottesdienst in der Bonifatiuskirche Großmölsen
14:00 Uhr Gottesdienst mit Taufe in der Kirche zum Heiligen Kreuz Spröttau
14:00 Uhr Parkgottesdienst in Eckstedt mit Superintendent Dr. Heidbrink

Sonntag, 05. September (14. Sonntag nach Trinitatis)

14:00 Uhr Konfirmationsgottesdienst in der Kilianskirche Udestedt

Aktuelle Informationen zu den Gottesdiensten finden Sie auch im Internet unter <https://www.kirchenkreis-apolda-buttstaedt.de/gemeinden/schlossvippach-udestedt/>

Gemeindebüro:

Kirchgasse 1, 99195 Schloßvippach
Öffnungszeiten: Dienstag 8:30 - 12:00 Uhr, Tel. 036371-52245

Pfarrer:

Dr. Joachim Süß, Telefon: 0176 34476084
Email: Joachim.Suess@EKMD.de

Urlaubsvertretung:

Pfarrer Süß ist vom 26. Juli bis einschließlich 14. August in Urlaub. Die Vertretung übernimmt in dringenden Fällen Pfarrer Jan Redeker, Karlsplatz 3, 99095 Stotternheim, Tel. 036204-52000.

Kinderstunde:

Kreisjugendreferentin Melanie Oswald lädt ein zur Kinderstunde im Pfarrhaus Udestedt, bei schönem Wetter im Garten des Pfarrhauses. Termine: Immer Mittwochs von 15 - 16 Uhr.

Es handelt sich hierbei um eine öffentliche Veranstaltung, bei der die Bildnisse von Teilnehmern nicht als einzelne Personen herausgestellt und abgelichtet werden. Auf Grundlage des § 23 Kunsturheberrechtsgesetzes wird die stillschweigende Einwilligung der Veranstaltungsteilnehmer für Fotografier- und Bewegtbildaufnahmen vorausgesetzt. Sie können diese jederzeit unter folgendem Kontakt widerrufen: Joachim.Suess@ekmd.de

Unser Kinderchor lädt ein!

Liebe Eltern und Kinder,
die Chorgemeinschaft unseres Kinderchores in Udestedt hat am 23.06.2021 ihre Proben wieder aufgenommen.

**Die Chorproben finden
jeden Donnerstag, von 15:00 Uhr bis 15:45 Uhr
unter Leitung des Chorleiters David Bong
im Udestedter Pfarrhaus statt.**

Musik verbindet- gemeinsames Singen macht Spaß!

Wir freuen uns über jedes Kind, was gern bei uns mitsingen möchte. Natürlich dürfen Freundinnen und Freunde mitgebracht werden. Ebenso sind kleinere Geschwisterkinder herzlich willkommen.

Organisatorischer Hinweis:

- unser Chorleiter und Kantor, David Bong holt die Kinder, deren schriftliche Einwilligung der Eltern in der Schule vorliegt, im Hort ab und begleitet sie auch wieder zurück.
- in den Schulferien plant der Kinderchor ebenfalls eine Sommerpause ein
- Auskunft gibt Ihnen gern Lisa Voigt unter der Telefonnummer 0176/ 41 51 71 78.

Für die Kirchengemeinde
Diana Bapistella

zwungen und fröhlich beieinander sein zu dürfen. Damit ist der Startschuss gesetzt für einen tollen Sommer in dem noch viele Feste folgen werden.

Das Team der Kita Bergwichtel



JuLeiCa
Teilnehmeralter ab 15 Jahren

Jugendleiter/in-Card 2021/2022
Termine:
12.11. - 14.11.2021
07.01. - 09.01.2022
21.01. - 23.01.2022

Übernachtung im CVJM Haus in Braunsdorf (Saalfelder Höhe)
Teilnehmerbeitrag für jedes Wochenende 35€

Die hast Lust Programme für Kinder und Jugendliche mitzugestalten? Dann aktivieren wir deine Kompetenzen mit einer Schulung für dich!

Für alle Mitarbeiterinnen & Mitarbeiter und alle, die sich für ehrenamtliche Mitarbeit fit machen wollen, werden wir die Möglichkeit anbieten, die Jugendleitercard zu erlangen. Bei dieser Kursreihe werden Grundlagen für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen und das notwendige Handwerkszeug vermittelt, um engagiert und kompetent in der evangelischen Jugendarbeit ehrenamtlich arbeiten zu können.

Zum Erlangen der JuLeiCa wird eine Erste-Hilfe-Schulung benötigt, die man extern des Kurses bei einem anerkannten Kursanbieter absolvieren muss. Die Ausbildung wird geleitet von Tobias Nestler (Beförwort im CVJM Thüringen) und Anna Böck (Jugendpfarrerin im Kirchenkreis Weimarer Land) und Melanie Oswald (Jugendreferentin im Kirchenkreis Apolda - Buttstädt).

Titel Anmeldebogen unter: melanie.oswald@ekmd.de

Fragen beantwortet Ihnen gern Ihre Gemeindepädagogin unter E-Mail: Melanie.Oswald@ekmd.de (siehe auch Seite 32)

Herzliche Einladung
ZUM TEENIETREFF 2022

Termine:
Samstag, 09.02.2022
Samstag, 16.01.2022
Samstag, 09.07.2022

Liebe Eltern, wir, die sind Gemeindepädagogin Frau Cornelia Schridt und Melanie Oswald, laden Eltern herzuwachen. Teine ganz herzlich, zu unserem Teenie-Treff ein. Das Angebot richtet sich an alle Teenie, der 5. - 7. Klasse. Gemeinsam wollen wir die verschiedenen Gemeinden in der Region kennenlernen und einen, als Gruppe, erleben. Gleichzeitig dient das Angebot dazu, die Kinder auf das Konfirmationsunterricht vorzubereiten. Wir treffen uns dreimal im Jahr, an einem Samstag, jeweils 3 Stunden. Und das an verschiedenen Orten, in unserer Region. Uns ist es sehr wichtig, das Sie uns im Vorfeld kennenlernen. Bei einer Anmeldung werden wir beide Sie besuchen. Damit das Angebot gelingen kann, sind helfende Hände immer willkommen. Bitte melden Sie sich dafür bei uns (siehe Kontaktdaten).

Kontaktadressen:
melanie.oswald@ekmd.de 036251725131
cornelia.schridt@ekmd.de 036251725131

Anmeldung
Name: _____
Vorname: _____
Namen der Eltern: _____
Telefonnummer im Notfall: _____



Bergwichtel im EM-Fieber

Fragen beantwortet Ihnen gern Ihre Gemeindepädagogin unter E-Mail: Melanie.Oswald@ekmd.de (siehe auch Seite 32)

Gemeinde Vogelsberg

121. Geburtstag der Kita

Am 21. Mai feierten viele große und kleine Bergwichtel in Vogelsberg den 121. Geburtstag ihrer Kita mit einem bunten Farbenfest. Alles war auf die Farben der 3 Gruppen ausgerichtet. So strahlte der Gruppenraum der Heinzelmännchen in Gelb, der Raum der Zwerge in Blau und die Kobolde konnten sich über einen Tag ganz in Rot freuen.

Passend war aber nicht nur die Dekoration gewählt, sondern auch Lieder, Spiele und selbst das Küchenteam hatte sich dem Motto verschrieben. Alle Mahlzeiten wurden in den verschiedenen Farben zubereitet und die Kinder staunten nicht schlecht, als es ihr Frühstück komplett in Gelb, Rot oder Blau gab. Bei all der Farbenfreude, lauten Musik, lustigen Spielen gab es dann aber doch kleine Wehmutsstropfen, denn aufgrund der noch vorliegenden Notbetreuung konnten nicht alle Kinder am Fest teilnehmen. Dank der sinkenden Inzidenz konnte die nächste Party aber schon geplant werden und alle Bergwichtel konnten am 1. Juni die Mottoparty „Willkommen in der Villa Kunterbunt... heute machen wir uns die Welt, wie sie uns gefällt.“ feiern.

Ganz im Sinne von Pippi ging es an diesem Tag drunter und drüber. Jeder konnte sich kleiden wie er wollte, lustige Deko zierte die Gruppenräume und verrückte Spiele wurden gespielt. Nach der langen Zeit der Einschränkungen war es wie eine Erlösung für alle Kinder und das gesamte Team so unge-



Am 1.7.2021 pünktlich um 6 Uhr wurde der EM-Tag in der Kita Bergwichtel angepfeifen. Wimpelketten, Luftballons und Fahnen schmückten alle Mannschaftsräume und waren eine tolle Kulisse um zu lauten Stadionsongs zu tanzen. Nach einem super EM-Frühstück wurde die zweite Halbzeit dann im Garten angepfeifen. Hier kamen nun alle sportlich zum Zug, denn Dank der Tore vom SV Vogelsberg konnten sich alle Bergwichtel im Schusstraining üben.

Dabei ging es nicht nur bei den Größeren heiß her, auch die Kleinsten zeigten schon ihr Können. Auch wenn unsere Nationalmannschaft zu diesem Zeitpunkt leider schon ausgeschieden war, sind wir uns sicher, un-

ser Nachwuchs steht schon in den Startlöchern. Ein großes Dankeschön für die Unterstützung an alle Eltern, die unsere Mannschaftskabinen fleißig mit Deko ausgestattet haben.

Das Team der Kita Bergwichtel

Wir gratulieren

in Vogelsberg:

am 11.08.	Waltraud Laubstein	zum 80. Geburtstag
am 13.08	Herbert Bösemann	zum 70. Geburtstag
am 24.08.	Regina Hergt	zum 80. Geburtstag



Im Namen des Gemeinderates gratuliere ich den Jubilaren recht herzlich, wünsche alles Gute, Gesundheit und persönliches Wohlergehen.

Norbert Schmidt
Bürgermeister

Hinweis:

Jubilare, die eine Veröffentlichung im Amtsblatt nicht wünschen, bitten wir um schriftliche Mitteilung an das Einwohnermeldeamt der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach.

Kirchliche Nachrichten

Wir laden Sie herzlich zu unseren Gottesdiensten ein:

Sonntag, 15.08.2021

09:00 Uhr	Gottesdienst in Großbrennbach
10:30 Uhr	Gottesdienst in Vogelsberg

Sonntag, 22.08.2021

10:30 Uhr	Gottesdienst in Ellersleben
-----------	-----------------------------

Frauenkreise:

Kleinbrennbach:	14.09.2021	14:00 Uhr
Großbrennbach:	19.08.2021	14:00 Uhr
	23.09.2021	14:00 Uhr
Vogelsberg:	09.09.2021	14:00 Uhr
Kleinneuhausen:	26.08.2021	14:00 Uhr
	30.09.2021	14:00 Uhr

Ev.-Luth. Pfarramt Großbrennbach:

Pfarrerin Denise Scheel
Platz der Demokratie 1
99628 Buttstädt OT Großbrennbach
Sprechzeiten Pfarrbüro:

mittwochs	13:00 - 15:30 Uhr und
donnerstags	09:00 - 15:00 Uhr
Telefon:	036451/60880
Mail:	kirchegrossbrennbach@t-online.de



Impressum

Amtsblatt der VG „Gramme-Vippach“

Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, Langewiesen, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21

Herausgeber: VG Gramme-Vippach, Erfurter Straße 6, 99195 Schloßvippach
Verantwortlich für amtlichen und nichtamtlichen Teil der Verwaltungsgemeinschaft: Der Gemeinschaftsvorsitzende

Verantwortlich für amtlichen und nichtamtlichen Teil der Gemeinden: Bürgermeister

Verantwortlich für den Anzeigenverkauf: Sybille Fricke, erreichbar unter Tel.: 0152 / 59428561, E-Mail: s.fricke@wittich-langewiesen.de

Verantwortlich für den Anzeigentel: David Galandt – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

Verlagsleiter: Mirko Reise

Erscheinungsweise: an alle Haushaltungen im Verbreitungsgebiet. Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 2,50 € (inkl. Porto und gesetzlicher MWSt.) beim Verlag bestellen.

Hinweis:

1. Das Amtsblatt einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jeder Nachdruck bedarf der Einwilligung der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach. Dies gilt auch für die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

2. Sofern in den in den öffentlichen Bekanntmachungen der Beschlüsse der Gemeinderäte auf Anlagen verwiesen wird, so sind diese für die Dauer von sieben aufeinanderfolgenden Tagen, beginnend mit dem Tag nach der Veröffentlichung des Hinweises auf die Auslegung, im Hauptamt der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach,

a) für die Gemeinden Eckstedt, Markvippach, Schloßvippach, Spröttau und Vogelsberg am Standort Schloßvippach, Erfurter Straße 6, 99195 Schloßvippach sowie

b) für die Gemeinden Alperstedt, Großmölsen, Großrudstedt, Kleinmölsen, Nöda, Ollendorf, Udestedt am Standort Bahnhofstraße 16, 99195 Großrudstedt während der jeweiligen allgemeinen Dienstzeiten zur Einsichtnahme ausgelegt; dienstfreie Tage zählen bei der Berechnung der Auslegungsfrist nicht mit.

3. Die Verantwortung für den Inhalt der im nicht amtlichen Teil des Amtsblattes erfolgenden Veröffentlichungen liegt ausschließlich beim jeweiligen Verfasser. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass auf die Veröffentlichung kein Rechtsanspruch besteht, diese ausschließlich die Auffassung(en) des Verfassers bzw. der Verfasser wiedergeben und nicht die der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach und/oder einer ihrer Mitgliedsgemeinden. Sie sind auch nicht als einseitige Parteinarbeit der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach oder einer ihrer Mitgliedsgemeinden zugunsten oder zulasten bestimmter Parteien, Gruppierungen, Verbände, Vereine etc. zu verstehen. Die Veröffentlichungen werden in der Regel nach der Reihe ihres Eingangs in der zugegangenen Fassung und in nicht korrigierter Weise veröffentlicht. Die Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach behält sich vor, zugeleitete Manuskripte zu kürzen.

4. Sämtliche Daten, die der Verwaltungsgemeinschaft zur Veröffentlichung im amtlichen und nicht amtlichen Teil des Amtsblattes übermittelt werden, unterliegen der Verantwortung des jeweiligen Verfassers. Es wird davon ausgegangen, dass den Verfassern für die im nicht amtlichen Teil des Amtsblattes veröffentlichten personenbezogenen Daten eine Einwilligung der Betroffenen zur Verwendung dieser Daten vorliegt. Dies betrifft ebenso das Einverständnis, ggf. auf Fotografien veröffentlicht zu werden.

Zustellreklamationen

richten Sie bitte telefonisch, unter Nennung Ihrer vollständigen Adresse, an Tel.: 03677 205031 oder schriftlich per E-Mail: post@wittich-langewiesen.de